



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 26.04.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontakte der Staatsregierung zu Palantir Technologies	3
Arnold, Horst (SPD)	
Auskunftsrecht nach Art. 65 des Polizeiaufgabengesetzes	4
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vermarktungskonzept der Flughafen München GmbH (FMG)	39
Bergmüller, Franz (AfD)	
Contracting von Photovoltaikanlagen durch Gebietskörperschaften, wie z. B. Gemeinden	41
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rechtsextreme Anlaufstelle in Bissingen	5
Von Brunn, Florian (SPD)	
Kontakte zwischen Max Josef Strauß und Dr. Markus Söder im Rahmen von Coronabeschaffungen 2020?	60
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geruchsbelästigung in Mainaschaff (Landkreis Aschaffenburg)	50
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Zugangsbeschränkungen auf Basis des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes	6
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lomotex-Masken in Schwaben	61
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebung einer nigerianischen Familie aus Dillingen	7
Duin, Albert (FDP)	

Vergaberegeln.....	8
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Einführung sogenannter Ökotokens	68
Fehlner, Martina (SPD)	
Ohrstanzproben bei Kälbern	51
Fischbach, Matthias (FDP)	
Hochbegabte Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Bayern	22
Flisek, Christian (SPD)	
Islamunterricht in Bayern	23
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisch-ukrainische Forschungsk Kooperationen	33
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jugendsozialarbeit an Schulen – zusätzliche Stellen	57
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Durchsuchungen bei „Voice Of Anger“	9
Güller, Harald (SPD)	
Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche in Schwaben.....	62
Hagen, Martin (FDP)	
IT-Sicherheit km.bayern.de	24
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Schwarzes Moor in der Rhön.....	52
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windkraftausbau in Bayern	1
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Laborauslastung und bayerische Teststrategie	63
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
App für Software VeRA	10
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Umsetzungsstand Hightech Agenda.....	34
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewässer 3. Ordnung in der Planungsregion München	53
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung	25
Karl, Annette (SPD)	
Zeitplan Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm	42
Klingen, Christian (Fraktionslos)	
Impfstoffherstellung in Pflanzenzellen	64
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notfallzulassungen in Bayern 2022	56
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Impfquoten der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen	65
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaschutz und Kultureinrichtungen.....	35
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Weiterfinanzierung Berufseinstiegsbegleitung 2022/2023.....	26
Körber, Sebastian (FDP)	
Erhalt der ermäßigten Biersteuersätze	40
Erneuerbare Energien in Oberfranken und dem Freistaat.....	43
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Registrierung/Angemeldete Sexarbeiterinnen bzw. Sexarbeiter	58
Löw, Stefan (AfD)	
Auswirkungen auf Bayern durch den Lockdown in Shanghai.....	44
Magerl, Roland (AfD)	
Welche Folgen hat der Shanghai-Lockdown für die bayerische Wirtschaft	45
Mannes, Gerd (AfD)	
Lieferengpässe von Waren aus der Ukraine.....	46
Markwort, Helmut (FDP)	
Rahmenvereinbarung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	27
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Belegungsbindungen	16
Muthmann, Alexander (FDP)	
Verantwortung Ausbildungszentrum Freyung.....	12
Müller, Ruth (SPD)	
Kolumbarien für Särge in Bayern	11
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hochschulverträge und Zielvereinbarungen in Bayern	36
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung des Freistaates für Bad Alexandersbad	13
Rauscher, Doris (SPD)	
Ukrainische Flüchtlingskinder in bayerischen Kitas	59
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Ersatzstandort Kfz-Verwahrstelle München für bürgerfreundliche Trassenvariante zur Truderinger Kurve	17
Sandt, Julika (FDP)	
Zurückstellungen von Kindern in Bayern (2021/2022).....	28
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windkraftpotential in Niederbayern	47
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortschreibung Arten- und Biotopschutzprogramm	54
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Durchsuchungswelle gegen die Gruppe „Vereinte Patrioten“	14

Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Externe Prüfungsteilnahme	29
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erneuerbare Energien in Justizvollzugsanstalten in Bayern	21
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung interkommunaler Radwege im Großraum München	18
Skutella, Christoph (FDP)	
Kostenentwicklung Mitteldistanzwaffen	15
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neubau des Departments Physik am Campus Garching der Technischen Universität München	19
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Aufrechterhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen an bayerischen Hochschulen und Universitäten	37
Stachowitz, Diana (SPD)	
Deutschklassen für ukrainische Kinder und Jugendliche	30
Stadler, Ralf (AfD)	
Rüstungslieferung	48
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biodiversitäts-, Wildlebensraum- und Wasserberaterinnen bzw. -berater in Nie- derbayern	55
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Beschäftigung ukrainischer Lehrkräfte an bayerischen Schulen	31
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmenpapier an Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz II	2
Taşdelen, Arif (SPD)	
Geplatzter Maskendeal der Baumüller-Gruppe	66
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
S4 viergleisiger Ausbau	20
Waldmann, Ruth (SPD)	
Antibiotic Stewardship durch individualisierte homöopathische Behandlung von rezidivierenden Harnwegsinfekten	67
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft der Bismarckstraße 4 in Erlangen	38
Wild, Margit (SPD)	
Jahrgangsgemischte Klassen	32
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eingegangene Stellungnahmen zur LEP-Teilfortschreibung	49

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Ludwig Hartmann**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wurden die Vorschläge für den Windkraftausbau in Bayern durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits an den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck übermittelt, wenn ja, wann geschah dies und was ist der Inhalt des Schreibens?

Antwort der Staatskanzlei

Gegenstand des Maßnahmenpakets sind die Entwicklung wirksamer Ausbauvorschläge und die Formulierung konkreter Forderungen an den Bund. Dabei sind nunmehr maßgeblich auch die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Antrittsbesuchs von Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck noch nicht Themen waren. Herr Bundesminister Dr. Robert Habeck ist informiert, dass die Übermittlung nach Abschluss der Abstimmungen zwischen der Staatsregierung und den Regierungsfractionen zeitnah erfolgt.

2. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird nun endlich das Maßnahmenpapier zum Ausbau der Windkraft und der erneuerbaren Energien in Bayern, welches sie nach der Ankündigung im Rahmen der gemeinsamen Pressekonferenz am 20. Januar 2022 von Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck und Ministerpräsident Dr. Markus Söder vorlegen wollte, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz versendet, nachdem nun die zwei von der Staatsregierung angekündigten Fristen „Ende März“ und „nach Ostern“ verstrichen sind, wo ist es öffentlich einsehbar und welche Veränderungen für den Ausbau der Windkraft und der erneuerbaren Energien sind darin enthalten?

Antwort der Staatskanzlei

Gegenstand des Maßnahmenpakets sind die Entwicklung wirksamer Ausbauvorschläge und die Formulierung konkreter Forderungen an den Bund. Dabei sind nunmehr maßgeblich auch die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Antrittsbesuchs von Herrn Bundesminister Dr. Robert Habeck noch nicht Themen waren. Herr Bundesminister Dr. Robert Habeck ist informiert, dass die Übermittlung nach Abschluss der Abstimmungen zwischen der Staatsregierung und den Regierungsfractionen zeitnah erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann haben sich Vertreterinnen bzw. Vertreter der Staatsregierung oder des Bayerischen Landeskriminalamts mit der Firma Palantir Technologies ausgetauscht (bitte alle Kontakte jeweils mit Datum, Thema und Art des Kontaktes (z. B. persönlich, digital, telefonisch, schriftlich) angeben), wurde bei Kontakten, die vor der Ausschreibung der Software VeRA stattgefunden haben, bereits über Inhalte dieser Ausschreibung kommuniziert und konnte Palantir Technologies direkt oder indirekt Einfluss auf den Inhalt oder die Formulierung der Ausschreibung nehmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Kürze der verfügbaren Zeit zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum kann eine Aufschlüsselung der Kontakte der Staatsregierung und des Landeskriminalamtes im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen.

Die ständige Markterkundung vor der europaweiten Ausschreibung bedingte eine Kontaktaufnahme mit vielen Anbietern auf dem Markt – unter anderem auch zur Firma Palantir Technologies GmbH.

Über Inhalte und Kriterien der späteren in Rede stehenden europaweiten Ausschreibung wurde mit keinem Bewerber gesprochen.

Nach Klärung des Bedarfs im Projekt VeRA im Hinblick auf Fachlichkeit, Technik, IT-Sicherheit und Datenschutz sowie Durchführung eines transparenten Markterkundungsverfahrens wurde im Zuge der 2. Sitzung des Verwaltungsrates des Programms Polizei 2020 am 20. April 2020 beschlossen, eine Polizei-2020-konforme Öffnungs- und Nachnutzungsklausel im Projekt VeRA aufzunehmen. Die Anforderungen an die Software mussten im Zuge dessen noch mit dem Bedarf und mit Leistungskriterien der übrigen Bundesländer sowie dem Bundesministerium des Innern abgestimmt und ergänzt werden. Auch über diese Inhalte wurde Verschwiegenheit gegenüber den Bewerbern gewahrt.

Es ist ausgeschlossen, dass die Firma Palantir Technologies GmbH Einfluss auf den Inhalt oder die Formulierung der Ausschreibung genommen hat.

4. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft haben Personen seit der Änderung des Auskunftsrechts (Art. 48 Polizeiaufgabengesetz (PAG) alt) durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 Auskunftsanträge gestellt, ob die Polizei sie betreffende Daten verarbeitet hat, in wie vielen Fällen unterblieb die Auskunft und was waren die Gründe für das Unterbleiben der Auskunft (bitte nach den Gründen nach Art. 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 PAG differenziert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Diesbezüglich liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Zahlen vor, zumal Anträge hinsichtlich der Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 65 Polizeiaufgabengesetz (PAG) bei jeder Polizeidienststelle gestellt werden können und deren Bearbeitung ohne eine Berichtspflicht gegenüber dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erfolgt. Eine Ablehnung der Beauskunftung ist ausschließlich unter den in Art. 65 Abs. 2 PAG genannten Gründen zulässig.

5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund von Medienberichten über einen möglichen Treffpunkt der rechtsextremen Identitären Bewegung (IB) in Bissingen (Schwaben) aufgrund eines Immobilienkaufs, frage ich die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, dass es sich bei den beiden Käufern um Aktivisten der IB handelt, wie sie die akute Gefahr der Entstehung eines rechtsradikalen Zentrums bzw. einer rechtsradikalen Anlaufstelle an diesem Ort bewertet und ob sie mit der betroffenen Gemeinde bereits im Austausch zur Entwicklung einer Gegenstrategie steht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erste Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu zwei Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH), Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen derzeit keine Hinweise auf eine Nutzung der Immobilie für verfassungsschutzrelevante Zwecke vor.

Am 23. April 2021 informierte der Bürgermeister der Marktgemeinde Bissingen die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) über den Verkauf des Bräuanwesens im Ortskern von Bissingen. Am selben Tag wurde die zuständige Fachabteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz durch die BIGE über den Kauf informiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Kaufvertrag bereits abgeschlossen. Die BIGE hat daraufhin den Bürgermeister am 26. April 2021 zu möglichen Vorgehensoptionen beraten und steht seitdem im kontinuierlichen Austausch mit den örtlichen Sicherheitsbehörden.

6. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Rechtsauffassung (insbesondere unter Beachtung des Schreibens des Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 29. November 2021), dass die Einführung von Coronazugangsbeschränkungen (wie beispielsweise 3G, Maskenzwang usw.) in öffentlichen Einrichtungen, wo dies das Infektionsschutzgesetz oder die Landesverordnung dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorsehen, auf Basis des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes unzulässig ist oder hält sie dies für rechtlich zulässig und wenn ja mit welcher Begründung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die aktuelle 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) äußert sich nicht zu Zugangsvoraussetzungen zu öffentlichen Einrichtungen. Dies steht dem Erlass von Anordnungen zum Schutz vor Infektionen auf Grundlage des Hausrechts jedoch grundsätzlich nicht entgegen. Das Infektionsschutzrecht ermächtigt nur zu bestimmten Maßnahmen, verbietet sie aber nicht. Solche auf das Hausrecht gestützte Maßnahmen wurden von der Rechtsprechung bereits anerkannt (siehe z. B. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. April 2021, 4 CE 21.601, zur Anordnung des Sitzungsleiters gegenüber den Besuchern einer Gemeinderatssitzung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf der Grundlage des Hausrechts).

Je nachdem, um welche öffentliche Einrichtung es sich handelt, sind neben dem Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter und Besucher auch die Handlungsfähigkeit der Einrichtung sowie das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den jeweiligen Leistungen abzuwägen. Dabei kann es auch relevant sein, ob Leistungen der öffentlichen Einrichtung auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch in Anspruch genommen werden können, so dass eine persönliche Kontaktaufnahme nicht zwingend ist. Auch die in einer Einrichtung vorhandene Infrastruktur kann die Abwägung beeinflussen, zum Beispiel ob Innenräume genutzt werden, wie die Räume beschaffen sind, wie sie belüftet werden können oder ob Schutzmaßnahmen wie transparente Trennscheiben vorhanden sind. Die Entscheidung über Zugangsbeschränkungen kann je nach Inzidenz und abhängig von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Je nach Art der öffentlichen Einrichtung dienen Zugangsregelungen zudem der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, insbesondere wenn die Einrichtung Bestandteil der kritischen Infrastruktur ist. Die Zugangsregelungen müssen dabei immer unter dem Blickwinkel des aktuellen Pandemiegeschehens geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Soweit auf das Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29. November 2021 Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen für die Sitzungen kommunaler Gremien und die Durchführung von Bürgerversammlungen mit Blick auf die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der 16. BayIfSMV mit Schreiben vom 8. April 2022 aktualisiert wurden.

Grundlage von Zugangsbeschränkungen ist (neben etwaigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften) weiterhin gegenüber den Gremienmitgliedern die Befugnis zur Sitzungsordnung und gegenüber Sitzungsbesuchern und Teilnehmern von Bürgerversammlungen das Hausrecht.

Dabei ist bei Gremiensitzungen der Anspruch der zur Teilnahme an der Sitzung verpflichteten Gremienmitglieder auf den Schutz ihrer Gesundheit, ihr Recht auf Sitzungsteilnahme, der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, aber auch das Interesse an der Aufrechterhaltung der durch mögliche Erkrankungs- und Quarantänefälle potentiell bedrohten Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Gremien abzuwägen. Bei Bürgerversammlungen ist der Schutz der Gesundheit der Teilnehmer, ihr Recht auf Teilnahme, der Grundsatz der öffentlichen Versammlung und der Umstand, dass bei einer Bürgerversammlung eine oft schwer kalkulierbare Zahl an Bürgern teilnimmt, in die Abwägung miteinzubeziehen.

Die mit Schreiben vom 8. April 2022 getroffene Empfehlung, für Sitzungen kommunaler Gremien und für Bürgerversammlungen vorerst weiter erforderliche und angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen, entspricht im Ergebnis im Wesentlichen den Maßgaben, die die Präsidentin des Landtages kraft ihres Hausrechts für Abgeordnete des Landtages für Sitzungen sowie für Besucher des Landtages bis auf Weiteres angeordnet hat (8. Anordnung und Dienstanweisung vom 31. März 2022).

7. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da am 11. April 2022 um 23:45 Uhr die nigerianische Familie [REDACTED] [REDACTED] von der Polizei abgeholt und abgeschoben worden ist, frage ich die Staatsregierung, hat die Familie die Chance für eine freiwillige Ausreise erhalten, da die Kinder der Familie 3, 5, und 7 Jahre alt sind und somit nur in Deutschland gelebt haben, ist die eingeleitete Maßnahme „Abschiebung“ insbesondere mit den Artikeln 3 und 18 der UN-Kinderrechtskonvention sowie bei den weiblichen Kindern bezüglich des Schutzes vor „Genitalverstümmelung“ (wird in Nigeria noch praktiziert) vereinbar und gibt es Vorgaben der Staatsregierung, dass keine Abschiebungen von Familien in der Nacht erfolgen soll (bitte Wortlaut der Vorgaben der Antwort anfügen, falls nein, bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Aufenthaltsstatus eines Menschen ist das Ergebnis einer Reihe rechtsstaatlicher Verfahren. Über Asylanträge entscheidet mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Bundesbehörde. Diese prüft, ob Schutz vor politischer Verfolgung oder Schutz vor der Rückführung in einen Staat, in welchem dem Asylbewerber eine Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ein ernsthafter Schaden wie Folter oder die Verhängung der Todesstrafe droht, zu gewähren ist. Das BAMF prüft auf der Grundlage aller vorliegenden Informationen jeden einzelnen Fall. Wir haben in Deutschland eine so intensive Einzelfallprüfung von Asylanträgen, wie es sie weltweit nur in wenigen Ländern gibt.

Der Asylantrag der Familie wurde durch das BAMF abgelehnt und die Familie im selben Bescheid auf Ihre Verpflichtung hingewiesen, die Bundesrepublik binnen 30 Tagen zu verlassen. Nach der gesetzlichen Bestimmung hat ein Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Im Asylbescheid des BAMF wurde auch darauf hingewiesen, dass die Abschiebung droht, wenn die Ausreise nicht fristgemäß erfolgt. Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung den Betroffenen laut der gesetzlichen Regelung des Aufenthaltsgesetzes nicht angekündigt werden. Dies verbietet § 59 Abs. 1 Satz 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und können hierzu keine eigene Abwägung anstellen. Die Ausländerbehörden sind bundesgesetzlich dazu verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen.

Die Familie wurde – neben der im ablehnenden BAMF-Bescheid erfolgten Belehrung – auch durch die Ausländerbehörde wiederholt über die Rechte und Pflichten belehrt. In diesem Zusammenhang wurde auch über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise (am 30. Januar 2019, 24. September 2020, 06. November 2020 und 17. August 2021) unterrichtet. Die Möglichkeit zur (geförderten) freiwilligen Ausreise stand der Familie offen.

Hinsichtlich der allgemein angesprochenen Thematik der Genitalbeschneidung handelt es sich um einen zielstaatsbezogenen Umstand, der ausschließlich im Rahmen des Asyl- bzw. Asylfolgeverfahrens durch das BAMF und die unabhängigen Verwaltungsgerichte zu prüfen ist. Eine Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde besteht nicht.

Zu der Frage, ob die erfolgte Maßnahme insbesondere mit den Art. 3 und 18 der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar ist, ist auszuführen, dass Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention nur erfordert, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird. Nach dieser Bestimmung (vgl. auch Art. 21 UN-Kinderrechtskonvention, wonach dem Kindeswohl bei der Adoption weitergehend „höchste Bedeutung“ zuzumessen ist) genießt das Kindeswohl aber keinen absoluten Vorrang vor anderen Gesichtspunkten und steht damit auch einer Beendigung des Aufenthalts im Bundesgebiet nicht generell und unter allen Umständen entgegen. Gefordert wird lediglich in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen den Belangen des Kindes und den öffentlichen Belangen (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 02. Oktober 2012 – 8 LA 209/11).

Das Bundesverwaltungsgericht führte (B. v. 10. Februar 2011 – 1 B 22/10) im Falle einer alleinigen Abschiebung eines ausländischen Elternteils eines minderjährigen deutschen Kindes zur Kinderrechtskonvention folgende Erwägungen aus, die im hier gegenständlichen Fall der gemeinsamen Abschiebung der Familie unter Wahrung der Familieneinheit umso mehr Geltung haben:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist geklärt, dass es bei der im Rahmen der Ermessensentscheidung zu prüfenden Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung einer einzelfallbezogenen Würdigung und Abwägung der für die Ausweisung sprechenden öffentlichen Belange und der gegenläufigen Interessen des Ausländers unter Beachtung der insbesondere vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) entwickelten Kriterien bedarf (vgl. Urteil vom 22. Oktober 2009 – Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 1 C 26.08 – BVerwGE 135, 137 Rn. 28 m. w. N.). An der Notwendigkeit einer jeweils einzelfallbezogenen Abwägung hat sich durch das nunmehr auch in Deutschland unmittelbar geltende Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl II 1992 S. 121) – UN-Kinderrechtskonvention (KRK) – und dessen Art. 3 Abs. 1 nichts Wesentliches geändert, da schon bisher gemäß Art. 8 EMRK bzw. Art. 6 Grundgesetz (GG) das besondere Gewicht der familiären Bindungen und insbesondere das Kindeswohl minderjähriger Kinder zu berücksichtigen waren. Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sieht vor, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Das Kindeswohl habe jedoch nicht generell und ausnahmslos Vorrang vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse (vgl. BVerwG, B. v. 10. Februar 2011 – 1 B 22/10).

Zum Aufgriff der Familie und dem Abflugzeitpunkt um 07.45 Uhr ist Folgendes auszuführen:

Im Rahmen von Rückführungen kann es in Einzelfällen auch zu einem Vollzug während der sogenannten „Nachtzeit“ kommen. Der bundesrechtlich maßgebliche Nachtzeitbegriff ist derjenige der Strafprozessordnung (StPO). Gemäß § 104 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) umfasst die Nachtzeit die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Die Aufgriffe durch die Landespolizei und die Verbringung der rückzuführenden Person sind an der Abflugzeit entsprechend auszurichten. Unter anderem aufgrund der Fahrtstrecke vom Aufenthaltsort der rückzuführenden Person zum Abflughafen, des Packens der persönlichen Gegenstände der rückzuführenden Person sowie aktuell auch zur rechtzeitigen Durchführung von erforderlichen Covid-19 Testungen ist der Aufgriff grundsätzlich auf mehrere Stunden vor den konkreten Start des Flugzeugs festzulegen.

Der Freistaat Bayern war bei der Maßnahme am 12. April 2022 für die Bundesrepublik Deutschland als federführendes Bundesland tätig. Bei der Planung des Fluges, insbesondere Routing und Abflugzeiten, ist das jeweilig federführende Bundesland allerdings nicht beteiligt bzw. kann diese nicht beeinflussen. Die Planung erfolgt auf Bundesebene. Dabei ist auch der Bund an die Vorgaben des Brokers bzw. der Flughäfen gebunden, welche typischerweise Abflugzeiten vorgeben, die außerhalb des „normalen“ Flugverkehrs liegen. In vorliegendem Fall erfolgte die Rückführungsmaßnahme in Kooperation mit Österreich. Das Flugzeug startete dort ab Wien um 05:00 Uhr in Richtung München. Planmäßiger Abflug war in München um 07:45 Uhr.

Die Abholung der Rückzuführenden konnte damit zu keiner anderen Zeit erfolgen, da der Start des Flugzeugs im Bundesgebiet bereits in den (frühen) Morgenstunden erfolgte und durch den Freistaat Bayern nicht beeinflussbar/abänderbar war.

Das Betretungsrecht bei abzuschiebenden Personen (Polizeipflichtigen) zur Nachtzeit stützt sich in der Vollzugspraxis auf Art. 37 Abs. 3 Sätze 1, 2 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG). Die Polizei und die Ausländerbehörden achten den bestehenden Rechtsrahmen und achten bei der Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich auf eine Minimierung persönlicher Belastungen.

8. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Wie bewertet es die Staatsregierung vor dem Hintergrund der geltenden Vergabevorschriften, wenn Aufträge der öffentlichen Hand durch Kommunen ausgeschrieben werden und an der Formulierung der Ausschreibungstexte auch Mitarbeiter der Kommunen maßgeblich beteiligt sind, die später im Bieterwettbewerb (direkt oder indirekt über Gesellschaften) mitbieten und den Zuschlag erhalten, welche rechtlichen Grenzen sind einer solchen Verbindung von Ausschreibungserstellung und Zulassung zum Bieterwettbewerb gesetzt (bitte unter genauer Darstellung der rechtlichen Vorschriften, die ein solches Vorgehen begrenzen) und welche Kontrollmechanismen bestehen, um in derartigen Konstellationen für Transparenz und fairen Wettbewerb zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Auftragsvergabe ist grundlegend für die Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen und für die Sicherung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns.

Die Verpflichtung, Interessenkonflikte im Vergaberecht zu vermeiden, ergibt sich bereits aus dem vergaberechtlichen Grundsatz der Transparenz. Für öffentliche Aufträge, deren Wert die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, enthalten die Vorschriften der §§ 6, 7 der Vergabeverordnung (VgV) auch für Kommunen explizite und verbindliche Regelungen. Demnach besteht ein Interessenkonflikt für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können, und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Dabei wird das Bestehen eines Interessenkonflikts beispielsweise dann vermutet, wenn die vorstehend genannten Personen Bewerber oder Bieter sind. Ein Interessenkonflikt, der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann, kann gem. § 124 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu jedem Zeitpunkt zum Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen. Darüber hinaus sind öffentliche Auftraggeber bereits bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gem. § 7 Abs. 1 VgV verpflichtet, einer Wettbewerbsverzerrung, die durch die Beteiligung eines Bieters (beispielsweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen) entstehen kann, durch angemessene Maßnahmen entgegenzuwirken. Hier käme beispielsweise die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen über alle einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ausschreibungstexte relevant sind, in Frage. Können solche Maßnahmen eine Wettbewerbsverzerrung nicht ausschließen, kommt auch hier gem. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB ein Ausschluss des Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren in Betracht.

Über das genannte Transparenzgebot im Vergabeverfahren sind die Grundsätze der genannten Bestimmungen auch auf Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte übertragbar. Weitere Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im

Vergabewesen und zur Sicherstellung eines jederzeit transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens ergeben sich aus der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR), die kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen ist.

Kontrollmechanismen bieten für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte bei Verstößen gegen die Vergabebestimmungen die gesetzlich verankerten formellen Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und Gerichten. Unterhalb der Schwellenwerte unterliegen die Verfahren kommunaler Auftraggeber der staatlichen Rechtsaufsicht. Aber auch interne Organisationsmaßnahmen dienen der Kontrolle. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat ein Rundschreiben zum Thema „Interessenkonflikte im Vergaberecht“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie an die Kommunen weitergeleitet und empfohlen, entsprechend zu verfahren. Darin wird allen Ressorts der Staatsregierung empfohlen, die an der Durchführung von Vergabeverfahren beteiligten Personen für die vergaberechtlichen Regelungen zu Interessenkonflikten durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sensibilisieren. Dazu wurde zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Sinne des § 6 VgV ein Muster einer Eigenklärung zur Verfügung gestellt, die von beteiligten Personen vor Beginn eines Vergabeverfahrens eingeholt und der Vergabedokumentation beigelegt werden kann. Außerdem hat das StMI Verhaltenskodizes gegen Korruption sowohl für Mitarbeiter als auch für Führungskräfte erarbeitet.

Die genannten Schreiben und Unterlagen sind auch im Internetangebot des StMI Vergaben im kommunalen Bereich – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ¹ abrufbar.

¹ bayern.de

9. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts der großangelegten Durchsuchungsaktionen gegen Mitglieder der militanten Skinheadgruppe „Voice of Anger“ frage ich die Staatsregierung, welche strafrechtlichen Vorwürfe und Ermittlungsverfahren den Anlass der Durchsuchungswelle darstellen, welche Waffen und Gegenstände bei den Durchsuchungen sichergestellt wurden und ob sich aus den sichergestellten Beweismitteln Hinweise auf weitere strafrechtlich relevante Taten ergeben haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren der Kriminalpolizeiinspektion Memmingen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Memmingen gegen der rechtsradikalen Szene zuzuordnende Personen wegen des Verdachts von Vergehen nach §§ 86a, 130 Strafgesetzbuch (StGB).

Im Rahmen der Durchsuchungen konnten die jeweiligen tatrelevanten Mobiltelefone, ein Laptop, nationalsozialistische Devotionalien, ein Butterflymesser, geringe Mengen Betäubungsmittel sowie ein gefälschter Impfpass und ein Blankoimpfpass sichergestellt werden.

Aus ermittlungstaktischen Gründen sind weitergehende Auskünfte derzeit nicht möglich. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

10. Abgeordneter
Elmar Hayn
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird die Software VeRA für bestimmte Anwenderinnen bzw. Anwender oder Analystinnen bzw. Analysten auch als App zur Verfügung gestellt, für welche Anwenderinnen und Anwender bzw. Anwendungsfälle ist diese App gedacht und wie funktioniert die Datenübertragung zur App vor dem Hintergrund, dass VeRA keine Verbindung zum Internet haben soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Software VeRA soll in einer späteren Ausbaustufe auch für speziell geschulte Anwender und Anwenderinnen als App, insbesondere für den Informationsaustausch bei mobilen Einsatzlagen, zur Verfügung gestellt werden. Diese App ist für den Einsatz bei der Polizei aktuell noch nicht konzipiert. Bei der Umsetzung werden aber die entsprechenden datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen berücksichtigt.

11. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Genehmigung für die Errichtung eines Kolumbariums für Särge wurden in Bayern bereits gestellt (bitte Auflistung mit Angabe der antragstellenden Kommunen), wer ist die genehmigende Behörde (bitte mit genauer Angabe des vorgeschriebenen Genehmigungsprozederes) und wie positioniert sich die Staatsregierung gegenüber diesem Bestattungsmodell?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei Kolumbarien handelt es sich typischerweise um oberirdische Bauwerke auf einem Friedhof, in denen in aneinandergereihten Nischen (meist in Wänden, mittlerweile auch in freistehenden Grabstellen) Urnen bestattet sind. Sie sind in Bayern grundsätzlich eine für die Urnenbestattung zulässige Einrichtung.

Genehmigungsanträge bayerischer Friedhofsträger für Kolumbarien für Särge sind weder dem für das Friedhofswesen zuständigen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch dem für den Vollzug des Bestattungsrechts zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt geworden. Zuständig für solche Genehmigungen wären die Kreisverwaltungsbehörden (§ 31 der Bestattungsverordnung – BestV).

Die Genehmigung für die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines Friedhofs ist zu erteilen, wenn die in Art. 9 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) genannten Anforderungen an Friedhöfe erfüllt sind und sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehen (Art. 9 Abs. 2 BestG). Nach Art. 9 Abs. 1 BestG müssen die Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Wasserhaushalts und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen.

Die Totenbestattung gehört nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Sie handeln hier aufgrund ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nach eigenem Ermessen und sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden (Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung – GO). Sollte ein Friedhofsträger in diesem Rahmen die Einrichtung von Kolumbarien für Särge erwägen und seine Friedhofssatzung im Rahmen seiner Satzungsautonomie entsprechend fassen, stünde dem das Bestattungsrecht nicht grundsätzlich entgegen. Der Friedhofsträger wird dabei auch die Zweckmäßigkeit und das Bedürfnis für eine solche Bestattungseinrichtung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen. Derartige Kolumbarien schränken die Möglichkeiten der auf den Friedhöfen üblichen Wiederbelegung von Gräbern deutlich ein, da wegen der veränderten Verwesungsbedingungen deutlich längere Nutzungszeiten eingeräumt werden müssen. Die Genehmigungsfähigkeit hängt von der Konstruktion im Einzelfall ab.

12. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Nachdem der Ministerrat als Kollegialorgan im Jahr 2016 die Errichtung eines Trainingszentrums für Spezialeinheiten sowie eines Polizeiausbildungszentrums in Freyung beschlossen hatte und sich seither sowohl das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als auch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (insbesondere über die IMBY) mit Fragen zu dieser Thematik beschäftigen und auch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat betroffen ist, frage ich die Staatsregierung, bei welchem Ressort die Federführung für dieses Projekt liegt, wer innerhalb dieses Ressorts die Projektleitung trägt (bitte unter Nennung der zuständigen Organisationseinheit sowie unter namentlicher Nennung) und inwiefern diesem Ressort auch eine Koordinationsfunktion innerhalb der Staatsregierung und eine Kommunikationsfunktion gegenüber der Öffentlichkeit und der Stadt Freyung zukommt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Federführung für das Projekt Trainingszentrum Freyung liegt beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI). Innerhalb des Ressorts hat die AG Trainingszentrum Freyung beim Präsidium der Bereitschaftspolizei die Projektleitung. Die Koordinierungsfunktion innerhalb der Staatsregierung und die Kommunikationsfunktion gegenüber der Öffentlichkeit und der Stadt Freyung kommt je nach Fragestellung dem StMI und/oder dem Präsidium der Bereitschaftspolizei zu.

13. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um der Gemeinde Bad Alexandersbad oder dem Gesundheitszentrum ALEXBAD bei ihren Zahlungsschwierigkeiten in diesem Jahr zu unterstützen, welche Gespräche wurden hierzu von Mitgliedern der Staatsregierung mit der Gemeinde Bad Alexandersbad oder dem Landkreis Wunsiedel in diesem Jahr geführt und wie gedenkt die Staatsregierung, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Bad Alexandersbad sowie den Weiterbetrieb der Therme ALEXBAD langfristig zu sichern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gemeinde Bad Alexandersbad befindet sich bekanntermaßen in einer schwierigen haushaltswirtschaftlichen Situation. Sie ist seit mehreren Jahren nicht mehr in der Lage, die Deckungslücken in ihren Haushalten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu schließen mit der Folge, dass sie ihre Haushaltswirtschaft nach den restriktiven Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung bzw. zur sog. „haushaltslosen Zeit“ zu führen hat. Das bedeutet u. a., dass die Gemeinde per Gesetz grundsätzlich nur finanzielle Leistungen erbringen darf, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Ein finanzieller Spielraum für neue Maßnahmen besteht nicht oder – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt.

Es ist ureigener Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung einer Gemeinde, die eigene Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben und die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert sind. Es liegt daher zuvörderst in der eigenen Zuständigkeit der Gemeinde Bad Alexandersbad, Einsparungsmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Die finanziellen Probleme der Gemeinde sind maßgeblich auf den defizitären Betrieb der gemeindlichen Kur- und Gesundheitseinrichtungen zurückzuführen. Das Betriebsdefizit bewegt sich aktuell in einer Größenordnung von ca. 1,5 Mio. Euro jährlich (vor der Coronapandemie). Die Gemeinde hat inzwischen verschiedene Einsparungsmaßnahmen ergriffen, ist jedoch auch zu der Einsicht gekommen, dass sie allein überfordert ist, entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften.

Vor diesem Hintergrund befinden sich die Gemeinde Bad Alexandersbad, das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, die Regierung von Oberfranken und die Staatsministerien in ständiger intensiver Zusammenarbeit, um Lösungen für die bestehende schwierige Situation zu finden. Aktuell finden regelmäßig Gespräche unter Leitung von Herrn Staatsminister Joachim Herrmann oder Herrn Staatssekretär Sandro Kirchner statt.

Es ist dringend erforderlich, weiter an einer dauerhaften Lösung der finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinde Bad Alexandersbad zu arbeiten. So könnte eine kommunale Zusammenarbeit aus der Region heraus in gemeinsamer Trägerschaft kommunaler Partner vor Ort ein potentiell tragfähiges – in anderen Fällen in Bayern auch bereits erfolgreich praktiziertes – Szenario darstellen. Angesichts der sich kontinuierlich verschlechternden finanziellen Lage der Gemeinde müssen alle Lösungsmöglichkeiten geprüft werden, es darf kein Lösungsweg vorschnell verworfen werden. Ziel aller Bemühungen muss eine tragfähige Zukunftsperspektive für die Gemeinde Bad Alexandersbad sein.

Um die Gemeinde Bad Alexandersbad auf diesem Weg zu unterstützen, wurde unter anderem einem Ersuchen um Amtshilfe entsprochen. Ein Mitarbeiter des Landratsamtes Wunsiedel i. F. wird die Gemeinde im Rahmen einer vorübergehenden Abordnung insbesondere bei der Betriebsführung des EBR Gesundheitszentrums unterstützen und hat seine Arbeit bereits aufgenommen.

Weitere Hilfen, z. B. im Rahmen der Bedarfs- und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) werden, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel unter Berücksichtigung der bayernweiten Vergleichbarkeit mit anderen antragstellenden Gemeinden gewährt.

Die Gemeinde Bad Alexandersbad hat in den Jahren 2013 bis 2020 6,66 Mio. Euro an Stabilisierungshilfen erhalten (für das Jahr 2021 sind 200.000 Euro in Aussicht gestellt, die nach Erfüllung von Auflagen ausgezahlt werden können).

14. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts einer bundesweiten Durchsuchungswelle gegen die Gruppe „Vereinte Patrioten“, die Sprengstoffanschläge auf die Stromversorgung und eine Entführung des Bundesministers für Gesundheit, Karl Lauterbach, geplant haben soll, frage ich die Staatsregierung, an welchen Orten in Bayern Wohnungen von Tatverdächtigen durchsucht wurden, welche Waffen und Gegenstände bei einem 50-jährigen Haupttatverdächtigen aus dem Landkreis Landshut sichergestellt wurden und welche Erkenntnisse bayerische Sicherheitsbehörden über die Anschlags- und Entführungspläne der Gruppe haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz unter Sachleitung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt. Dies gilt auch für Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA – bzw. in diesem Fall der bis zum 25. April 2022 sachleitenden Generalstaatsanwaltschaft Koblenz – geführt werden bzw. wurden.

15. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Gesamtkosten bisher für die Beschaffung und die Verwendung von 901 Gewehren als zusätzliche Mitteldistanzwaffe angefallen sind (bitte Kosten aufschlüsseln), von welchen Kosten sie in den nächsten 20 Jahren ausgeht (bitte hierbei Bezug auf ORH-Schätzung von 155 Mio. Euro eingehen) und wie sie zu dem Vorwurf des Obersten Rechnungshofs (ORH) im Jahresbericht 2022 steht, dass es in diesem Zusammenhang zu einem Vergabeverstoß kam?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Kosten für die Beschaffung:

Nach Auskunft der zentralen Beschaffungsstelle der Polizei für Waffen und Munition sind für die Beschaffung der neuen Mitteldistanzwaffe folgende Kosten angefallen:

Waffenmodell	Anzahl	Kosten
SCAR-L Einsatzwaffen inkl. Anbauteile, Magazine, Trageriemen und Transportbehältnis	901 Stück	rd. 5,3 Mio. Euro
SCAR-L Trainingswaffen	72 Stück	rd. 500.000 Euro

Kosten für die Verwendung:

Für die Aus- und Fortbildung mit der neuen Mitteldistanzwaffe wurde seit Einführung der Waffe folgende Munition beschafft:

Art	Kosten
Einsatzmunition	rd. 2 Mio. Euro
Trainingsmunition	rd. 1,6 Mio. Euro

Zu den im Jahresbericht 2022 des Obersten Rechnungshofs (ORH) genannten Kosten für die Anmietungen von Schießanlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bayerische Polizei betreibt eine Reihe von Raumschießanlagen, schwerpunktmäßig für das Training mit Pistolen und Maschinenpistolen. Für die im Vergleich deutlich geringere Anzahl von Ausbildungseinheiten mit Gewehren ist der Betrieb polizeieigener Außenschießanlagen bisher weder erforderlich noch wirtschaftlich. Die Anmietung privater Schießanlagen und die Mitnutzung von Bundeswehrschießständen haben sich hier seit Jahren als praktikabel erwiesen. Eine Trennung der

ohnehin anfallenden Mietkosten, anteilig für die neue Mitteldistanzwaffe, ist aufgrund der kurzen Frist für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Schätzkosten bei 20-jähriger Verwendung:

Die im ORH-Bericht genannte Summe von 155 Mio. Euro beruhen gem. Nr. 46.3.3 des Berichtes zum größten Teil auf den geschätzten Personalkosten in Höhe von 136 Mio. Euro. Die Personalkosten für die Aus- und Fortbildung werden bei der Polizei dezentral bei den Polizeiverbänden verwaltet. Eine belastbare Aussage zu der Schätzung des ORH würde eine zeitaufwendige Erhebung bei den Verbänden voraussetzen. Aus den nachstehenden Gründen halten wir eine Erhebung für nicht zielführend.

Die vom ORH festgestellte Steigerung der Personalkosten für den Ausbildungs- und Fortbildungsbereich sind zu großen Teilen dem Mehraufwand im Zusammenhang mit dem neuen Ausbildungs- und Fortbildungskonzept der Bayerischen Polizei für lebensbedrohliche Einsatzlagen (IbEL) geschuldet, welches zeitgleich mit dem Rollout der neuen Mitteldistanzwaffe eingeführt wurde. Die Polizei musste auf die geänderte terroristische Bedrohungslage reagieren, um auch künftig die Sicherheit in Bayern bestmöglich zu gewährleisten. Die Anpassung und der resultierende Mehraufwand in der Aus- und Fortbildung führen zwangsläufig zu unvermeidbaren Kostensteigerungen.

Der Schulungsaufwand und damit die erhöhten Kosten wären auch bei der vom ORH ins Spiel gebrachten Umrüstung der vorhandenen Maschinenpistolen oder dem Ersatz der Maschinenpistole durch ein neues Waffensystem in nahezu gleicher oder zumindest ähnlicher Höhe angefallen. Es ist deshalb falsch, den gesamten Schulungsmehraufwand der Beschaffung dieser Mitteldistanzwaffe zuzurechnen.

Vergabeverstoß im Zusammenhang mit dem Beschaffungsverfahren:

In der Pressemitteilung vom 05. April 2022 zum ORH Jahresbericht 2022 sieht der ORH einen Vergabeverstoß, da der Zuschlag dem einzigen Anbieter erteilt wurde, obwohl das Angebot mehrere zuvor klar definierte Ausschlusskriterien nicht erfüllte.

Hinsichtlich der Bewertung des ORH zur vergaberechtlichen Zulässigkeit der Modifikation bzw. des Vorwurfes von vorher definierten A-Kriterien nahm das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Prüfmitteilung IV-900.20-87-4-1 des ORH vom 08. Februar 2021 mit Schreiben C1-0272-11-17 vom 09. Juli 2021 wie folgt Stellung:

Die für das Vergabeverfahren zuständige Projektgruppe Neue Dienstwaffe vertritt eine abweichende Rechtsauffassung. So ging bei der Ausschreibung lediglich ein Angebot ein, welches die A-Kriterien Linsenschutz, Visierlinie, Farbe des Lichtmoduls und Farbe der Tasche nicht erfüllte. Nach § 63 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) steht es im Ermessen des Auftraggebers, ob er die Ausschreibung aufheben will, wenn einer der dort aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Bei der Ermessensentscheidung sind der Stand des Vergabeverfahrens und die von den Bietern getätigten Aufwendungen zu berücksichtigen.

Die Ausschreibung muss nur dann aufgehoben werden, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist. Deshalb kommt eine Pflicht zur Aufhebung nur dann in Betracht, wenn ein Verfahrensabschluss nicht auf andere Weise vergaberechtskonform (also diskriminierungsfrei) möglich ist. Der Auftraggeber muss immer prüfen, ob eine mit den vergaberechtlichen Geboten zu vereinbarende Heilungsmöglichkeit besteht.

Dabei wird dem ORH beigespflichtet, dass generell Fälle, die A-Kriterien nicht erfüllen, auszuschließen sind, so dass grundsätzlich eine Aufhebung die Folge wäre. Im vorliegenden Vergabeverfahren mussten in die Ermessenentscheidung jedoch weitere Parameter einfließen, die dazu führten, dass vorliegend ausnahmsweise eine Korrektur möglich war.

So entschied auch das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (Beschluss vom 27.05.2013 – Verg 9/13), dass es zulässig sei, in einem Fall, in dem kein Angebot den Bedingungen des Auftraggebers entsprach, statt der Aufhebung des Verfahrens auf bestimmte Bedingungen nachträglich zu verzichten, sofern dadurch kein Bieter benachteiligt wird, das heißt in seinen Auftragschancen eingeschränkt werde und der Verzicht diskriminierungsfrei erfolge.

Vorliegend waren aufgrund der objektiven Gegebenheiten die Änderungen

- Verzicht auf Schutzklappen und
- Vorliegen der genannten A-Kriterien bei Auslieferung

entgegen der Auffassung des ORH diskriminierungsfrei und dezimierten nicht die Auftragschancen möglicher anderer Bieter. Dies ergibt sich aus den Erkenntnissen aus der Marktschau, den Bieterfragen, den Rückmeldungen potenzieller Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Tatsache, dass nur ein Angebot abgegeben wurde.

Es wurde dadurch kein Bieter benachteiligt oder in seiner Chance auf einen Zuschlag beeinträchtigt oder diskriminiert. Zum einen beteiligte sich kein weiterer Bieter, zum anderen stellten die genannten Kriterien kein Hindernis für mögliche andere Bieter dar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

16. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem gemäß 21.1 der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB 2022) die Dauer der Belegungsbindungen 25 oder 40 Jahre betragen kann, frage ich sie, wie viele Förderanträge für Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern wurden 2020 und 2021 gestellt, wie verteilt sich die Dauer der Belegungsbindungen auf die beantragten Wohnungen und in wie vielen Fällen wurden im genannten Zeitraum Darlehen gemäß 21.4 WFB 2022 vorzeitig zurückgezahlt (bitte alle Teilfragen aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Förderanträge sowie die Bindungen verteilen sich in den Jahren 2020 und 2021 entsprechend den nachfolgenden Tabellen:

2020	Anzahl Anträge	geförderte Wohnungen	25 Jahre Belegungsbindung	40 Jahre Belegungsbindung
Oberbayern	44	1 280	552	728
Niederbayern	14	231	231	0
Oberpfalz	24	322	312	10
Oberfranken	7	146	90	56
Mittelfranken	24	615	479	136
Unterfranken	7	120	89	31
Schwaben	21	527	319	208
GESAMT	141	3 241	2 072	1 169

2021	Anzahl Anträge	geförderte Wohnungen	25 Jahre Belegungsbindung	40 Jahre Belegungsbindung
Oberbayern	37	1 483	225	1 258
Niederbayern	12	262	262	0
Oberpfalz	13	316	261	55

Oberfranken	16	304	258	46
Mittelfranken	26	1004	825	179
Unterfranken	9	211	121	90
Schwaben	14	393	284	109
GESAMT	127	3 973	2 236	1 737

In den Jahren 2020 und 2021 ist es zu nachfolgenden vorzeitigen Rückzahlungen der Förderdarlehen gekommen:

	Wohnungen	
	2020	2021
Oberbayern	32	109
Niederbayern	0	6
Oberpfalz	0	11
Oberfranken	0	0
Mittelfranken	38	16
Unterfranken	0	0
Schwaben	8	0
GESAMT	78	142

17. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat sie seit Januar 2022 eingeleitet, die KfZ-Verwahrstelle in der Truderinger Thomas-Hauser-Straße an einen anderen Ort zu verlegen, welche konkreten Ersatzstandorte wurden der Staatsregierung bislang genannt (bitte unter Angabe von Straßennamen und Grundstücken) und wieso wurden bislang keine weitergehenden Eignungsuntersuchungen für Standortvorschläge durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für das Vorgehen des Freistaates ist maßgeblich, ob die Deutsche Bahn (DB) bereit ist, die vorgesehene Trassenführung umzuplanen. Der Freistaat hat sich für die Bürgervariante B1 ausgesprochen. Die DB hält dennoch unverändert an der sogenannten Amtslösung (A0/A1) fest und verweist hier auf den Bund als Auftraggeber. Der Freistaat hat sich daher im April 2022 an den Bundesminister für Digitales und Verkehr gewandt und diesen gebeten, die DB mit Prüfung der Bürgervariante B1 zu beauftragen. Eine Antwort liegt noch nicht vor. Gleichwohl ist der Freistaat trotz der offenen Fragen proaktiv tätig geworden und sucht zusammen mit der Landeshauptstadt München nach Ersatzflächen für die Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle.

Von der Stadt wurde eine Fläche in Langwied an der Rupert-Bodner-Straße benannt, auf der sie selbst einen Busbetriebshof plant. Eine eingehendere Untersuchung der Fläche auf ihre Eignung für die Kfz-Verwahrstelle erfolgt, sobald die konkreten Nutzeranforderungen feststehen. Zudem wird untersucht, ob es weitere Möglichkeiten für eine Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle gibt. Hierzu wurden das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und die Landeshauptstadt München mit Schreiben von 13. April 2022 um Unterstützung gebeten.

18. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Förderung gewährt sie derzeit für die Realisierung interkommunaler Rad(schnell)wege von München in die Umlandkreise, ist eine Förderung im Rahmen der Radoffensive vorgesehen und wie viele Mittel im Verhältnis zum Fördervolumen wurden bei der Radoffensive insgesamt beantragt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Bau kommunaler Radwege inklusive Radschnellwege kann bayernweit über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und das Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) gefördert werden. Diese Mittel stehen auch interkommunalen Radwegprojekten zur Verfügung. Im BayGVFG wurde der Fördersatz für Radwegmaßnahmen zuletzt auf 70 bis 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten angehoben. Für Radschnellwege, an die erhöhte Anforderungen bezüglich Nutzerpotenzial und Ausbauzustand gestellt werden, stellt auch der Bund Finanzhilfen für Planung und Bau bereit.

Die Mittel der Radoffensive ergänzen diese Fördermöglichkeiten. Im Bewerbungszeitraum haben sich über 200 Kommunen mit Projektideen beworben. Dabei zeigt sich das Interesse der Kommunen in gleicher Weise aus den Städten als auch aus dem ländlichen Raum. Aus den eingereichten Projektideen wird eine Fachjury im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine Auswahl treffen. Dabei sollen alle vier Tatbestände der Radoffensive (innovative Projekte, interkommunale Radwege, Radwege entlang von Bahnlinien und im Wald) sowie eine ausgewogene Repräsentation der Regierungsbezirke und der städtischen und ländlichen Räume berücksichtigt werden. Die Mitteilung zur Projektauswahl und zum weiteren Vorgehen wird voraussichtlich im Mai 2022 erfolgen. Ob dabei ein interkommunales Radwegprojekt im Großraum München zum Zuge kommen wird, ist derzeit noch offen.

Für die Radoffensive stehen im Haushalt 2022 insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Fortführung der Radoffensive in den weiteren Jahren wird auch abhängig von der Entscheidung des Landtages als Haushaltsgesetzgeber sein.

Die Anforderungen für die Bewerbungen waren bewusst geringgehalten. Für die Bewerbung genügte eine Projektbeschreibung und Projektskizzen, es mussten keine ausgearbeiteten Planungsunterlagen vorgelegt werden. Insoweit stellen die von den Kommunen angegebenen Planungs- und Baukosten Schätzungen dar. Bei den eingereichten Bewerbungen übertreffen diese Schätzungen die zur Verfügung stehenden Mittel um ein Vielfaches.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Da am Campus Garching der Technischen Universität München (TUM) derzeit ein neues Leuchtturmprojekt in der Hochschullandschaft entsteht und der Verfügungsneubau des Departments Physik laut Staatsregierung ein Musterbeispiel dafür ist, wie in eine innovative und zukunftsfähige Forschungsinfrastruktur investiert wird, frage ich die Staatsregierung, inwieweit geprüft wurde, ob das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für den Verfügungsneubau des Departments Physik angewendet werden kann und mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Beim Neubau des Departments Physik am Campus Garching der Technischen Universität München (TUM) ist die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) nicht vorgesehen. Die Haushaltsunterlage-Bau datiert bereits aus dem Jahr 2017, die Bedarfsermittlung bereits aus dem Jahr 2015. Es liegt die inzwischen überholte Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RL-Bau) 2011 zugrunde. Die Einbindung des Bewertungssystems BNB in den Prozess nach RL-Bau wurde erst Mitte 2021 in den zugehörigen Erläuterungen geregelt. Nach aktuellem Regelungsgehalt ist vom zuständigen Bauamt bereits im Zuge der Bedarfsplanung einer Großen Baumaßnahme eine Empfehlung abzugeben, inwieweit das BNB-System bei der betreffenden Maßnahme aus Sicht der Bauverwaltung angewendet werden sollte. Es ist also kurz- und mittelfristig mit einer steigenden Anzahl von zertifizierten Projekten zu rechnen. Ergänzend verweisen wir auf die Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr auf die Anfrage der Abgeordneten Ursula Sowa zum im Sitzungsplan vorgesehenen Plenum am 15. Februar 2022 (Drs. 18/21257) betreffend „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) im staatlichen Hochbau“.

Für das vorliegende Bauprojekt bestand in dieser Sache aufgrund des Zeitpunkts der Bedarfsermittlung im Jahr 2015 an dieser Stelle noch kein Prüf- oder Handlungsauftrag an die Bauverwaltung. Doch auch ohne Anwendung einer Nachhaltigkeitszertifizierung wird bei den staatlichen Hochbauprojekten des Freistaates den Belangen der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit Rechnung getragen. Für die staatlichen Bauten gelten entsprechend hohe energetische Standards, um die Klimaschutzziele der Staatsregierung zu erreichen.

Neben den ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben besteht eine Reihe von Selbstverpflichtungen des Freistaates für seine eigenen Bauten. Dazu gehören insbesondere die Errichtung einer Photovoltaikanlage (im vorliegenden Fall zur Einspeisung in das Campusnetz), die Anwendung eines erhöhten Dämmstandards für die Gebäudehülle und die Begrünung der Dächer. Diese Selbstverpflichtungen werden auch beim Neubau der Physik in Garching umgesetzt. Die haustechnischen Anlagen sind in einem hohen energetischen Standard und unter Berücksichtigung von Wärmerückgewinnung geplant, durch die allein eine jährliche Kohlendioxid-Einsparung von mehr als 1 400 Tonnen erreicht wird.

Die Versorgung des Gebäudes erfolgt zentral über eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Durch das für die Großen Baumaßnahmen des Freistaates eingeführte Audit zum barrierefreien Bauen wird auch in diesem Bereich ein sehr hoher Standard erreicht. Im Rahmen der projektbegleitenden Erschließungsmaß-

nahme wird neben dem Gebäude ein Parkhaus errichtet, welches mit einer größeren Anzahl von Elektroladesäulen ausgestattet ist. Die Errichtung des Parkhauses dient auch dazu, den Flächenverbrauch insgesamt durch das mehrgeschossige Parken zu vermindern.

Mit den getroffenen Maßnahmen wird ein zukunftsfähiges, innovatives und nachhaltiges Gebäude errichtet.

20. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern erfolgte die am 11. April 2022 bekannt gemachte Vergabe der Maßnahme „Knoten München Westkopf Pasing, Projektsteuerungsleistungen“ an den Auftragnehmer bereits unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich getroffenen Entscheidung zugunsten des viergleisigen, statt wie bislang nur dreigleisigen Ausbaus der Linie S4 bis Eichenau, wie fanden diese veränderten Ausbaupläne bereits konkret Eingang in die Ausschreibung, auch in Bezug auf die bislang noch nicht finalisierte Entscheidung bezüglich der Anordnung der Gleise für die S-Bahn und hinsichtlich der Umsetzung als Außen,- oder Innenbahnsteige?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die angesprochene Ausschreibung bzw. Vergabe umfasst Projektsteuerungsleistungen, die in eigener Verantwortung vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz AG am Markt angefragt wurden.

Die bisherigen Planungen für den Westkopf Bahnhof Pasing sehen einen viergleisigen Ausbau vor.

Aussagen zur Lage der S-Bahngleise sind im Rahmen der von DB Netz angefragten Projektsteuerungsleistungen noch nicht zu treffen. Vielmehr muss dies im Rahmen der weiteren Planungsschritte, welche durch die Projektsteuerung betreut werden, entschieden werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordnete **Gisela Sengl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Energieträgern werden die Justizvollzugsanstalten (JVAs) beheizt und mit Strom versorgt; wie hoch ist der Anteil der erneuerbaren Energien und gibt es Konzepte, um den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die JVAs energieunabhängiger aufzustellen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Im Rahmen der Beheizung der 36 Justizvollzugsanstalten kommen Holz (vor allem in Form von Hackschnitzeln und Pellets), Fernwärme, Strom, Gas (einschließlich Biogas) und Öl zum Einsatz. Strom wird, soweit er nicht mithilfe insbesondere von Photovoltaik oder Blockheizkraftwerken selbst erzeugt wird, weit überwiegend von Versorgungsunternehmen bezogen, wobei die jeweiligen Justizvollzugsanstalten eigenständige Verträge nach Maßgabe des Vergaberechts abschließen. Es ist davon auszugehen, dass seitens der Versorgungsunternehmen im Rahmen der Stromerzeugung sämtliche in Deutschland verbreiteten Energieträger wie Biomasse, Geothermie, Wind- und Wasserkraft, Photovoltaik, Kernenergie sowie Gas, Kohle und Öl zum Einsatz kommen.

Der Anteil erneuerbarer Energien lässt sich binnen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln.

Bei sämtlichen Bauvorhaben des Justizvollzugs wird großes Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz gelegt. Vor allem neu gebaute und sanierte Gebäude genügen daher strengen Anforderungen. So soll etwa die in Planung befindliche Justizvollzugsanstalt Marktredwitz durch den Einsatz von Photovoltaik und Wärmepumpentechnologie im späteren Betrieb weitgehend klimaneutral sein. Zur Energieeinsparung im Bestand kommen vielfach Contracting-Verträge zum Einsatz. Darüber hinaus werden insbesondere die Sonderprogramme für Photovoltaikanlagen auf staatlichen Gebäuden sowie zur energetischen Sanierung staatlicher Gebäude und das Investitionsprogramm zur Modernisierung von Justizgebäuden in Anspruch genommen, um den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Justizvollzugsanstalten zugleich energieunabhängiger aufzustellen. Im Übrigen bekennt sich der Justizvollzug zu den ambitionierten Zielen des Klimaschutzgesetzes sowie des Klimaschutzprogramms und leistet seinen Beitrag zu deren Erreichung auf dem Weg zu einer klimaneutralen Staatsverwaltung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

22. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Anteil (bitte absolute und relative Zahlen) von hochbegabten Schülerinnen und Schülern nach den gängigen wissenschaftlichen Definitionen und nach Einschätzung der Staatsregierung in den einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen in Bayerns Schulen zu rechnen ist, wie hoch die Anzahl dieser in den vom Freistaat eingerichteten Hochbegabtenklassen sowie bei anderen, spezifischen Förderangeboten des Freistaates ist (bitte Alter der Schülerinnen und Schüler, Jahrgangsstufe und Schulart angeben sowie auf mögliche bzw. bekannte Überschneidungen zwischen den Förderangeboten eingehen) und wie die Zugangstests/Zugangsprüfungen zu den Hochbegabtenklassen und anderen, spezifischen Förderangeboten in den vergangenen Jahren abgelaufen sind (bitte jährliche Teilnehmerzahl insgesamt und nach Regierungsbezirken und ggf. einzelnen Angeboten untergliedert angeben sowie Aufnahmequote in die verschiedenen Angebote und Testablauf darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**Anteil von hochbegabten Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen**

Aufgrund einer Vielzahl höchst unterschiedlicher Beschreibungsformen in der Fachliteratur gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs „(Hoch-)Begabung“. Als ein grundlegendes Kriterium für (Hoch-)Begabung wird jedoch eine weit überdurchschnittliche Intelligenz angesehen: In der psychologischen Diagnostik gelten dabei diejenigen Personen als hochbegabt, die einen IQ von mindestens 130 erzielen – das sind ca. 2 Prozent der Bevölkerung. Ergänzend müssen noch weitere Faktoren berücksichtigt werden: So wird in multifaktoriellen Begabungsmodellen wie dem Münchner Begabungsmodell [Heller 2001] das Zusammenspiel von kognitiven Begabungsfaktoren, nichtkognitiven Persönlichkeitsmerkmalen (u. a. Leistungsmotivation, Selbstkonzept, Ausdauer) und Umweltfaktoren (u. a. emotionale Unterstützung, kritische Lebensereignisse, Schulklima) als konstitutiv für das Potential zum Zustandekommen späterer Hochleistungen angesehen. Eine genaue Angabe der Zahl der hochbegabten Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schularten bzw. Jahrgangsstufen ist nicht möglich, da das Merkmal Hochbegabung seitens des Staatsministeriums in den amtlichen Schuldaten nicht erhoben wird. Der Anteil der hochbegabten Schülerinnen und Schüler dürfte nur bei einem geringen Teil durch IQ-Testung nachgewiesen sein, da diese Testung nur individuell (z. B. auf Wunsch der Eltern oder bei Aufnahme in die Förderklasse) vorgenommen wird.

Anzahl hochbegabter Schülerinnen und Schüler in Hochbegabtenklassen und anderen, spezifischen Förderangeboten des Freistaates

Die Förderung begabter und besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler stellt eine wichtige Aufgabe des Schulsystems und jeder einzelnen Schule dar. Dabei ist eine breite Palette an Maßnahmen speziell auf die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern ausgerichtet und umfasst neben Schullaufbahn verkürzenden Maßnahmen (Akzeleration) auch zusätzliche, über den Unterricht

hinausgehende Angebote (Enrichment). Mit den verschiedenen Schularten des differenzierten Schulsystems werden den Lernenden zudem passgenaue Bildungsgänge angeboten, die deren unterschiedlichen Neigungen und Interessen, Begabungen und Fähigkeiten entsprechen. Innerhalb der einzelnen Schularten ist die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern ein fester Bestandteil der Unterrichtsorganisation. Darüber hinaus lassen sich in den unterschiedlichen Schularten u. a. folgende spezifische Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen anführen: Im Grundschulbereich werden individualisierende und differenzierende Maßnahmen innerhalb des Klassenverbands umgesetzt. Die Einrichtung von eigenen Klassen oder Schulen für besonders begabte Kinder ist in Bayern nicht vorgesehen. Auch in der Mittelschule besteht die Möglichkeit, durch differenzierende Maßnahmen innerhalb des Unterrichts und zusätzliche Angebote auch mit Unterstützung von Förderlehrkräften besondere Begabungen von Schülerinnen und Schülern zu fördern (wie z. B. Gruppenarbeit, Freiarbeit, Helfersysteme). Darüber hinaus wird z. B. für besonders leistungsfähige Mittelschülerinnen und Mittelschüler der vierjährige Bildungsgang „Mittlere-Reife-Zug“ zum mittleren Schulabschluss angeboten, der Unterrichtsstoff auf erhöhtem Anforderungsniveau mit mittelschulspezifischen Methoden vermittelt.

Besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler haben an den Realschulen im Rahmen der „Bestenförderung“ unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sogenannte Talentklassen oder Talentgruppen zu besuchen. Nach dem Grundsatz des Enrichment belegen sie dort in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein zusätzliches Profulfach, in dem sie auch eine ergänzende Abschlussprüfung ablegen.

Im Bereich der beruflichen Schulen führen doppelqualifizierende Angebote wie die „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH) sowie die „Berufsschule Plus – BS+“ besonders leistungsfähige und motivierte Jugendliche, die bereits über einen mittleren Schulabschluss verfügen und höhere schulische Abschlüsse anstreben, parallel zu einer Berufsausbildung in drei Jahren auch zu einer Fachhochschulreife. Überdies steht überdurchschnittlich erfolgreichen Absolventen der Fachoberschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Zeugnis der Fachhochschulreife die Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule offen. Bei Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erhalten sie die allgemeine Hochschulreife.

Begabtenförderung ist auch Kernaufgabe jedes einzelnen Gymnasiums. So werden leistungsstarke Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht z. B. durch binnendifferenzierende Maßnahmen gefördert. Darüber hinaus bestehen an jedem Gymnasium vielfältige Förderangebote für hochbegabte und besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler z. B. in Form von Wettbewerbsteilnahmen, Pluskursen, die sich mit verschiedenen thematischen Schwerpunktsetzungen der Interessen Hochbegabter annehmen, oder Wahlunterricht. Das Förderangebot wird ergänzt durch Angebote auf Bezirksebene z. B. in Form von Schülerakademien oder Ferienseminaren sowie an der Schnittstelle Schule-Hochschule z. B. in Form des Unitags oder Frühstudiums.

Zusätzlich werden an insgesamt neun Gymnasien in sämtlichen Regierungsbezirken Bayerns spezielle Förderklassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler angeboten. In den Förderklassen werden Schülerinnen und Schüler mit Spitzenbegabungen ergänzend zu dem an der Stundentafel und an den Lehrplänen orientierten Unterricht durch besondere Unterrichts- und Betreuungsangebote in ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung gefördert. Das Förderangebot richtet sich dabei nicht nur an Kinder, deren herausragende Begabung durch entsprechende schulische Leistungen dokumentiert wird, sondern kommt auch in Fällen in

Betracht, in denen zwar nur mäßige Schulleistungen vorliegen, in denen jedoch besondere Kreativität und Originalität beim Umgang mit Problemen oder Befunde der Begabungsdiagnostik das Vorliegen einer weit überdurchschnittlichen Intelligenz vermuten lassen. Zum Schuljahr 2021/2022 wurden an den neun Standorten insgesamt ca. 183 Schülerinnen und Schüler (ca. 20 Schülerinnen und Schüler je Standort) in Jahrgangsstufe 5 neu in die Hochbegabtenklasse aufgenommen. Eine Zusammenstellung von Schülerzahlen in den höheren Jahrgangsstufen der Hochbegabtenklassen sowie zum Alter der Schülerinnen und Schüler war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Dies würde für die betroffenen Schulen zudem einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellen. Ausgehend von ca. 20 Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang und Standort kann allerdings angenommen werden, dass aktuell ca. 1 040 Schülerinnen und Schüler in den Hochbegabtenklassen an den verschiedenen Standorten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 unterrichtet werden. Nach Jahrgangsstufe 10 werden die Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsstufe übergeführt und der Klassenverband i. d. R. aufgelöst. Auch in der gymnasialen Oberstufe werden allerdings weiterhin schulspezifische, wie z. B. das TUMKolleg, oder schulübergreifende Förderangebote, wie z. B. die Elitenetzwerk-Bayern-Seminare für Schülerinnen und Schüler aus den Hochbegabtenklassen in Jahrgangsstufe 12, angeboten. Spezifische Daten dazu, wie viele Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Hochbegabung diagnostiziert wurde, an den anderen, spezifischen Förderangeboten teilnehmen, werden nicht systematisch erhoben und liegen dem Staatsministerium dementsprechend nicht vor.

Zugangstests / Zugangsprüfungen zu den Hochbegabtenklassen und anderen, spezifischen Förderangeboten in den vergangenen Jahren

Da die Begriffe „Zugangstest“ bzw. „Zugangsprüfungen“ im Rahmen der Anfrage zum Plenum nicht genauer definiert werden, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass darunter das Aufnahmeverfahren in die Hochbegabtenklassen bzw. das Förderangebot verstanden wird.

Anträge auf Aufnahme in die Hochbegabtenklassen werden im Gymnasialbereich von Seiten der Erziehungsberechtigten an das in Frage kommende Gymnasium gerichtet.

Die Anträge sollen neben einer kurzen Begründung der Bewerbung mindestens folgende Unterlagen enthalten: Jahreszeugnis der 3. Klasse, Information der Grundschule über den Leistungsstand Ende Januar, Übertrittszeugnis, Hinweise auf zusätzliche Qualifikationen musikalischer, künstlerisch-gestalterischer, sportlicher und sozialer Art aus dem außerschulischen Bereich sowie ggf. weitere vorhandene Unterlagen. Die Schulen entscheiden darüber, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zu dem mehrstufigen Aufnahmeverfahren eingeladen wird, bei dem mittels einer Begabungstestung und eines Testunterrichts ein Urteil über die Eignung für den Besuch einer Hochbegabtenklasse gewonnen werden soll. Auf Basis der einzureichenden Unterlagen und des Aufnahmeverfahrens treffen die Schulen die endgültige Entscheidung über die Aufnahme. Für das Schuljahr 2021/2022 konnten z. B. von ca. 320 Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Aufnahme in die fünfte Jahrgangsstufe der Hochbegabtenklasse gestellt haben, insgesamt ca. 183 Schülerinnen und Schülern (je Schule ca. 20 Schülerinnen und Schüler) eine Zusage erteilt werden. Dies entspricht einer Aufnahmequote von ca. 57 Prozent (2019/2020: ca. 51 Prozent; 2020/2021: ca. 47 Prozent). Bei den anderen, spezifischen Förderangeboten erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage verschiedener Kriterien. Hierbei werden je nach Förderangebot z. B. die schulischen Leistungen, eine außergewöhnliche intellektuelle Schärfe und Reife, besonders breit gestreute Interessen, die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch und/oder das soziale Engagement bei der Auswahl der

Bewerberinnen und Bewerber herangezogen. Konkrete Zahlen, wie viele Schülerinnen und Schüler sich jährlich für andere, spezifische Förderangebote bewerben, werden von Seiten des Staatsministeriums nicht systematisch erhoben. Dementsprechend ist die Angabe einer Aufnahmequote nicht möglich.

23. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Schulen in Bayern (bitte Angabe aufgelistet nach den jeweiligen Schularten und Schulen) unterrichten im laufenden Schuljahr wie viele Lehrerinnen bzw. Lehrer wie viele Schülerinnen bzw. Schüler?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beiliegenden Tabelle [*\)](#) ist die Anzahl der Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Unterrichtsstunden im Fach Islamischer Unterricht im Schuljahr 2021/2022 in Aufgliederung nach Schulart und Schule zu entnehmen. Für die beruflichen Schulen liegen noch keine amtlichen Daten zum Schuljahr 2021/2022 vor.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

24. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Welche Behörde bzw. Dienstleister betreibt und sichert im Sinne der IT-Sicherheit das WordPress CMS System, das unter der Domain bayern.de läuft (falls unterschiedlich bitte nach Betrieb und Sicherheit aufschlüsseln) und warum ist es für bayern.de sicherheitstechnisch akzeptabel das quelloffene und populärste CMS der Welt, WordPress, zu verwenden während das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Ausschreibung 2020/S 248-617940 festgestellt hat (Zitat: „[...] dass das verwendete CMS auf dem Markt weniger geläufig ist und dessen Schwachstellen daher nicht bekannt sind, so dass auch Vorteile mit Blick auf die Sicherheit gesehen werden.“), dass weniger geläufige CMS Systeme Vorteile im Blick auf die Sicherheit bieten und sich deshalb für eine CMS Lösung der Agentur 2 Gesellschaft für Kommunikation und Design mbH entschieden hat und, insofern dieses „Security by Obscurity“ Sicherheitskonzept für CMS Systeme gilt, aber auf Arbeitsplatzrechnern das extrem populäre Betriebssystem der Welt, Windows, eingesetzt wird und nicht z. B. das vollkommen unbekannte und folgerichtig sicherere Betriebssystem menuetOS¹, für welche Softwarearten sieht die Staatsregierung die Unbekanntheit der Software für ein ausschlaggebendes Kaufargument in Ausschreibungen (bitte Arten der Software für die dies gilt vollständig auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der in der Anfrage zum Plenum mit Blick auf die Ausschreibung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) 2020/S 248-617940 hergestellte Zusammenhang ist nicht tragfähig. Das verwendete Zitat bezog sich nicht auf das WordPress-CMS oder die Domain bayern.de. Es bezog sich ausschließlich auf die weitere Verwendung des bereits vom StMUK genutzten CMS in der genannten Ausschreibung. Informationen zum fragegegenständlichen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind einsehbar im Beiblatt zum Amtsblatt der EU unter².

„Security through obscurity“ war und ist kein leitendes Argument für Anschaffung von Software im StMUK, sondern lediglich ein stützender, zusätzlicher Vorteil, der in der betreffenden Ausschreibung herangezogen wurde.

Die Verwendung eines nicht-quelloffenen CMS hat den Vorteil, dass durch mangelnde Transparenz potenziellen Angreifern weniger Informationen zur Verfügung stehen. Dies kann daher als zusätzlicher Schutzfaktor vor offensichtlichen Angriffen gesehen werden. Für die Anschaffung von CMS gibt es im Unterschied zu den Anforderungen an den Standardarbeitsplatz keine ressortübergreifende Richtlinie.

¹ <http://www.menuetos.net/>

² <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:536145-2020:TEXT:DE:HTML>

25. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, in welchem finanziellen Umfang die am 22. April 2022 per Pressemitteilung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angekündigte Verlängerung der Berufseinstiegsbegleitung ab dem Schuljahr 2022/2023 und darüber hinaus vorgesehen ist (bitte hierbei auch den Haushaltstitel angeben, aus dem das Programm finanziert werden soll), ob sie garantieren kann, dass die Berufseinstiegsbegleitung in diesem Jahr ohne Unterbrechung erfolgt und ob die nun zugesagten Mittel inhaltlich dieselben Maßnahmen umfassen wie vor der Coronakrise?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit der Fortsetzung der Berufseinstiegsbegleitung um eine weitere Einstiegskohorte im Schuljahr 2022/2023 wird es möglich, die von der Coronapandemie besonders betroffenen Jugendlichen beim Übergang Schule-Beruf zusätzlich individuell zu fördern, indem pandemiebedingte Rückstände gerade im Bereich der Berufsorientierung aufgegriffen werden können. Im Rahmen der Kofinanzierung der Einstiegskohorte 2022/2023 durch die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 50 Prozent wird für die 36-monatige Laufzeit von einem Mittelbedarf des Freistaates in Höhe von bis zu 18,85 Mio. Euro ausgegangen. Die Maßnahme wird aus Haushaltsmitteln zur Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit pandemiebedingten Rückständen und zur Berufsorientierung finanziert. Mit Blick auf den Umstand, dass die laufende Einstiegskohorte bei einer Laufzeit von 36 Monaten im März 2022 begonnen hat und die Einstiegskohorte 2022/2023 bei gleicher Laufzeit im März 2023 starten wird, ist eine nahtlose Fortführung der Maßnahme sichergestellt. Inhaltliche Änderungen an der Maßnahme sind nicht geplant.

26. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler können ab September im Schuljahr 2022/2023 im Rahmen der Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden, in welcher Höhe stehen insbesondere für die am Freitag vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus angekündigte Fortsetzung der Berufseinstiegsbegleitung Haushaltsmittel und ggf. Mittel der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung, die über die Mittel in Kap. 13 19 hinausgehen, und von welchem Finanzbedarf geht sie ab dem Haushaltsjahr 2023 aus?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit der Fortsetzung der Berufseinstiegsbegleitung um eine weitere Einstiegskohorte im Schuljahr 2022/2023 wird es möglich, die von der Coronapandemie besonders betroffenen Jugendlichen beim Übergang Schule-Beruf zusätzlich individuell zu fördern, indem pandemiebedingte Rückstände gerade im Bereich der Berufsorientierung aufgegriffen werden können. Für die Einstiegskohorte 2022/2023 sind 3500 Teilnehmerplätze vorgesehen.

Die Maßnahme wird aus Haushaltsmitteln zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit pandemiebedingten Rückständen und zur Berufsorientierung finanziert. Zur Sicherstellung der Kofinanzierung durch die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten wird von einem Mittelbedarf seitens des Freistaats von bis zu 18,85 Mio. Euro für die gesamte 36-monatige Laufzeit ausgegangen.

27. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP)
- Vor dem Hintergrund des durch das Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im August 2021 gestarteten Vergabeverfahrens zu einer „Rahmenvereinbarung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“ mit einem geschätzten Wert von 4 Mio. Euro bzw. einem maximalen Auftragsvolumen von 5 Mio. Euro frage ich die Staatsregierung, auf welcher Haushaltsgrundlage dieser Vorgang stattfand, welche kommunikativen Ziele damit verfolgt werden, die einen Auftrag in dieser Größenordnung rechtfertigen (bitte Bezug nehmen auf einzelne kommunikative Defizite/Bedürfnisse, die im Vorfeld des Vergabeprozesses identifiziert worden sind sowie die verfassungsgemäßen Grenzen für Öffentlichkeitsarbeit durch die Staatsregierung) und mit welchen Folgekosten bei der Durchführung von Kampagnen im Zusammenhang mit dieser Vergabe in den kommenden vier Jahren kalkuliert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Informationen zum fragegegenständlichen Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind einsehbar im Beiblatt zum Amtsblatt der EU unter ¹.

Haushaltsgrundlage

Der in der Auftragsbekanntmachung (siehe Nr. 1) angegebene Auftragswert ist ein Schätzwert. Das dort angegebene höchste Abrufvolumen ist ein Maximalbetrag, der nicht zwingend erreicht werden muss (Rahmenvertrag). Innerhalb der Vertragslaufzeit wird mit einem Leistungsumfang von durchschnittlich zwei bis drei Werbekampagnen, als einzelne Informationseinheiten, pro Kalenderjahr gerechnet. Höhe und Umfang werden auf Grundlage der Inhalte, Zielgruppe(n) und Kommunikationswege vorab festgelegt. Die Kalkulation beruht auf Haushaltsmitteln, die durch Umschichtung von Ausgaben innerhalb der bestehenden Haushaltsmittel der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) freigesetzt werden konnten. Damit sind zwei Kampagnen pro Kalenderjahr grundsätzlich abgedeckt. Inwieweit zudem eine dritte Kampagne möglich ist, wird von der aktuellen Notwendigkeit und zur Verfügung stehender Ausgabenreste des jeweiligen Kalenderjahres abhängig gemacht.

Kommunikative Ziele

(entspricht II.1.4 der Auftragsbekanntmachung)

Für das StMUK besteht die Notwendigkeit, eine breite Öffentlichkeit über aktuelle Vorgänge und Maßnahmen des StMUK im schulischen Kontext sowie über schulische Themen in Form von Kampagnen zeit- und bürgernah zu informieren. Die bisherige Informationsweitergabe soll durch zeitgemäße Kommunikationsformen ergänzt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt dieses Vergabeverfahren mit dem Ziel, einen Rahmenvertrag mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der das StMUK im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation unterstützt. Nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind dagegen die Pflege und Weiterentwicklung digitaler Medien, die vom StMUK betrieben werden.

Folgekosten

Mit Folgekosten ist bei einzelnen Kampagnen nicht zu rechnen, da diese in sich befristete Informationseinheiten darstellen und nach Beendigung abgeschlossen

¹ <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:434746-2021:TEXT:DE:HTML>

sind. Umfang und Dauer einer Einheit wird auf Grundlage der Inhalte, Zielgruppe(n) und Kommunikationswege vorab festgelegt.

28. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder wurden im Schuljahr 2021/2022 und, soweit nach Ablauf der Frist am 11. April 2022 bereits für das Schuljahr 2022/2023 bekannt, nach Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) von der Aufnahme in die Grundschule in Bayern zurückgestellt, bei wie vielen Kindern entschieden sich die Erziehungsberechtigten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG für eine Verschiebung der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr und wie erklärt sich die veränderte Anzahl an Zurückstellungen in den Schuljahren ab 2020/2021 im Vergleich zu den Schuljahren 2016 bis 2019 (vgl. Antwort auf die Anfrage zum Plenum von Julika Sandt vom 29. September 2021 – Drs. 18/18086)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Möglichkeit, den Beginn der Schulpflicht auf das darauffolgende Schuljahr zu verschieben, gibt es erst seit dem Schuljahr 2019/2020. Amtliche Daten zu den Zurückstellungen und den Verschiebungen des Beginns der Schulpflicht zum Schuljahr 2022/2023 liegen voraussichtlich ab dem Frühjahr 2023 vor.

Zum Schuljahr 2021/2022 gab es an den bayerischen Grundschulen insgesamt 7 640 Zurückstellungen gem. Art. 37 Abs. 2 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zusätzlich wurde bei 18 001 Kindern, die im Zeitraum 01. Juli 2015. bis 30. September 2015 geboren wurden, der Beginn der Schulpflicht an der Grundschule im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG um ein Jahr verschoben.

Im Vergleich hierzu gab es zum Schuljahr 2020/2021 an den Grundschulen insgesamt 7 511 Zurückstellungen gem. Art. 37 Abs. 2 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zusätzlich wurde bei 15 416 Kindern, die im Zeitraum 01. Juli 2014 bis 30. September 2014 geboren wurden, der Beginn der Schulpflicht an der Grundschule im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG um ein Jahr verschoben.

Die deutliche Veränderung der Anzahl der Zurückstellungen ab dem Schuljahr 2020/2021 gegenüber der in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum vom 29. September 2021 (Drs. 18/18086) genannten Anzahl der Zurückstellungen in den Schuljahren 2016/2017 bis 2018/2019 (14 222 Zurückstellungen zum Schuljahr 2016/2017; 14 215 Zurückstellungen zum Schuljahr 2017/2018; 14 594 Zurückstellungen zum Schuljahr 2018/2019) dürfte im Wesentlichen mit der zum Schuljahr 2019/2020 eingeführten Möglichkeit der Verschiebung der Schulpflicht einhergehen, aber auch mit der pandemischen Situation, in der zahlreiche Eltern eine Einschulung ihrer Kinder auf einen Zeitpunkt eines möglichst gesicherten regulären Schulbetriebs verschieben wollten.

- | | |
|--|--|
| 29. Abgeordnete
Anna
Schwamber-
ger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, wie viele Versuche Schülerinnen bzw. Schülern zustehen, die als Externe den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nachholen wollen, unter welchen Voraussetzungen eine Wiederholung genehmigt wird, und ob sich die Regelung der Wiederholungs-Versuche von den regulären Prüflingen unterscheidet? |
|--|--|

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anfrage zum Plenum wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf Schülerinnen bzw. Schüler („Interne“) und andere Bewerberinnen und Bewerber („Externe“) bezieht, die die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule einmal nicht bestanden haben und die besondere Leistungsfeststellung sodann als Externe wiederholen möchten.

Entsprechend Art. 54 Abs. 5 Satz 1 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) können Prüflinge – seien es Schülerinnen bzw. Schüler oder andere Bewerberinnen und Bewerber – die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule grundsätzlich erst zum nächsten Prüfungstermin und insgesamt nur einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist – für Schülerinnen und Schüler und andere Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen – nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines Härtefalles mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle möglich (§ 45 Bayerische Schulordnung – BaySchO – entsprechend Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

Unabhängig davon, ob die erste Prüfungsteilnahme als Schülerin bzw. Schüler oder als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber erfolgte, muss die (erste) Wiederholungsprüfung nicht zum nächsten Prüfungstermin erfolgen, sondern ggf. auch zu einem späteren Prüfungstermin. Die Angehörigen beider Gruppen können den Wiederholungstermin frei wählen. Wenn ein Prüfling jedoch wieder als Schülerin bzw. als Schüler an der Wiederholungsprüfung teilnehmen möchte, kann die besondere Leistungsfeststellung nur zum unmittelbar nächsten Prüfungstermin wiederholt werden (vgl. § 27 Abs. 3 Schulordnung für die Mittelschulen – MSO). Danach ist nur noch eine Teilnahme als andere Bewerberin oder anderer Bewerber möglich.

30. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der angekündigten Deutschklassen für ukrainische Kinder und Jugendliche mit wie vielen Lehrkräften stehen in Bayern bereits zur Verfügung und wie organisieren die Schulen die psychologische Betreuung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen werden in Pädagogischen Willkommensgruppen, Regelklassen oder besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen unterrichtet und betreut. Hierzu wurden zum Stand 25. April 2022 bereits über 550 an Schulen eingerichtete Pädagogische Willkommensgruppen gemeldet. Für den Einsatz in der Betreuung und Beschulung der ukrainischen Schülerinnen und Schüler konnten gemäß obiger Meldung schon über 1 500 Lehr- und Willkommenskräfte gewonnen werden.

Wie allen Schülerinnen und Schülern staatlicher Schulen und deren Sorgeberechtigten steht für eine psychologische Beratung und Unterstützung das System der bayerischen Schulberatung bereit. Jeder Schule ist eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zugeordnet, die bzw. der aufgrund ihrer bzw. seiner Qualifikation und entsprechender Fortbildungen die Symptome traumatisierter Kinder und Jugendlicher erkennen und einordnen, neben den Sorgeberechtigten Schulleitungen und Lehrkräfte über das Erscheinungsbild informieren und entsprechende Handlungsempfehlungen aussprechen sowie beratend begleiten kann. Aufgrund der Vernetzung mit regionalen Unterstützungssystemen können Schulpsychologinnen und Schulpsychologen weitergehende außerschulische therapeutische Angebote vermitteln. Bei besonderen Problemstellungen und Fragestellungen, die über die einzelne Schule hinausgehen, stehen zusätzlich die Staatlichen Schulberatungsstellen mit deren besonders erfahrenen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Ansprechpartner zur Verfügung. Dort ist zudem das Kriseninterventionsteam Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) als notfallpsychologisches Unterstützungssystem verortet. Entsprechende Informationen sind über die Seite „KIBBS aktuell: Hinweise zum Umgang mit dem Krieg in der Ukraine in der Schule“ ¹, die Seite „DaZ: Spracherwerb und Integration“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen ² und das ISB-Portal „Willkommen an Bayerns Schulen“ ³ abrufbar.

¹ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7640/hinweise-zum-umgang-mit-dem-krieg-in-der-ukraine-in-derschule.html>

² <https://daz.alp.dillingen.de/index.php/grundlagen/2015-04-23-09-15-10/traumatisierung>

³ <https://www.willkommen.schule.bayern.de/unterstuetzung>

31. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Lehrkräfte (bitte aufgelistet nach Schularten angeben) beschäftigt sie mit welcher Eingruppierung und zu welchen Vertragsbedingungen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aktuell liegen noch keine auswertbaren Zahlen zu der Frage vor, wie viele ukrainische Personen an staatlichen Schulen in Bayern, insbesondere in den neu eingerichteten Pädagogischen Willkommensgruppen, beschäftigt sind. Für die Erfassung in VIVA wurde für die Beschäftigung von Willkommenskräften eine Untergruppe für die personalverwaltenden Stellen eingerichtet, die allerdings erst seit 25. April 2022 nutzbar ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Filterung speziell nach ukrainischen Lehrkräften nicht möglich ist.

Allgemein gilt:

Die Verträge für Willkommenskräfte sind befristet bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Der Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem Willen des Bewerbers/der Bewerberin und dem Bedarf der Schule.

Grundsätzlich werden alle Willkommenskräfte nach ihrem Einsatzgebiet in den Willkommensgruppen und ihrer Qualifikationen entsprechend den tarifvertraglichen Vorgaben eingruppiert. Soweit aus der Ukraine Geflohene keine Nachweise vorlegen können, ist eine mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) abgestimmte pauschale Eingruppierung möglich. Verfügen Geflohene über eine in Bayern anerkannte Berufsqualifikation und können diese nachweisen, kommt auch eine Eingruppierung nach den tariflichen Vorgaben in Betracht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen des Rahmenkonzepts „Die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den bayerischen Schulen“ (Stand 31. März 2022) Bezug genommen ¹.

¹ <https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/7659/rahmenkonzept-gefluechtetekinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine-im-bayerischen-schulsystem.html>

32. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, plant sie angesichts des bestehenden Lehrkräftemangels vor allem an Förder-, Grund- und Mittelschulen zum kommenden Schuljahr an den drei genannten Schularten jeweils jahrgangsgemischte Klassen einzuführen bzw. fortzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Jahrgangskombinierte Klassen sind für die Grundschulen pädagogisch und schulorganisatorisch seit Langem bewährt. Es handelt sich dabei um eine Form der Unterrichtsorganisation, die im Erziehungs- und Unterrichtsgesetz regulär vorgesehen ist (Art. 32 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). In Bayern existieren im Schuljahr 2021/2022 über 1 500 jahrgangskombinierte Grundschulklassen. Die Schülerinnen und Schüler erreichen die Lernziele in gleicher Weise wie in jahrgangsreinen Klassen. Darüber hinaus profitieren sie besonders im Bereich des sozialen Lernens. Auch im Bereich der Förderschulen werden jahrgangsgemischte Klassen seit vielen Jahren regulär gebildet und mit entsprechenden differenzierenden und individualisierten Unterrichts- und Förderangeboten erfolgreich gestaltet. Auch kleine Förderschulstandorte können so erhalten werden und eine förderschwerpunktspezifische Förderung gewährleisten.

Eine Änderung der bestehenden Praxis ist mit Blick auf die Grund- und Förderschulen nicht geplant. Die Einrichtung von jahrgangskombinierten Klassen erfolgt auf der Grundlage von pädagogischen sowie ggf. schulorganisatorischen Überlegungen und unterstützt sowohl innovative pädagogische Konzepte als auch den Standorterhalt kleiner Grundschulen, soweit dies von der Schulfamilie gewünscht ist.

Im Bereich der Mittelschule können an ausgewählten Schulstandorten im Rahmen des Schulversuchs „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ zum Schuljahr 2022/2023 im Rahmen eines Modellversuchs jahrgangskombinierte Klassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden. Der Schulversuch wird evaluiert und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung beratend begleitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche (universitären und außer-universitären) bayerisch-ukrainischen Forschungs Kooperationen gab es bislang, inwieweit werden diese in der aktuellen Situation weiterhin aufrechterhalten und welche Mittel und Wege werden eröffnet, um die gemeinsamen Projekte weiterhin (in der Ukraine oder gegebenenfalls in Bayern) fortzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**A. Aktueller Stand der bayerisch-ukrainischen Forschungs Kooperationen im universitären Bereich**

Forschungs Kooperationen zwischen ukrainischen und bayerischen Hochschulen gestalten sich im Wesentlichen in zwei Formaten – zum einen in gemeinsam von bayerischen und ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchgeführten Forschungsprojekten und zum anderen in Form individueller Forschungsaufenthalte sowohl ukrainischer Forschender an bayerischen Einrichtungen als auch umgekehrt.

Die Forschungs Kooperationen und -aufenthalte werden statistisch nicht zentral erfasst. Eine Einzelabfrage bei allen bayerischen Hochschulen ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich. Auch ließen sich deswegen nicht durchgehend Finanzierungsangaben und Aussagen zu Förderlaufzeiten beibringen.

Der folgende Überblick (gegliedert nach Fachgebieten / Hochschulstandorten) basiert auf Angaben des Bayerischen Hochschulzentrums für Mittel-, Ost- und Südost-europa (BAYHOST) an der Universität Regensburg:

Geodäsie und Landmanagement

Ziel des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen des DAAD-Programms „Unterstützung der Internationalisierung der ukrainischen Hochschulen – die digitale Zukunft gemeinsam gestalten“ finanzierten Deutsch-ukrainischen Forschungs- und Entwicklungsprojekts VRscan3D (2019-2023) ist die Entwicklung eines Softwaretools zur Erstellung simulierter Massendaten von Objekten, die mit einem terrestrischen Laserscanner erfasst werden. Das Vorhaben wird mit ca. 100.000 Euro pro Jahr gefördert und ist kürzlich bis 2023 verlängert worden. Beteiligt ist hierbei neben dem Institut für Archäologie, Kulturerbeforschung und Kunstgeschichte in Bamberg die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Institut für Angewandte Photogrammetrie und Geoinformatik), die Kyiv National University for Construction and Architecture (Fakultät für Geodäsie und Landmanagement) sowie die Dnipro University of Technology.

Chemie und Pharmazie

An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) wird das Projekt „NeutroCure“ im Rahmen des Horizont-2020-Programms von der Europäischen Union mit rund 3 Mio. Euro gefördert. Es wird ein Medikament entwickelt, das die Konzentration von Sauerstoffradikalen in Immunzellen steuert, um so die Behandlung von Entzündungen oder Krebs zu verbessern. Beteiligt sind außerdem die Medizinische Klinik 3 – Rheumatologie und Immunologie des Universitätsklinikums Erlangen (PD Dr. Markus Hoffmann, Prof. Dr. Martin Herrmann und Prof. Dr. Georg

Schett) sowie Forschungseinrichtungen aus Großbritannien, Frankreich, Schweden, Spanien und der Ukraine (Prof. Rostyslav Bilyy, Nationale Medizinische Danylo-Ha-lyzkyj-Universität Lwiw).

Ingenieurwissenschaften

Das von Horizont geförderte Projekt TADLife wird von einem Konsortium aus sieben verschiedenen Ländern getragen: Unter anderem arbeiten hier die Universität Bayreuth, die Universität Augsburg sowie das ukrainische „Institute of Physics of National Academy of Science of Ukraine“ zusammen. Das Projekt läuft seit 1. Oktober 2018 und ist regulär bis 31. September 2022 geplant. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler versuchen mit ihrem interdisziplinären und internationalen Verbund die Verwendung des Smart-Matrix-Ansatzes, zur Verbesserung der Effizienz und Lebensdauer von TADF-OLEDs, weiter voranzutreiben.

Geographie

Die Universität Bayreuth und die Nationale Iwan-Franko-Universität Lwiw arbeiten im Bereich der IT-Entwicklung in Ostmitteleuropa zusammen und erforschen IT-Öko-systeme in der Ukraine.

Neurowissenschaften

Die TU München ist in das NEUROTWIN-Projekt eingebunden, einem pan-europäischen Zwillingprojekt der EU, zur Förderung des Bogomoletz Instituts für Physiologie in Kiew. Neben vier weiteren Mentoren aus unterschiedlichen Ländern unterstützen Münchner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den Ausbau des Instituts und die Weiterbildung von Mitarbeitern mit fachlicher Expertise im Bereich der zellulären und molekularen Neurowissenschaften. Das Projekt läuft von August 2019 bis Juli 2022 und wird von der EU-Kommission im Rahmen des „WIDESPREAD-03-2018-Twinning“-Plans mit 800.000 Euro gefördert.

Wirtschaftswissenschaften

Die Universität Augsburg und die Fakultät für Angewandte Wissenschaften der Ukrainischen Katholischen Universität Lwiw betreiben ein gemeinsames Forschungsprojekt zum Thema „Influence of news on stock market“.

Die Universität Bayreuth kooperiert im Kontext des Masterstudiengangs „Philosophy and Economics“ mit der Nationalen Jurij-Fedkowytsch-Universität Czernowitz.

Physik

Das Institut für Experimentelle und Angewandte Physik der Universität Regensburg kooperiert mit dem V. E. Lashkaryov Institute of Semiconductor Physics der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften.

Rechtswissenschaften

Das German Law Center der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und die Nationale Taras-Shevchenko-Universität Kiew pflegen eine regelmäßige Kooperation. Sie veranstalteten z. B. in der ukrainischen Hauptstadt 2018 zwei runde Tische (im Juni und Oktober) zu den Mottos „Society in Dialogue“ und „Career“. Die Veranstaltungsreihe war Teil des DAAD-geförderten Programmes „Alumni Network Ukraine-Germany“.

Die Universität Augsburg kooperiert im Rahmen der Rechtswissenschaften mit der Kiewer National University und schloss mit der Universität Kiew-Mohyla-Akademie eine Institutspartnerschaft.

Geschichtswissenschaften

Das Nachfolgekonsortium der vormaligen Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) und der Universität Regensburg kooperieren eng mit Universitäten in der Ukraine, z. B. seit Jahren mit der Nationalen Taras-Schewtschenko-Universität Kiew und der Pädagogischen Hochschule Poltawa.

Die Philosophische Fakultät der Universität Passau kooperiert mit der Fakultät für Geschichte, Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen der Nationalen Jurij-Fedkowytsch-Universität Tscherniwzi.

Kommunikationswissenschaft

Die Universität Bamberg und die Nationale Iwan-Franko-Universität Lwiw kooperieren im Bereich der Kommunikationswissenschaft.

B. Aktueller Stand der bayerisch-ukrainischen Forschungsk Kooperationen im außeruniversitären Bereich Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung (IOS)

Das IOS bündelt geschichts- und wirtschaftswissenschaftliche Expertise zu interdisziplinären Forschungsschwerpunkten. Diese sind transnational und vergleichend ausgerichtet.

Das IOS forscht seit Jahren intensiv über die Ukraine in allen drei seiner Schwerpunktdisziplinen: Geschichte, Wirtschaftswissenschaften und Politikwissenschaften. In seinen Zeitschriften erscheinen regelmäßig Forschungsarbeiten, die sich mit der Geschichte, der ökonomischen Entwicklung und der politischen Lage der Ukraine befassen. Das IOS hat auf die Kriegssituation reagiert, indem es geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine aufnimmt. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um humanitäre Unterstützung; vielmehr geht es darum, dass ausgezeichnete Forscherinnen und Forscher aus der Ukraine ihre Arbeit fortführen können und damit fundiertes Wissen über ihr Land erarbeiten. Von diesem Erhalt der ukrainischen Kultur und Identität profitiert die gesamte internationale Wissenschaftsgemeinschaft. Dank einer großzügigen Förderung durch die Volkswagen Stiftung im Rahmen ihres Hilfsprogramms für aus der Ukraine geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hat das IOS Mittel für bis zu sieben einjährige Forschungsstipendien eingeworben. Damit bildet das IOS zwei Arbeitsgruppen, in enger Anbindung an die Forschung des Instituts.

Bereits seit 2016 gibt es am IOS die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Ukraine, die in kritischer Weise an Traditionen der Ukraineforschung des Osteuropa-Instituts anknüpft, eines Vorgänger-Instituts des IOS, und dabei gleichzeitig das aktuelle Interesse an den politischen, historisch-kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Ukraine seit 2014 aufgreift.

Bayerisches Fraunhofer-Zentrum für Elektromobilität

Im Konsortium des EU-Forschungsprojekts ASTRABAT arbeiten das Fraunhofer-Zentrum für Elektromobilität und das ukrainische Unternehmen YUNASKO (Entwicklung führender Energiespeichersysteme) zusammen mit zwölf anderen Partnern an der Weiterentwicklung von Energiespeichern für die Elektromobilität. Das Projekt hat eine Laufzeit von vier Jahren (2020-2024) und wird mit ca. 8 Mio. Euro von der EU-Kommission gefördert. Ziel ist die Entwicklung und Implementierung leistungsstarker Lithium-Ionen-Batterien auf dem europäischen Markt, um die von der EU-definierten Umweltziele zu erreichen.

Institut für Ostrecht e. V. (IOR, Sitz in Regensburg)

Das IOR wurde 1957 gegründet und dient der Erforschung des Rechtssystems, einschließlich der Rechtsauffassung und Rechtsanwendung, in den Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), darunter auch in der Ukraine. In diesem Zusammenhang pflegt es seit langen Jahren intensive Kontakte mit ukrainischen Universitäten.

C. Zur Aufrechterhaltung der bayerisch-ukrainischen Forschungskooperationen in der aktuellen Situation

Eine Einzelabfrage zu den unter A. genannten Kooperationen bzgl. Fortsetzungsmöglichkeiten über den derzeitigen Förderzeitraum hinaus ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich. Die unter B. beschriebenen Aktivitäten des IOS zeigen beispielhaft, wie Kooperationen nicht nur aufrechterhalten, sondern seit Kriegsbeginn ausgeweitet wurden.

Grundsätzlich lässt sich hierzu Folgendes anmerken:

- Hochschulen sind besonders eng mit ukrainischen Hochschulen vernetzt und streben die Aufrechterhaltung und Fortsetzung der Kooperationen weiterhin an.
- Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der langjährigen Koordinierungsarbeit des Bayerischen Hochschulzentrums für Mittel-, Ost- und Südosteuropa (BAYHOST) zur Vernetzung bayerischer und ukrainischer Hochschulen einschließlich der Förderung des Studierendenaustauschs. Auch die Netzwerke der vormaligen Graduiertenschule für Ost- und Südosteuropastudien sowie des Elitestudiengangs Osteuropastudien an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) und an der Universität Regensburg tragen hierzu bei.

D. Mittel und Wege zur Fortführung gemeinsamer Projekte

An vielen ukrainischen Hochschulen kann der Betrieb aufgrund von kriegsbedingten Einschränkungen nicht mehr aufrechterhalten werden. Aus den aktuellen Rückmeldungen der Hochschulen gegenüber BAYHOST wird ersichtlich, dass die Hochschulen innerhalb ihrer bestehenden Netzwerke und Strukturen (z. B. den Willkommenszentren für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) ihr Möglichstes beitragen, um die persönlichen Beziehungen zu ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aufrechtzuerhalten. So werden ukrainische Kooperationspartner zu Forschungsaufenthalten nach Bayern eingeladen oder die Forschungsaufenthalte von ukrainischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern verlängert. Bereits am 14. März 2022 wurden den Hochschulen Mittel des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) in Höhe von 500.000 Euro aus dem Bayerischen Notfonds „Ukrainekrise“ 2022 zugewiesen. Die Mittel stehen seitdem den staatlichen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschulen sowie den kirchlichen Hochschulen unmittelbar zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Der Förderzweck richtet sich an ukrainische Studierende und Forschende, die sich in einer akuten Notlage befinden. Die Hochschulen können die zur Verfügung gestellten Mittel flexibel und eigenverantwortlich einsetzen, um auf individuelle Notlagen eingehen zu können. In diesem Kontext wurde bei BAYHOST die bayerische Koordinationsstelle Ukraine eingerichtet, die auf ihrer Webseite über Fördermöglichkeiten für gefährdete Forschende informiert. Auf Bundesebene wurde die Koordinierungsstelle Ukraine beim Deutschen Akademischen Austauschdienst eingerichtet, in der geflüchtete ukrainische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über Fördermöglichkeiten auf Länder- und auf Bundesebene sowie auf europäischer Ebene informiert werden. Auch auf europäischer Ebene wurde mittlerweile die EURAXESS-Datenbank speziell für die Bedürfnisse

von ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingerichtet. Weitere zusätzliche Fördermaßnahmen für geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen in Kürze auf Bundesebene in die Wege geleitet werden.

34. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 5 c) aus Drs. 18/19861 frage ich die Staatsregierung, wie die Umsetzung der Hightech Agenda und der Hightech Agenda plus im Vergleich zu der ursprünglich dargestellten Finanzplanung bei den einzelnen Vorhaben voranschreitet (bitte in den einzelnen Jahren angesetzte und im Vergleich dazu tatsächlich verausgabte Mittel seit 2020 mindestens in der Detailtiefe der Übersicht auf S. 1005 und 1006 des Nachtragshaushaltsplans 2019/2020 darstellen und für die Jahre ab 2022 die aktuelle Finanzplanung im Vergleich zur ursprünglichen angeben), ob die für vergangene Jahre angesetzten Mittel, die in diesen Jahren nicht voll verausgabt werden konnten, wie beispielsweise die in der Antwort zu 5 c) genannten 100 Mio. Euro Verstärkungsmittel zur Beschleunigung von Bauinvestitionen, dennoch in voller Höhe ihrem Zweck zukommen werden und welche Projekte des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach der Infragestellung des bereits geplanten Konzerthauses in München ebenfalls gerade einer vergleichbaren, grundlegenden Überprüfung unterliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In beiliegender Tabelle [*\)](#) werden die zum Umsetzungsstand der Hightech Agenda (HTA) und der Hightech Agenda plus (HTA plus) erbetenen Zahlen im Vergleich der in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung stehenden Mittel und der zugehörigen Ist-Ausgaben und des sich neu ergebenden Verfügungsrahmens 2022 auf der Basis der zugehörigen Übersicht des Nachtragshaushalts 2019/2020 bzw. des Haushalts 2021 dargestellt.

Die trotz der Belastungen der Pandemie erhebliche Steigerung der Ist-Ausgaben im Jahr 2021 belegt, dass HTA und HTA plus voll im Zeitplan liegen, und weist den Weg in Richtung einer umfassenden Realisierung der Vorhaben und Programmziele.

Die in den Jahren 2020 und 2021 nicht verausgabten Mittel bleiben dem Programm Maßnahme bezogen voll erhalten und erhöhen den Verfügungsrahmen des Jahres 2022 bzw. künftiger Jahre. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage grundlegender Überprüfungen nicht.

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen im Einzelnen sie im Bereich der staatlichen Kultureinrichtungen ergriffen hat bzw. plant, um die in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 21. Juli 2021 angekündigten Klimaziele zu erreichen, wie sie in diesem Bereich kurz- und mittelfristig die Abhängigkeit von russischen Gas- und Öllieferungen reduzieren will und wann sie vorhat, für die einzelnen Einrichtungen z. B. Klimabilanzen zu erstellen, Daten zum Ressourcenverbrauch zu erheben, bei Auszeichnungen Nachhaltigkeitskategorien einzuführen und Förderungen an Nachhaltigkeitskriterien zu binden (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung bzw. Auszeichnung oder Förderung, Maßnahme(-n) und geplanten Zeitpunkten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) beantwortet die Anfrage zum Plenum in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

Der Staatsverwaltung kommt bei der Umsetzung von Klimaneutralität eine gesetzlich festgeschriebene, essentielle Vorbildfunktion zu. Für das StMWK und seinen nachgeordneten Bereich sind die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz ein besonderes Anliegen. Die zahlreichen Aktivitäten in diesem Bereich wurden bereits in ausführlichen Berichten an den Landtag dargestellt. Erst vor wenigen Wochen hat das Staatsministerium hierzu im Bereich der nachgeordneten Behörden im Kulturbereich eine Umfrage durchgeführt. Auch auf Ebene der Kultusministerkonferenz finden derzeit Aktivitäten statt, die voraussichtlich in weitere einschlägige Erhebungen im nachgeordneten Bereich münden werden.

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in der Regierungserklärung „Klimaland Bayern“ vom 21. Juli 2021 das Ziel der Klimaneutralität Bayerns bis spätestens 2040 und einer klimaneutralen Staatsregierung bis zum Jahr 2023 vorgegeben.

Mit Blick auf die Klimaneutralität der Staatsregierung wird aktuell das Projekt der Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) im Landesamt für Umwelt (LfU) zur THG-Bilanzierung der Staatsregierung durchgeführt. Vorrangige Ziele sind zunächst die Heranführung an eine eigenständige Bilanzierung der eigenen Treibhausgasemissionen durch die Staatsministerien sowie die Erarbeitung möglicher Reduktionspfade.

Auch im nachgeordneten Bereich der Staatsverwaltung einschließlich der Kultureinrichtungen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern fallen.

36. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Umsetzung der derzeit gültigen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen, ob es richtig ist, dass die strategische Hochschulsteuerung künftig anstatt im Rahmen von Zielvereinbarungen durch einen Hochschulrahmenvertrag und einzelne Hochschulverträge geschehen soll, und falls ja, wie der Landtag künftig in diesen Prozess frühzeitig einbezogen werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Laufzeit des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0 sowie der aktuellen Generation der Zielvereinbarungen endet am 31. Dezember 2022; in den Zielvereinbarungen ist eine Berichterstattung zum Ende des Jahres 2021 über den Stand der Umsetzung (zum Stichtag 30. September 2021) des Innovationsbündnisses sowie der Zielvereinbarungen vorgesehen. Die Hochschulen haben ihre Berichte termingerecht vorgelegt. Die Auswertung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgt derzeit.

Im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Struktur der strategischen, landesweiten Hochschulsteuerung im geplanten Hochschulinnovationsgesetz bleibt dessen Verabschiedung durch den Landtag abzuwarten.

37. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- In zahlreichen Universitäten und Hochschulen, wie z. B. an der Universität in Augsburg, gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht im Gebäude sowie am Platz, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, deswegen frage ich die Staatsregierung, ob sie die weiterhin an vielen bayerischen Universitäten und Hochschulen angeordnete Aufrechterhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen (wie eine allgemeine FFP2-Maskenpflicht und Abstandsgebot in Hörsälen und Seminarräumen) für rechtmäßig hält, auf welcher Rechtsgrundlage die Universitäten und Hochschulen nach Auffassung der Staatsregierung zu derartigen Anordnungen befugt sind und falls keine solche Befugnis besteht, ob sie erwägt, Aufsichtsmaßnahmen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) gegen die dann als rechtswidrig zu klassifizierenden Anordnungen zu ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) bzw. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stehen etwaigen strengeren Zugangsvoraussetzungen auf Grundlage des Hausrechts der jeweiligen Hochschulen nicht entgegen. Den Hochschulen bleibt es dementsprechend unbenommen, aufgrund ihres Hausrechts z. B. eine Regelung zur Maskenpflicht festzulegen, um damit die Funktionsfähigkeit des Studien- und Dienstbetriebs im Ganzen sicherzustellen.

In diesem Sinne sind infektionsschutzrechtliche Rechtsgrundlagen vom Hausrecht zu unterscheiden. Die Hochschulen treffen nicht etwa Regelungen im unmittelbaren Vollzug der gesetzlichen Ermächtigungen des Infektionsschutzrechts, sondern handeln im Hinblick auf das Hausrecht vielmehr in eigener Zuständigkeit, um eigenverantwortlich und pflichtgemäß ihre einrichtungsbezogene Gewährleistungsaufgabe in Bezug auf den Schutz von Verfassungsgütern – der Bewahrung von Leben und Gesundheit – nachzukommen. Denn das Hausrecht leitet sich funktional aus der Pflicht der Behördenleitung (Hochschulleitung) ab, das Funktionieren der Amtstätigkeit, und damit im Hochschulbereich die Funktionsfähigkeit des Studien- und Dienstbetriebs, im Ganzen sicherzustellen. Eine grundsätzliche, verfassungsrechtliche Schutzpflicht der Hochschulen gegenüber dem Leben und der Gesundheit der am Hochschulleben Beteiligten folgt insbesondere aus Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und in Verbindung mit der Hochschulfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG sowie Art. 108 der Bayerischen Verfassung. Vor dem Hintergrund dieser Schutzverantwortung sind die Hochschulen auch in diesem Semester bestrebt, die möglichen, gebotenen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Leben und die Gesundheit aller Menschen zu schützen, die am Hochschulleben teilhaben.

Arbeitsschutzrechtliche und (sonstige) arbeits- und dienstbezogene Bestimmungen bleiben unberührt. Neben den Infektionsschutz tretende Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes und Fürsorgeerwägungen des Dienstherrn können unabhängig von der (nunmehr beschränkten) infektionsschutzrechtlichen Befugnisgrundlage eine auf das Hausrecht gestützte Maskenpflicht oder eine 3G-Zugangsregelung rechtfertigen.

Die Beurteilung, welche Maßnahmen in Bezug auf den Infektionsschutz geboten sind, um den Hochschulbetrieb im Ganzen abzusichern, trifft die jeweilige Hochschule in Bezug auf den Einzelfall und einrichtungsbezogen in eigener Verantwortung. Maßstab dafür ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. insbesondere, die Einschränkung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Hochschulbetrieb mit Blick auf die hohe Bedeutung des Lebens- und Gesundheitsschutzes aufrechtzuerhalten und die am Hochschulbetrieb Beteiligten zu schützen.

38. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Diskussionsstand (Ergebnis der kürzlichen Gespräche mit Ministerbeteiligung) zur Zukunft des Gebäudes Bismarckstraße 4, Erlangen, wurde/wird ein denkmalfachliches Gutachten zum baulichen Zustand und der Möglichkeit der Substanzerhaltung in Auftrag gegeben und ist sie sich ihrer Vorbildwirkung als Eigentümerin im Sinne des Denkmalschutzes bewusst?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Gebäude Bismarckstr. 4 in Erlangen liegt am Rande des derzeitigen Hauptstandorts der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in einer Häuserzeile, in der weitere Institute der Fakultät untergebracht sind. Der gesamte geisteswissenschaftliche Campus am Standort Bismarckstraße wird von der Philosophischen Fakultät im Zuge des Umzugs in den Himbeerpalast und das neue Hörsaalzentrum Henkestraße aufgegeben werden. Die Universität hat daher keinen Bedarf mehr an dem Grundstück und hat dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) dessen Entbehrlichkeit angezeigt. Derzeit läuft eine weiter gefasste Staatsbedarfsprüfung im Ressortbereich des StMWK. Sollte ein entsprechender Staatsbedarf nicht gegeben sein, kann die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) die weitere Verwendung abschließend prüfen. Sofern kein anderer Staatsbedarf gegeben ist, kommt eine Drittverwendung in Betracht. Der IMBY ist die Jüdische Kultusgemeinde Erlangen K. d. ö. R. als Interessent für eine Drittnutzung bekannt und steht mit dieser auch in Kontakt.

Ungeachtet dessen führt die FAU in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Stadt Erlangen Sicherungsmaßnahmen durch. Ausgangspunkt hierfür ist ein von der Universität in Auftrag gegebenes statisches Gutachten, das im Februar 2022 vorgelegt wurde und das die grundsätzliche Sanierbarkeit des Gebäudes festgestellt hat. Ziel der Sanierung ist der Bestandserhalt, während gleichzeitig einer künftigen Nutzung durch Dritte und entsprechenden Erfordernissen nicht vorgegriffen werden soll.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

39. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie unterscheidet sich das neue Vermarktungskonzept der Flughafen München GmbH (FMG), wie in der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher vom 25. Januar 2022 beschrieben, von den bisherigen Subventionen zur Ansiedlung neuer Fluggesellschaften am Flughafen München, in welcher Höhe stehen Budgets für die Förderung dieser Vermarktungsmaßnahmen zur Verfügung und nach welchen Kriterien werden die Förderungen den Airlines gewährt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Beim bisherigen Förderkonzept leistete die Flughafen München GmbH (FMG) befristete Unterstützung zur Aufnahme und Vermarktung bestimmter Verkehrsverbindungen. Ziel war es dabei, Airlines in der Anlaufphase neuer Strecken mit geringerer Auslastung befristet zu unterstützen.

Der Fokus des neuen Vermarktungskonzepts liegt hingegen ausschließlich auf der Vermarktung des Drehkreuzes sowie des Wirtschafts- und Tourismusstandorts Bayern. Sämtliche Budgets werden in enger Zusammenarbeit mit den Airlines nur noch für konkrete Vermarktungsaktivitäten für Verbindungen von / nach München verwendet. Die Zahlungen sind an die Durchführung der Vermarktungsmaßnahmen gekoppelt. Für 2022 steht hierfür ein Budget von rund 4 Mio. Euro zur Verfügung.

Die FMG führt die Vermarktungsmaßnahmen stets im Einklang mit ihrer verkehrsstrategischen Ausrichtung sowie unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitskriterien und der rechtlichen Rahmenbedingungen durch.

40. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der dringenden Hilferufe seitens der mittelständischen Brauwirtschaft im Hinblick auf die befristet bis Ende 2022 wiedereingeführten, ermäßigten Steuersätze innerhalb der Biersteuermengenstaffel frage ich die Staatsregierung, wie sie sich zu diesem Thema im Rahmen der Länderbeteiligung zum Referentenentwurf des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen gegenüber der Bundesregierung geäußert hatte (mit Angabe von Wortlaut und Datum), inwiefern der Regierungsentwurf durch die Rückmeldung Bayerns beeinflusst wurde und welche Mehr-/Mindereinnahmen bei Fristablauf/Beibehaltung der ermäßigten Steuersätze entstehen, da das Aufkommen aus der Biersteuer bekanntermaßen ausschließlich den Ländern zusteht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Einsatz der Staatsregierung für die Belange der mittelständischen Brauwirtschaft besteht bereits seit vielen Jahren. So wurde von Bayern bereits 2009 ein Gesetzentwurf zum Schutz kleiner Brauereien in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 733/09). Auch im Rahmen eines Bundesratsantrags zum ersten Coronasteu-erhilfegesetz (BR-Drs. 221/20) hat sich die Staatsregierung – weit im Vorfeld des Achten Verbrauchsteueränderungsgesetzes – für Verbesserung bei der Biersteuer-mengenstaffel eingesetzt.

Darüber hinaus hat sich die Staatsregierung mit Schreiben vom 22. März 2022 durch Herrn Staatsminister Albert Füracker, MdL, an Herrn Bundesfinanzminister Christian Lindner, MdB, gewandt und die Beibehaltung der abgesenkten Biersteuer-mengenstaffel gefordert.

Wortlaut auszugsweise: „...dringend erforderlich, – wie Bayern es auch schon jeher fordert – den kleinen und mittelständischen Brauereien zu helfen und die in § 2 Absatz 1a des Biersteuergesetzes für die Jahre 2021 und 2022 auf das Niveau des Jahres 2003 abgesenkten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel möglichst dauerhaft, mindestens aber noch für zwei weitere Jahre beizubehalten.“

Im Regierungsentwurf wurde diese Forderung nicht aufgegriffen.

Bei einer Beibehaltung der ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel würden den Ländern in etwa 7 Mio. Euro Steuermindereinnahmen entstehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

41. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Vorteile/Nachteile sieht sie im Fall, dass Gebietskörperschaften, – z. B. Gemeinden – Verträge zum Contracting von Photovoltaikanlagen eingehen, sei es als Contractor oder als Vertragspartner eines Contractors, aus welcher Rechtsgrundlage leitet sie für sich ein Recht ab, sich im Fall eines sich anbahnenden Contracting-Vertrags mit einer Gemeinde wertend für/gegen eine der beiden Seiten aufzutreten und wie viele Photovoltaik-Contracting-Verträge sind ihr bekannt, in der mindestens eine Gebietskörperschaft, oder eine staatliche Behörde ein Vertragspartner ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die verschiedenen Formen des Contracting weisen jeweils Stärken und Schwächen auf, mit denen sich der kommunale Aufgabenträger unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse vor der Planung und Auftragsvergabe befassen und diese miteinander abwägen sollte. Dies betrifft insbesondere Aspekte der Finanzierung und der Einschaltung externen Know-hows bei der Projektumsetzung. Im Rahmen eines umfassenden Contracting zur Lieferung einer bestimmten Energiemenge finanziert, errichtet und betreibt etwa ein Projektentwickler (Contractor) eine Stromerzeugungsanlage auf vom jeweiligen Auftraggeber (in diesem Fall die Gemeinde) zur Verfügung gestellten Flächen, die vom Contractor gepachtet werden. Entscheidend für den Erfolg eines solchen Modells erscheint die Wahl eines kompetenten Partners, der ein langfristig tragfähiges Gesamtkonzept in enger Kooperation mit der Gemeinde umsetzt. Die Entscheidung trifft der jeweilige kommunale Aufgabenträger grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts.

Zu den Aufgaben der staatlichen Aufsichtsbehörden gehört es gemäß Art. 108 der Gemeindeordnung (GO), die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane zu stärken. Entsprechende Vorschriften enthalten die Landkreis- und die Bezirksordnung. Dies bedeutet aber nicht, dass die zuständigen staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden sich bei der Anbahnung eines Contracting-Vertrags wertend für oder gegen eine der beiden Seiten positionieren. Vielmehr sind die Rechtsaufsichtsbehörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommunen darauf beschränkt, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Kommunen gehört beispielsweise auch die Beachtung der kommunalrechtlichen Haushaltsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage zum Plenum ist eine vertiefte Betrachtung zum Umfang der Nutzung von Photovoltaik-Contracting-Modellen nicht möglich.

42. Abgeordnete Ich frage die Staatsregierung, wann soll die erste Lesung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) im Landtag erfolgen und wie der exakte Zeitplan bis zur endgültigen Verabschiedung der Fortschreibung des LEP aussehen wird?
- Annette**
Karl
(SPD)

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist eine Rechtsverordnung der Staatsregierung und bedarf der Zustimmung des Landtags (vgl. Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG). Aufstellungs- und Änderungsverfahren des LEP sind im BayLplG umfassend normiert. Derzeit werden die rund 700 Stellungnahmen, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Änderungsentwurf eingegangen sind, ausgewertet. Der weitere Zeitplan ist u. a. davon abhängig, ob die Staatsregierung auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen Änderungen am Entwurf vornimmt, für die ein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich ist (vgl. Art. 16 Abs. 6 Satz 1 BayLplG).

43. Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

1.1 Welche Potenzialflächen für Windenergieanlagen gibt es in Bayern (bitte um Darstellung in einer Karte und/oder Auflistung unterteilt nach Regierungsbezirken)? 1.2 Welche genauen Standorte für Windenergieanlagen werden von der Staatsregierung derzeit geprüft (bitte um Auflistung unterteilt nach Regierungsbezirken)? 1.3 Welche weiteren Schritte sieht die Planung der Staatsregierung vor um den Windkraftausbau im Freistaat anzuschieben bzw. damit langfristig etwa 2 Prozent der Landesfläche für eine Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen? 2.1 Wie viele Windenergieanlagen (WEA) sind im Staatswald möglich (bitte Darstellung in einer Karte, insbesondere im Hinblick auf die Flächen der Bayerischen Staatsforsten)? 2.2 An welchen konkreten Orten liegen die 300 geeigneten Standorte in den Wäldern, die Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger gemeinsam mit Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber im Oktober 2021 in Creußen (Landkreis Bayreuth) vorgestellt hat? 2.3 Welche konkreten, möglichen Standorte für 100 neue Windkraftanlagen auf den Flächen der Bayerischen Staatsforsten, die Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Sommer 2019 angekündigt hatte, wurden durch eine Potenzialanalyse/Gutachten geprüft (bitte um Auflistung der anvisierten Standorte mit Darstellung des jeweiligen Ergebnisses bzw. Potentials)? 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung gegenwärtig eine 2021 von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber geforderte Aufhebung der 10H-Windkraftregel? 3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Feststellung von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, dass etwa drei Prozent der Landesfläche in Bayern für den Bau eines Windrads geeignet wären? 3.3 Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Staatsregierung erst bis März 2022 konkrete Pläne zum Ausbau der Windkraft vorstellen wird, obwohl der Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 bereits angekündigt hat z. B. Ausnahmen von der 10H-Regelung umsetzen zu wollen? 4.1 Wie viel Strom wurde in den Jahren 2014 bis heute in Bayern erzeugt? 4.2 Welcher Anteil an der Stromerzeugung aus 4.1 haben erneuerbare und konventionelle Energiequellen (bitte um Darstellung nach konkreter Art der Energiegewinnung)? 4.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Umsetzbarkeit des Energieprogramms, welches vorsieht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis 2025 auf rund 70 Prozent zu steigern? 5.1 Wie viel Strom wurde in den Jahren 2014 bis heute in Oberfranken erzeugt? 5.2 Welcher Anteil an der Stromerzeugung aus 5.1 haben erneuerbare und konventionelle Energiequellen (bitte um Darstellung nach konkreter Art der Energiegewinnung)? 5.3 Welche Projekte zur nachhaltigen Stromerzeugung gibt es in Oberfranken? 6.1 Wie viele der staatlichen Gebäude in Oberfranken verfügen über eine Photovoltaik-Anlage? 6.2 Wie viele der staatlichen Gebäude in Oberfranken verfügen über keine Photovoltaik-Anlage? 6.3 Welche Investitionen sind zur Verbesserung im Haus-

haltsentwurf 2022 vorgesehen? 7.1 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung um den Ausbau der erneuerbaren Energie in Bayern voranzubringen? 7.2 Welche Potenziale sieht die Staatsregierung hierzu in den jeweiligen Regierungsbezirken? 7.3 Welche Potenziale sieht die Staatsregierung hierzu in den jeweiligen oberfränkischen Kreisen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Anfrage zum Plenum entspricht der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Körber vom 09. Februar 2022. Eine Beantwortung konnte bislang aufgrund des umfangreichen, noch nicht abgeschlossenen Abstimmungsprozesses und der sich aktuell verändernden energiepolitischen Rahmenbedingungen noch nicht erfolgen. Im Rahmen der Anfrage zum Plenum kann dem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorweggegriffen werden. Eine Beantwortung wird zeitnah und umfassend nachgereicht.

Nachträglich eingereichte Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 03. Mai 2022

1.1 Welche Potenzialflächen für Windenergieanlagen gibt es in Bayern (bitte um Darstellung in einer Karte und/oder Auflistung unterteilt nach Regierungsbezirken)?

Im Energie-Atlas Bayern lässt sich die Gebietskulisse Windkraft, eine Erstbewertung des Potenzials von Flächen für die Windkraftnutzung, abrufen. Die Gebietskulisse wurde 2016 erstellt, dabei wurden über 40 Kriterien wie Natur-/ Landschafts-/ Vogelschutzgebiete, Siedlungsbereiche sowie auch der Windatlas 2014 (Erstbewertung der Windhöflichkeit in 130 m Höhe) einbezogen. Im Ergebnis lassen sich in ganz Bayern Potenzialflächen für Windenergie darstellen.

2021 wurde der Windatlas neu aufgelegt, dieser stellt eine deutlich bessere Datengrundlage als die Vorgängerversion dar. Der Windatlas 2021 enthält neben der Windgeschwindigkeit auch Daten zu Windleistungsdichte, Turbulenzintensität, Standortertrag sowie Standortgüte. Zudem ist die Auflösung des neuen Windatlas mit 10 m x 10 m deutlich höher als beim Vorgänger. Darüber hinaus haben sich weitere Kriterien der Gebietskulisse, wie Siedlungsbereiche, verändert. Insofern soll die Gebietskulisse Windkraft auf Basis aktueller Daten in den nächsten Monaten vom Landesamt für Umwelt aktualisiert werden.

1.2 Welche genauen Standorte für Windenergieanlagen werden von der Staatsregierung derzeit geprüft (bitte um Auflistung unterteilt nach Regierungsbezirken)?

Die Staatsregierung prüft generell keine Standorte für Windenergieanlagen. Dies erfolgt für die jeweiligen Windenergieprojekte durch die Planer bzw. Projektierer.

1.3 Welche weiteren Schritte sieht die Planung der Staatsregierung vor um den Windkraftausbau im Freistaat anzuschieben bzw. damit langfristig etwa 2 Prozent der Landesfläche für eine Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen?

In den Regionalplänen Bayerns sind derzeit über 24 200 ha Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt und über 12 300 ha Vorbehaltsgebiete. In vielen dieser Gebiete sind noch erhebliche Windenergiepotenziale ungenutzt. Darüber hinaus gibt es außerhalb dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch in den Bauleitplanungen der Kommunen noch Sondergebiete für die Windenergienutzung.

Kurzfristig geht es nun darum, die bereits gesicherten Potenziale in Wert zu setzen. Für eine mittelfristige Steigerung bei der Sicherung der Windenergiepotenziale sind die Windenergiesteuerungskonzepte in den Regionalplänen – wo erforderlich – zu überarbeiten. Dies greift auch die derzeit laufende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) auf. Insbesondere soll dort im Grundsatz 6.2.2 festgelegt werden, dass die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind. Dies schließt die Sicherung neuer Standorte, z. B. auch im Wald, mit ein (siehe Begründungsentwurf zu 6.2.2).

Um den Ausbau der Windenergienutzung im Freistaat anzuschieben, wurde zudem Ende 2019 die Windenergieoffensive AUFWIND ins Leben gerufen. Das Kernstück der Windenergieoffensive sind die sieben Regionalen Windkümmerer, die ausgewählte Kommunen bei der Initiierung ihres Windenergieprojekts unterstützen und beraten. Aktuell werden rund 40 Projekte in rund 50 Kommunen durch die Windkümmerer betreut. Die Windoffensive AUFWIND und insbesondere die Windkümmerer tragen maßgeblich dazu bei, die Nutzung der Windenergie in Bayern anzuschieben. In den von den Windkümmerern betreuten Kommunen konnten bereits zahlreiche Fortschritte erzielt werden. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) plant deshalb, dieses erfolgreiche Format weiterzuentwickeln und den Kommunen über 2022 hinaus entsprechend Unterstützungsangebote zu machen. Dazu wurden die notwendigen Mittel im Haushalt 2022 beantragt.

Im Oktober 2021 wurde zudem gemeinsam mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eine Windoffensive Wald gestartet. Diese soll dazu beitragen, das Wind-Potenzial in unseren heimischen Wäldern zu beleuchten und möglichst zu heben. Weiter fördert das StMWi gemeinsam mit dem StMUV in der Gemeinde Fuchstal ein Forschungsprojekt, das ein kamerabasiertes Kollisionsvermeidungssystem speziell an einem Waldstandort testet. Solche Systeme werden in Zukunft zur besseren Vereinbarkeit von Artenschutz und Windkraftanlagen beitragen.

2.1 Wie viele Windenergieanlagen (WEA) sind im bayerischen Staatswald möglich (bitte Darstellung in einer Karte, insbesondere im Hinblick auf die Flächen der Bayerischen Staatsforsten)?

Die Zahl der möglichen Windenergieanlagen (WEA) im Staatswald ist sehr stark vom Abstand zur Wohnbebauung abhängig. Die im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten erstellte Potenzialanalyse hat hier Werte für drei Abstandsszenarien berechnet: für 1 000 m, für 1 200 m und für 2 500 m, wobei der Abstand von 2 500 m etwa 10 H bei modernen Anlagen entspricht. Diese Abschätzung beruht auf folgenden Grundannahmen: Berücksichtigt sind neben dem Abstand zur Wohnbebauung bereits bekannte und flächenmäßig erfasste Restriktionen für Windenergienutzung (Beispiele: Schutzgebiete wie z. B. NSG, Nationalparke, FFH/SPA, Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Autobahnen und Bahnlinien) und auch die Vorgaben der Regionalpläne (RP).

Die Berechnung des maximalen und realistischen Anlagenpotenzials beruht auf einem Erfahrungswert von ca. 10 ha/WEA („Turbulenz-Standsicherheitskriterium“). Das realistische Anlagenpotenzial ergibt sich durch eine Reduktion des maximalen Flächen- und Anlagenpotenzials um 80 Prozent, die aufgrund der gutachterlichen Erfahrung durch sonstige tatsächliche und rechtliche Beschränkungen (z. B. Topografie, Naturschutz, Denkmalschutz, Windhöflichkeit, Flächenverfügbarkeit, Erschließbarkeit, kommunale Zustimmung, usw.) gegeben ist.

Die nachfolgende Tabelle stellt die in der Studie ermittelten Potenziale bezüglich der jeweiligen angenommenen Abstände dar und zwar jeweils unterschieden nach Planungsregionen, die Gebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen haben (in bestehenden RP) und Planungsregionen, in denen keine Ausweisungen existieren (in RP ohne Aussage Wind):

BaySF	Fläche in ha	% der BaySF Fläche	theoretisch maximales Anlagenpotenzial (1 WEA / 10 ha)	realistisches Anlagenpotenzial (20%)
Fläche BaySF gesamt	807726			
Potenzialfläche (A) 1000m (in bestehenden RP)	1348	0,17	135	27
Potenzialfläche (B) 1000m (in RP ohne Aussage Wind)	21055	2,61	2106	421
Potenzialfläche (A+B) 1000m	22403	2,77	2240	448
Potenzialfläche (A) 1200m (in bestehenden RP)	970	0,12	97	19
Potenzialfläche (B) 1200m (in RP ohne Aussage Wind)	13844	1,71	1384	277
Potenzialfläche (A+B) 1200m	14814	1,83	1481	296
Potenzialfläche (A) 2500m (in bestehenden RP)	0	0,00	0	0
Potenzialfläche (B) 2500m (in RP ohne Aussage Wind)	110	0,01	11	2
Potenzialfläche (A+B) 2500m	110	0,01	11	2

2.2 An welchen konkreten Orten liegen die 300 geeigneten Standorte in den Wäldern, die Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger gemeinsam mit Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber im Oktober 2021 in Creußen (Landkreis Bayreuth) vorgestellt hat?

Auf dem angesprochenen Termin in Creußen wurde die Windoffensive Wald gestartet. Sie soll dazu beitragen, das Wind-Potenzial in den Wäldern zu skizzieren und möglichst zu heben. Um auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, Windräder im Wald zu errichten, wurden im Energie-Atlas Bayern Gebiete mit entsprechender Windhöflichkeit und Waldgebiete für eine kartographische Darstellung verschnitten. Das Kartenmaterial ist auf der Homepage StMWI öffentlich zugänglich. Die Karten ermöglichen Kommunen und Waldbesitzern eine erste Einschätzung, ob Flächen gegebenenfalls zur Windenergienutzung in Frage kommen.

2.3 Welche konkreten, möglichen Standorte für 100 neue Windkraftanlagen auf den Flächen der Bayerischen Staatsforsten, die Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Sommer 2019 angekündigt hatte, wurden durch eine Potenzialanalyse/Gutachten geprüft (bitte um Auflistung der anvisierten Standorte mit Darstellung des jeweiligen Ergebnisses bzw. Potentials)?

Die im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) erstellte Potenzialanalyse macht keine Vorschläge für einzelne Standorte, sondern nur für das grundsätzlich vorhandene Potenzial. Konkrete Planungen liegen dann vor, wenn für konkrete Flächen im Staatswald Standortsicherungsverträge zwischen Projektierer bzw. Kommunen und den BaySF abgeschlossen werden, um diese für Windenergieprojekte zu sichern. Insoweit spiegelt die folgende Übersicht zu den abgeschlossenen Standortsicherungsverträgen den Stand der konkreten Planungen wider.

Standortsicherungsverträge Windenergieanlagen bei den BaySF
(Stand: 13.01.2022):

Forstbetrieb	Kommune(n)	Waldort
Pegnitz	Hummeltal, Gesees	Lohrangen
Schliersee	Aying, Sauerlach, Otterfing	Buchet, Hirschbrunn, Wolsgrub, Sulz
Wasserburg am Inn	Ebersberg	Pöring, Antoni-Brunnen, Buchen, Fichten
Waldsassen	Bärnau	Gutswald
München	Höhenkirchen-Siegersbrunn, Egming, Oberpfraamern	Weidforst, Saubogen, Feichtet
Weißenhorn	Kellmünz	Illereicher Wald
München	Pullach, Neuried	Sauschütt Forstenried, Heuberg, Spitzelgräben, Hirschwiese
Rothenkirchen	Tettau	Kohlhaupt, Absang, Hofstraße, Suhle, Ennesberg, Birken-schlag

3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung gegenwärtig eine 2021 von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber geforderte Aufhebung der 10H-Windkraftregel?

Mit der 10H-Regelung von 2014 sollte in Bayern ein Ausgleich zwischen den Interessen von Anliegern und der Förderung erneuerbarer Energien geschaffen und dabei die Mitbestimmung von Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger vor Ort gestärkt werden. Bayern setzt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in einem Gesamtpaket auf seine Stärken Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie. Die Windkraft ist dabei ein bedeutender Baustein, aber nicht der einzige. Dazu wird Bayern zeitnah Vorschläge vorlegen. Dies wird auch Vorschläge beinhalten, wie der Windkraftausbau unter Fortgeltung von 10H verbessert werden kann.

3.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Feststellung von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, dass etwa drei Prozent der Landesfläche in Bayern für den Bau eines Windrads geeignet wären?

Bei der Frage, welche Flächen geeignet sind, müssen verschiedene tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten in den Blick genommen werden. Eine erste Auswertung auf Grundlage der im Energie-Atlas Bayern hinterlegten Gebietskulisse Wind

ergibt, dass für den Bau von Windenergieanlagen vermutlich ca. 239 000 ha in Bayern grundsätzlich geeignet sind (Bereiche mit mittleren Windgeschwindigkeiten ab 4,5 m/s in 160 Metern Höhe). Dies entspricht 3,38 Prozent der Landesfläche. Dieser Wert stellt ein rein technisches Potenzial insbesondere auf Basis der Windhöflichkeit dar. Berücksichtigt werden dabei u. a. Ausschlussflächen von Anlagenschutzbereichen, Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur und auch Naturschutz und FFH-Gebiete. Die Wirtschaftlichkeit sowie weitere öffentliche Belange, wie z. B. Richtfunkstrecken, Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebiete, Tourismus, Bau- und Bodendenkmalschutz werden dabei nicht berücksichtigt. Zudem sind im Einzelfall weitere Ausschlusskriterien (wie z. B. aus dem Artenschutz) zu berücksichtigen. Die tatsächlich realisierbare Fläche reduziert sich dadurch entsprechend.

3.3 Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Staatsregierung erst bis März 2022 konkrete Pläne zum Ausbau der Windkraft vorstellen wird, obwohl der Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 bereits angekündigt hat z. B. Ausnahmen von der 10H-Regelung umsetzen zu wollen?

In der Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 wurde erläutert, dass grundsätzlich an der 10H-Regelung festgehalten, diese jedoch über Ausnahmetatbestände weiterentwickelt werden solle. Für Ausnahmetatbestände soll es erleichterte Möglichkeiten mit einem Abstand von 1 000 Metern geben.

Die bestehende 10H-Regelung beruht auf einer Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB), bei dem es sich um Bundesrecht handelt. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht vor, dass für Windenergie an Land zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden sollen. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch. Momentan ist unklar, ob und wie dies rechtlich umgesetzt werden soll. Wenn es auf Bundesebene zu einer Gesetzesnovelle kommt, und in diese Richtung gehen die vorstehend zitierten Äußerungen, dann muss länderspezifisch zunächst abgewartet werden, welche Möglichkeiten der Landesgesetzgebung danach überhaupt noch offenstehen. Vor diesem Hintergrund ist die mögliche Umsetzung noch unbestimmt. Eine Gesetzesnovelle auf Bundesebene bleibt abzuwarten (vgl. Stellungnahme Drs. 18/19266 unter ¹).

Mittlerweile hat zwischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und Bundesminister Dr. Robert Habeck ein Gespräch zum Ausbau Erneuerbarer Energien stattgefunden. Wie unter 3.1. dargestellt, wurde dabei vereinbart, zeitnah Vorschläge zu erarbeiten.

4.1 Wie viel Strom wurde in den Jahren 2014 bis heute in Bayern erzeugt?

4.2 Welcher Anteil an der Stromerzeugung aus 4.1 haben erneuerbare und konventionelle Energiequellen (bitte um Darstellung nach konkreter Art der Energiegewinnung)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

In den folgenden Tabellen sind die Bruttostromerzeugung in Bayern nach Energieträgern in Gigawattstunden (GWh) und als Anteil an der Bruttostromerzeugung insgesamt in Prozent zusammengestellt.

¹ https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000011500/0000011933_016.pdf

Bruttostromerzeugung in Bayern		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
		in GWh						
insgesamt		88 289	86 242	81 527	84 782	73 796	74 948	75 664
Steinkohlen		4 177	4 292	4 006	3 819	2 788	2 504	1 828
Erdgas		7 844	9 211	9 326	10 993	10 448	9 828	12 036
Kernenergie		42 418	36 689	31 403	31 143	22 489	22 418	20 821
Sonstige Energieträger		1 919	1 941	1 497	1 415	1 454	1 520	1 392
Erneuerbare Energieträger		31 930	34 110	35 297	37 411	36 616	38 678	39 587
davon	Lauf- und Speicherwasser	11 260	11 206	12 140	12 160	10 640	11 925	11 129
	Windkraft	1 803	2 784	3 235	4 624	4 601	4 995	4 878
	Photovoltaik	10 382	11 026	10 765	11 247	11 755	12 064	12 968
	Biomasse	8 105	8 704	8 726	8 946	9 173	9 200	10 116
	Sonstige erneuerbare Energieträger	381	390	431	435	447	494	496

Bruttostromerzeugung in Bayern		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
		Anteil an der Bruttostromerzeugung insgesamt in Prozent						
insgesamt		100	100	100	100	100	100	100
Steinkohlen		4,7	5,0	4,9	4,5	3,8	3,3	2,4
Erdgas		8,9	10,7	11,4	13,0	14,2	13,1	15,9
Kernenergie		48,0	42,5	38,5	36,7	30,5	29,9	27,5
Sonstige Energieträger		2,2	2,3	1,8	1,7	2,0	2,0	1,8
Erneuerbare Energieträger		36,2	39,6	43,3	44,1	49,6	51,6	52,3
davon	Lauf- und Speicherwasser	12,8	13,0	14,9	14,3	14,4	15,9	14,7
	Windkraft	2,0	3,2	4,0	5,5	6,2	6,7	6,4
	Photovoltaik	11,8	12,8	13,2	13,3	15,9	16,1	17,1
	Biomasse	9,2	10,1	10,7	10,6	12,4	12,3	13,4
	Sonstige erneuerbare Energieträger	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,7

4.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Umsetzbarkeit des Energieprogramms, welches vorsieht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis 2025 auf rund 70 Prozent zu steigern?

Im Jahr 2020 lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung bei 52,3 Prozent. Die Zielerreichung in 2025 (70 Prozent) erfordert einerseits einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft und der Photovoltaik. Zum anderen hängt die Zielerreichung auch stark von der künftigen Stromerzeugung aus konventionellen Energien ab: Gehen konventionelle Kraftwerke vom Netz, steigt der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung. Hierbei hat der Ausstieg aus der Kernenergie bis Ende 2022 einen großen Einfluss (20,8 TWh in 2020). Eine Prognose der verbleibenden Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern, insbesondere Erdgas, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, unter anderem wegen starker Abhängigkeit vom europäischen Strommarkt, den Entwicklungen in Osteuropa und der Positionierung der konventionellen Kraftwerke in der Merit-Order. Insgesamt wird das Ziel als ambitioniert, aber erreichbar eingeschätzt.

5.1 Wie viel Strom wurde in den Jahren 2014 bis heute in Oberfranken erzeugt?

5.2 Welcher Anteil an der Stromerzeugung aus 5.1 haben erneuerbare und konventionelle Energiequellen (bitte um Darstellung nach konkreter Art der Energiegewinnung)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die amtliche Statistik erlaubt grundsätzlich keine Differenzierung der Stromerzeugung nach Bezirken oder anderen administrativen Einheiten. Folgende Aussagen zu Oberfranken sind aber nach einer Auswertung der Datenbestände des Energie-Atlas Bayern möglich.

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Oberfranken						
in Mio. kWh						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Biomasse (1)	490	540	540	560	560	560
Photovoltaik (2)	670	740	710	750	880	920
Windenergie	440	680	780	1 230	1 260	1 320
Wasserkraft (3)			170	170	140	150

(1) ohne biogenen Anteil des Abfalls

(2) nur lt. EEG vergüteter und ins Netz eingespeister Strom

(3) Werte geschätzt, keine früheren Daten verfügbar

Die neuesten Daten stammen derzeit aus dem Jahr 2019, die regionale Aufbereitung der Daten von 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Wir rechnen derzeit mit einer Veröffentlichung im Energie-Atlas Bayern am 5. Mai 2022. Bei der Biomasse sind auch Anlagen enthalten, die lediglich bilanziell Biogas zur Stromerzeugung nutzen (sog. Bioerdgas). Die Werte zur Wasserkraftnutzung werden geschätzt, die Vorgehensweise ist in folgendem Dokument dargelegt ¹. Für 2014 und 2015 liegen diesbezüglich keine Daten vor.

5.3 Welche Projekte zur nachhaltigen Stromerzeugung gibt es in Oberfranken?

¹ https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1232/Berechnung_Misch-pult_Strom.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Meldepflicht für Projekte besteht, so dass nicht von Vollständigkeit ausgegangen werden kann.

Zur Beantwortung der Frage wurden die Datenbestände und Praxisbeispiele des Energie-Atlas Bayern ausgewertet und in den Anlagen

- 01a_Frage-5.3_EA-B Recherche_REG-OFr_Praxisbeispiele_Strom
- 01b_Frage-5.3_Biomasseanlagen
- 01c_Frage-5.3_PV-Anlagen
- 01d_Frage-5.3_Wasserkraftanlagen
- 01e_Frage-5.3_Windenergieanlagen

dargestellt. Die neuesten Daten stammen derzeit von 2019, die regionale Aufbereitung der Daten von 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird mit einer Veröffentlichung im Energie-Atlas Bayern am 5. Mai 2022 gerechnet. Die Berechnungsmethoden sowie die verwendete Datengrundlage (Bestand und Potenziale) werden in dem Info-Blatt zur Anwendung Mischpult „Energienmix Bayern vor Ort“ im Energie-Atlas Bayern erläutert.¹

In Oberfranken werden außerdem folgende Kommunen durch einen Windkümmerer bei der Realisierung eines Windprojekts unterstützt:

- Stadt Bad Rodach
- Markt Buttenheim
- Stadt Hollfeld
- Gemeinde Lautertal
- Gemeinde Hummeltal mit der Gemeinde Glashütten und Ahorntal
- Stadt Rödental
- Gemeinde Weißenbrunn

Im April 2021 starteten die Stadtwerke Kulmbach zudem eine Kampagne, die zum Ziel hat, im Rahmen der lokalen Energiewende die Belegung der Dachflächen der privaten Wohngebäude der Region mit PV-Anlagen voran-zubringen ².

6.1 Wie viele der staatlichen Gebäude in Oberfranken verfügen über eine Photovoltaik-Anlage?

In Oberfranken wurden bisher 65 Photovoltaikanlagen auf staatlichen Gebäuden errichtet.

6.2 Wie viele der staatlichen Gebäude in Oberfranken verfügen über keine Photovoltaik-Anlage?

Ca. 770 staatliche Gebäude in Oberfranken verfügen über keine Photovoltaik-Anlage. Der größte Teil dieser Gebäude ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht geeignet.

6.3 Welche Investitionen sind zur Verbesserung im Haushaltsentwurf 2022 vorgesehen?

¹ https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1232/Berechnung_Misch-pult_Strom.pdf

² <https://www.stadtwerke-kulmbach.de/index.php?id=192>

Im Haushaltsentwurf 2022 sind 5 Mio. Euro für den Bau von Photovoltaikanlagen vorgesehen. Darüber hinaus werden bei allen geeigneten großen Baumaßnahmen Photovoltaikanlagen errichtet. Zusätzlich haben private Investoren die Möglichkeit, staatliche Dächer für den Bau von Photovoltaikanlagen zu pachten.

7.1 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung um den Ausbau der erneuerbaren Energie in Bayern voranzubringen?

Die finanzielle Förderung der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere auf Bundesebene über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Auch viele Rahmenbedingungen werden durch Brüssel und Berlin vorgegeben. Das StMWi konzentriert sich darauf, den Ausbau der erneuerbaren Energien ergänzend zu unterstützen und die Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung zu erhalten bzw. zu steigern. Insbesondere folgende Maßnahmen sind zu nennen:

- Der Ausbau der Solarenergie erfährt u. a. umfangreiche Unterstützung durch das PV-Speicher-Programm. Seit dem Programmstart im August 2019 wurden 100 000 elektronische Anträge gestellt, so dass das Förderprogramm plangemäß mit dem Erreichen dieser Zielmarke im April 2022 endete. Durch das Programm konnte die Installation von ca. 750 000 kW PV-Leistung und ca. 750 000 kWh Batteriespeicherkapazität angestoßen werden.
- Zur Verbesserung der Akzeptanz für die Windenergie betreuen im Rahmen der Windenergieoffensive „AUFWIND“ regionale Windkümmerer rund 40 Windprojekte mit häufig mehreren Anlagen. Insgesamt rund 50 Kommunen aus ganz Bayern sind beteiligt. Dieses richtungsweisende Angebot findet bundesweit Aufmerksamkeit. Das StMWi plant, dieses erfolgreiche Format weiterzuentwickeln und den Kommunen über 2022 hinaus entsprechende Unterstützungsangebote zu machen. Dazu wurden die erforderlichen Mittel im Haushalt 2022 beantragt.
- Im Oktober 2021 wurde gemeinsam mit dem StMUV eine Windoffensive Wald gestartet. Um auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, Windräder im Wald zu errichten, wurden im Energie-Atlas Bayern Gebiete mit entsprechender Windhöflichkeit und Waldgebiete für eine kartographische Darstellung verschnitten.
- Weiter fördert das StMWi gemeinsam mit dem StMUV in der Gemeinde Fuchstal ein Forschungsprojekt, das ein kamerabasiertes Kollisionsvermeidungssystem speziell an einem Waldstandort testet. Das Forschungsvorhaben soll zeigen, welche Kriterien kamerabasierte Kollisionsvermeidungssysteme erfüllen müssen, damit sie im Genehmigungsverfahren als technische Vermeidungsmaßnahmen an konfliktreichen Standorten anerkannt werden. Die Ergebnisse wirken sich auf die Genehmigungspraxis in Bayern aus.
- Bei der Stromerzeugung aus Biogas konnten im EEG signifikante Verbesserungen der Rahmenbedingungen erreicht werden, die den Betrieb der Anlagen wieder rentabel machen.
- Mit dem Förderprogramm BioKlima werden jährlich mehr als 25 Biomasseheizwerke gefördert, die die erneuerbare Wärmebereitstellung aus Bioenergie voranbringen.
- Mit der Beratung durch den C.A.R.M.E.N. e. V., LandSchafttEnergie+ und dem Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ) sowie mit der Informationsplattform „Biogas Forum Bayern“ soll die Energiewende bei Privatpersonen, Gemeinden und insbesondere im ländlichen Raum unterstützt werden.

- Am 1. Oktober 2021 ist das Förderprogramm Wasserkraftanlagen angelaufen. Ziele der Förderung sind die umweltverträgliche Ertüchtigung von bestehenden Anlagen mit einer Steigerung der Stromerzeugung um mindestens 10 Prozent, die Sanierung und Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Anlagen und die Optimierung von Standorten durch Ersatzneubauten.
- Seit Dezember 2021 wird in Bayern bei wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren die Industrie und Handelskammer (IHK) als Träger öffentlicher Belange für Wasserkraft eingebunden. Ziel ist es, dass energiewirtschaftliche Aspekte und Belange des Klimaschutzes beim Abwägungsprozess angemessen Berücksichtigung finden.
- Die Gründung und der Betrieb von regionalen und überwiegend von kommunalen Gebietskörperschaften getragenen Energieagenturen in Bayern wird über eine Anschubfinanzierung gefördert. Mit dem Förderprogramm soll der Aufbau von kommunal getragenen Energieagenturen in möglichst allen 18 Planungsregionen unterstützt werden.
- Das Projekt Energiecoaching_Plus ist ein niederschwelliges, an den individuellen Bedarf kleiner und mittlerer Kommunen angepasstes Beratungsangebot zur Energieeffizienz, Energieeinsparung und erneuerbaren Energien. Die Gemeinden werden bei der Umsetzung der Energiewende mit projektbezogener Beratung durch einen von den Bezirksregierungen beauftragten Energiecoach unterstützt.
- Die Qualifizierung zum/zur kommunalen Energiewirt/-in (BVS) ist ein Weiterbildungsangebot der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) für die Bereiche Energieversorgung, Energieeinsparung und Energieeffizienz und richtet sich an kommunale Mitarbeiter oder Entscheidungsträger. Die Qualifizierung soll den Mitarbeitern der Kommunen Kompetenzen vermitteln, um die Energiewende auf kommunaler Ebene zu strukturieren und effizient umzusetzen.
- Über das Förderprogramm für Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung die Erstellung von Energiestudien als Grundlage für Maßnahmen und Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien für Kommunen, Unternehmen und sonstige Einrichtungen in Bayern unterstützt.
- Über das Energieforschungsprogramm wird die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinspartechnologien sowie die Durchführung von Studien ermöglicht. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden.
- Bündelung und Ausbau der Beratungsleistungen durch die neu gegründete Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) mit eigenen Kampagnen wie z. B. für Kommunen.

7.2 Welche Potenziale sieht die Staatsregierung hierzu in den jeweiligen Regierungsbezirken?

7.3 Welche Potenziale sieht die Staatsregierung hierzu in den jeweiligen oberfränkischen Kreisen?

Die Fragen 7.2. und 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Arten von Potenzialen. Man unterscheidet u. a. zwischen theoretischen, technischen, sozialen, ökonomischen, ökologischen

und umsetzbaren Potenzialen. Der Staatsregierung liegt zu den regionalen Potenzialen eine Ausarbeitung des Ökoenergie-Institut Bayern (ÖIB) vor. In der als Anlage beigefügten Übersicht „02_Frage-7.2-7.3_EA-B Mischpult_REG-OfR-LKr_Potenziale“ sind die Potenziale in den jeweiligen Regierungsbezirken und den jeweiligen oberfränkischen Kreisen aufgelistet.

Hinweise zu den Daten:

Die neuesten Daten stammen aus dem Jahr 2019. Die regionale Aufbereitung der Daten von 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird mit einer Veröffentlichung im Energie-Atlas Bayern am 5. Mai 2022 gerechnet.

Die Berechnungsmethoden sowie die verwendete Datengrundlage (Bestand und Potenziale) werden in dem Info-Blatt zur Anwendung Mischpult „Energimix Bayern vor Ort“ im Energie-Atlas Bayern erläutert.¹

- Windenergie: Potenzialermittlung derzeit noch auf Grundlage der Gebietskulisse Windkraft des Energie-Atlas Bayern basierend auf dem Windatlas 2014 und dem Windenergie-Erlass Bayern 2016; Aktualisierung mit Windatlas 2021 ist geplant.
- Biomasse: Unter Berücksichtigung von Anlagen, die lediglich bilanziell Biogas zur Stromerzeugung nutzen (sog. Bioerdgas); Deponiegas, Klärgas und der biogene Anteil des Abfalls derzeit noch nicht berücksichtigt; Die Potenzialerhebung liegt einige Jahre zurück. Die Daten werden derzeit überprüft. Eine Aktualisierung ist geplant.
- PV auf Dachflächen und Freiflächen: Die Potenzialerhebung liegt einige Jahre zurück. Die Daten werden derzeit überprüft. Eine Aktualisierung ist geplant.
- Wasserkraft: Werte zur Wasserkraftnutzung werden geschätzt; ausschließlich Neubaupotenzial an Querbauwerken, ohne Modernisierungs- und Nachrüstungspotenzial; Anpassung entsprechend der Nutzung von Querbauwerken wird jährlich durchgeführt. Eine Aktualisierung ist nicht vorgesehen.
 - Karte mit Neubaupotenzial an Querbauwerken und Modernisierungs- und Nachrüstungspotenzial, Regierungsbezirk Oberfranken
 - Karte mit Neubaupotenzial an Querbauwerken und Modernisierungs- und Nachrüstungspotenzial, Landkreise in Oberfranken
- Tiefe Geothermie: Kein Stromerzeugungspotenzial für Oberfranken, siehe Karte mit günstigen Gebieten für die Stromerzeugung nach Regierungsbezirken

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

¹ https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1232/Berechnung_Misch-pult_Strom.pdf.

****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*****) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

44. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen der Lock-down in Shanghai auf die Wirtschaft haben wird, wie viel Kapazität an Hochseecontainern dadurch nach Kenntnis der Staatsregierung fehlen wird und in welcher Höhe sich diese Umstände auf die (bayerische) Inflation auswirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Shanghai ist das wichtigste Wirtschaftszentrum Chinas und mit seinem Umland auch der zentrale Standort vieler Unternehmen. Das Pandemiegeschehen und der strenge Lockdown stören massiv den Geschäftsbetrieb bei Logistik, Produktion und der gesamten Lieferkette im chinesischen Binnen- und Außenwirtschaftsverkehr. Insbesondere die Einschränkungen im Containerhafen in Shanghai führen zu Störungen in den internationalen Lieferketten.

Betroffen von dem Lockdown sind für Bayern fast alle Warengruppen, vor allem aber Elektronik, industrielle Vorprodukte, Rohstoffe, Fahrzeuge, Chemie. So ist etwa absehbar, dass der Lockdown in Shanghai den globalen Halbleitermangel weiter verschärfen wird, da in der Wirtschaftsmetropole bis zu einem Viertel aller Halbleiter aus China hergestellt werden. Eine genaue Prognose der Auswirkungen und eine Zurechnung der Effekte speziell auf die Industrie ist jedoch nicht möglich.

Die Verfügbarkeit von Hochseecontainern ist seit der zweiten Jahreshälfte 2020 beeinträchtigt. Der Lockdown in Shanghai führt nun zu weiteren Verzögerungen bei der Abfertigung von Seeschiffen und wirkt sich auf die Umlaufgeschwindigkeit der Container aus. Laut „Kiel Trade Indicator“ des Instituts für Weltwirtschaft laufen mit Stand 20. April 2022 aus dem Containerhafen in Shanghai rund 30 Prozent weniger Güterladungen aus als eigentlich zu erwarten wäre. Wieviel Kapazität an Hochseecontainern durch den Lockdown in Shanghai insgesamt konkret fehlen wird, ist aber nur schwer bis unmöglich seriös zu prognostizieren, da die Antwort von der Dauer des Pandemieverlaufs und den Präventionsmaßnahmen in China abhängt, die kaum absehbar sind. Durch die temporäre Angebotsverknappung bei bestimmten Gütern ist ein entsprechender Einfluss auf die Inflationsrate in Bayern nicht auszuschließen, Prognosen zur Höhe des Effekts sind jedoch nicht seriös möglich.

45. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Wirtschaftsbereiche in Bayern sind durch den Lockdown in Shanghai besonders betroffen, bei welchen Gütern werden voraussichtlich Engpässe entstehen und wie will sie dem Materialstau entgegenwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Angesichts des Lockdowns in Shanghai (und weiteren chinesischen Großstädten) sind Unternehmen in China sehr besorgt um ihre Geschäfte. Shanghai ist das wichtigste Wirtschaftszentrum Chinas und mit seinem Umland auch der zentrale Standort vieler Unternehmen. Das Pandemiegeschehen und der strenge Lockdown stören massiv den Geschäftsbetrieb bei Logistik, Produktion und der gesamten Lieferkette im chinesischen Binnen- und Außenwirtschaftsverkehr.

Hauptbetroffen von dem Lockdown sind für Bayern fast alle Warengruppen, vor allem aber Elektronik, industrielle Vorprodukte, Rohstoffe, Fahrzeuge und Chemie. Der Handelsverband Deutschland rechnet damit, dass der Lockdown in Shanghai sich insbesondere bei der Versorgung mit Technik- und Elektronikprodukten bemerkbar machen wird. Darunter werde aber insbesondere die Angebotsvielfalt leiden, generelle Knappheiten über ganze Sortimente hinweg seien nicht zu erwarten.

Auf Dauer des Pandemiegeschehens sowie Richtung und Intensität der COVID-Strategie der chinesischen Regierung hat die Staatsregierung keinerlei Einfluss. Beides sind aber die entscheidenden Faktoren für die aktuellen Engpässe. Die Deutsche und die Europäische Handelskammer in China vertreten jeweils mit Nachdruck die Interessen der Wirtschaft vor Ort, um schwerwiegende Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und die Lieferketten zu minimieren.

Eine Erhöhung der Resilienz gegenüber Störungen in den internationalen Lieferketten ist nur mittel- bis langfristig möglich. Die Staatsregierung ist hier sehr aktiv und hat beispielweise eine eigene Halbleiter-Initiative ins Leben gerufen, konnte mehrere Important Projects of Common European Interest (IPCEI) der EU-Kommission in strategisch wichtigen Bereichen wie Batterietechnik, Mikroelektronik und Wasserstoff nach Bayern holen und unterstützt mit der Bioökonomiestrategie die Nutzung heimischer nachwachsender Rohstoffe.

46. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Waren(unter-)gruppen, die Bayern aus der Ukraine importiert, gibt es Lieferengpässe bzw. Knappheiten für Unternehmen durch den Krieg in der Ukraine (bitte 5 bis 10 Warengruppen bzw. Warenuntergruppen nennen, bitte für den März 2022), wie viel importiert Bayern üblicherweise von diesen Waren(unter-)gruppen aus der Ukraine (bitte in Mio. Euro und in Prozent vom Gesamtimport, bitte für das letztmögliche Jahr) und was sind bezüglich dieser Waren(unter-)gruppen die kurz- und langfristigen Gegenmaßnahmen der Staatsregierung, um die Diversifizierung der Einfuhren zu unterstützen bzw. die negativen Auswirkungen dieser Lieferengpässe zu minimieren (bitte in Stichpunkten thematisch und zeitlich auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die nachfolgende Tabelle enthält die zehn wichtigsten Warengruppen, die gemäß Außenhandelsstatistik im Jahr 2021 aus der Ukraine importiert wurden:

Warengruppe	Wert der Einfuhren in Tsd. Euro	Anteil an Gesamteinfuhren in Prozent
Geräte zur Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	166.178	1,0
Möbel	44.648	1,3
Ölfrüchte	38.802	9,5
Lager, Getriebe, Zahnräder u. Antriebselemente	24.062	0,9
Holzwaren (ohne Möbel)	16.483	1,8
Bekleidung aus Seide o. Chemiefasern, ausgen. Gew.	13.169	0,9
Eisen-, Blech- und Metallwaren	10.841	0,2
Kunststoffe	9.340	0,3
Ferrolegerungen	8.935	14,3
Bekleidung a. Baumwolle, ausgen. Gew., Gestricke	8.226	0,9

Da die Außenhandelszahlen für März 2022 noch nicht vorliegen, können die konkreten Auswirkungen des Kriegs auf die Warenimporte aus der Ukraine noch nicht beziffert werden.

Bekannt ist jedoch, dass insbesondere die Automobilindustrie stark durch den Ukrainekrieg beeinträchtigt wird, vor allem durch die Unterbrechung der Produktion von Kabelbäumen, die sehr komplex und daher nicht ohne Weiteres zu duplizieren ist. Daneben bestehen Befürchtungen, dass es durch den Krieg zu Knappheit und Preisanstiegen bei Rohmaterialien für die Industrie (vor allem Neon-Gas, Palladium, Titan und Nickel) kommen könnte, die insbesondere aus Russland und aus der Ukraine bezogen werden.

Des Weiteren ist infolge des Kriegs in der Ukraine derzeit eine Angebotsverknappung auch bei Sonnenblumenkernen, GVO-freiem Soja, Mais und Lein festzustellen. Im Einzelhandel gibt es nach Mitteilung des Handelsverbands Bayern aktuell eine Knappheit insbesondere bei Speiseölen im Preiseinstiegssegment. Punktuell kommt es auch bei Mehl, Teigwaren und Reis zu Angebotsmengen, die geringer sind als üblich. Dies liegt aber vor allem an übermäßigen Bevorratungskäufen, denen der Handel teilweise durch eine Beschränkung der Abgabe auf haushaltsübliche Mengen entgegenwirkt. Teilweise gibt es auch kleinere Lieferprobleme bei Lachs, Käse und Butter. Die Lage bei der Verfügbarkeit von Verpackungen gilt als angespannt. Insgesamt geht der Einzelhandel aber davon aus, dass die Warenversorgung gesichert ist und bleibt. Voraussetzung ist allerdings eine hinreichende Gasversorgung, die sowohl bei der Lebensmittelverarbeitung, bei der Herstellung von Verpackungen und im Einzelhandel selbst notwendig ist, um das Angebot aufrecht zu erhalten.

Die betroffenen Unternehmen arbeiten intensiv daran, die Lieferengpässe etwa mit einer Diversifizierung der Lieferanten und Lieferländer und verstärkter Lagerhaltung zu beheben. Hierzu können unter anderem folgende staatliche Unterstützungsmaßnahmen angeführt werden:

- Kurzfristig:

- Einrichtung einer Taskforce Ukraine/Russland mit Vertretern der Wirtschaft im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) (seit 25. Februar 2022).
- Kontaktstelle Lieferketten, bereits während der Coronapandemie eingerichtet (seit April 2020) zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen auf fachlicher und ggf. politischer Ebene bei der raschen Wiederherstellung der Lieferketten, soweit die Unternehmen nicht selbst eine Lösung finden konnten. Das StMWi arbeitet dabei mit anderen bayerischen Ressorts, Wirtschaftskammern und -verbänden, den Bundesministerien sowie weiteren Bundesbehörden zusammen (u. a. regelmäßige Konferenzen mit den Netzwerkpartnern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK).
- Hilfspaket der Bundesregierung für betroffene Unternehmen mit Krediten, Bürgschaften, Eigen-/Hybridkapitalhilfen, Zuschüssen zu Energiekosten und Hilfen für Energieversorgungsunternehmen (in Abstimmung).
- Darauf aufbauend gegebenenfalls Anpassung des Unterstützungsinstrumentariums der LfA Förderbank Bayern.

- Langfristig:

- Fokus der neuen Außenhandelsstrategie Bayerns auf Diversifizierung in den Bereichen Absatz und Beschaffung.
- Jährlich 15 bis 20 Delegationsreisen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) gemeinsam mit Bayern International in neue und vielversprechende Märkte, um Unternehmen bei der Erschließung neuer Märkte helfen. Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger und Staatssekretär im StMWi Roland Weigert leiten Delegationen in wichtige Auslandsmärkte, in denen die

Politik Unternehmen Türen öffnet. Darüber hinaus weitere Delegationsreisen ohne politische Leitung, um Unternehmen in Staaten mit großem wirtschaftlichen Potenzial zu den entscheidenden Kontakten zu verhelfen.

- Technologie- und Infrastrukturaufbau im Bereich Wasserstoff zur Erhöhung der Resilienz im Bereich Energie.
- Ausbau der erneuerbaren Energien, der Bioökonomie und Digitalisierung.

47. Abgeordneter **Toni Schuberl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ab welcher Windhöffigkeit eignet sich nach Meinung der Staatsregierung ein Standort für eine Windkraftanlage, in welchen Regionen in Niederbayern aufgeschlüsselt nach Landkreisen sind diese Voraussetzungen gegeben und auf welchen staatlichen Grundstücken in Niederbayern plant sie die Errichtung von Windkraftanlagen (bitte ggf. Stand der Planung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Windatlas wird bei Windgeschwindigkeiten zwischen 4,8 m/s und 6 m/s von mittleren Windverhältnissen gesprochen, hier ist die wirtschaftliche Errichtung einer Windenergieanlage grundsätzlich denkbar. Ab Windgeschwindigkeiten von 6 m/s wird von hohen Windverhältnissen mit guter Eignung für Windenergieanlagen gesprochen. Die Eignung eines Standortes für eine Windenergieanlage ist neben der Windhöffigkeit stark von der Leistungskennlinie des jeweiligen Anlagentyps abhängig. So erzeugen Schwachwindenergieanlagen bereits bei deutlich geringeren Windgeschwindigkeiten Strom. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Windhöffigkeit eines Standorts mit zunehmender Höhe i. d. R. zunimmt und damit die Eignung eines Standorts auch von der Höhe der Windenergieanlage abhängig ist.

Eine nach den Landkreisen Niederbayerns aufgeschlüsselte Auswertung des Windatlas hinsichtlich der Windhöffigkeit liegt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht vor und kann insofern kurzfristig nicht bereitgestellt werden.

Die Staatsregierung selbst plant keine Errichtung von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen werden vielmehr in der Regel von Projektierern oder auch z. B. kommunalen Tochterunternehmen errichtet.

48. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Ländern beziehen Waffenhersteller- bzw. Rüstungskonzerne Teile bzw. Munition für Waffen der Bundeswehr?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) umfasst eine Vielzahl an Systemfirmen, Ausrüstern und Zulieferern. Bayern zählt mit einem bundesweiten Anteil von rund einem Drittel an der deutschen SVI zu den führenden Wehrtechnikstandorten in Deutschland. Neben einigen Großbetrieben handelt es bei den SVI-Unternehmen zumeist um mittelständische Firmen, die verschiedenen Branchen insbesondere im Hightechnologiebereich zuzuordnen sind. Im Rahmen der Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes wird die SVI daher grundsätzlich nicht eigenständig erfasst.

Der Staatsregierung liegen keine umfassenden und systematischen Erkenntnisse über die Lieferantenbeziehungen der Unternehmen der SVI vor. Es ist davon auszugehen, dass die leistungsfähigen und international renommierten Unternehmen entsprechend in die weltweiten Wertschöpfungsketten eingebunden sind, insbesondere mit Zulieferern aus europäischen und NATO-Staaten.

49. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Begründung des Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Bayerische Verfassung) in Zusammenhang mit dem bei der Einführung des Lobbyregisters formulierten Ziels „mehr Transparenz beim Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf die demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu schaffen“, frage ich die Staatsregierung, welche Verbände, Unternehmen und sonstigen Akteure haben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Stellungnahme zur aktuellen LEP-Teilfortschreibung abgegeben (bitte namentlich listen), was ist der Inhalt der abgegebenen Stellungnahmen (falls diese veröffentlicht werden) und falls nicht, welche dem Fragerecht entgegenstehenden Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen eine Zurverfügungstellung der Stellungnahmen anerkannter Interessenvertreter, zumal das Bayerische Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) bei Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben Wege aufzeigt, etwaigen datenschutzrechtlichen Bedenken etwa durch Schwärzungen zu begegnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Landesentwicklungsprogramm-Teilfortschreibung sind 707 Stellungnahmen eingegangen. Sie unterteilen sich wie folgt:

- 554 von Kommunen
- 21 von anderen öffentlichen Stellen
- 70 von Verbänden
- 11 von Privaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
- 51 aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Auflistung der einzelnen Stellungnehmer ist als Anlage beigefügt. Aus Datenschutzgründen werden die natürlichen Personen, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert haben, nicht mit angeführt.

Eine unmittelbare Veröffentlichung der Inhalte der Stellungnahme ist seitens der Staatsregierung nicht vorgesehen. Im Landesplanungsgesetz (BayLplG) gibt es hierzu keine rechtliche Grundlage. Das BayLplG sieht indes nur vor, dass am Ende des Verfahrens i. R. d. Bekanntgabe des Landesentwicklungsprogramms (LEP) der Begründung auch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist, die u. a. Auskunft dazu enthält, wie die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren berücksichtigt wurden (Art. 18 S. 1 Nr. 1b BayLplG). Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 4 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes ist vorliegend nicht einschlägig, da es sich bei der geplanten Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern nicht um ein Gesetzgebungsverfahren handelt. Im Übrigen konnten die Stellungnehmer nicht davon ausgehen, dass ihre Stellungnahmen veröffentlicht werden.

Im Interesse der Transparenz plant die Staatsregierung jedoch nach Behandlung im Ministerrat die Veröffentlichung einer anonymisierten Synopse, aus der hervorgeht, welche Inhalte die Stellungnahmen von welchen Beteiligengruppen hatten, wie die Staatsregierung diese bewertet hat und welche Folgerungen daraus für die LEP-Änderungen gezogen wurden.

Anlage [*\):](#) Liste der Stellungnehmer zum LEP-Beteiligungsverfahren

[*\)](#) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

50. Abgeordnete **Kerstin Celina**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem sich Mainaschaffer Bürgerinnen bzw. Bürger seit Jahren wegen starken Gerüchen, verursacht durch die Zellstoff- und Papierfabrik der Sappi Stockstadt GmbH, beschweren, ohne dass sich an der Situation etwas verbessert hat, frage ich die Staatsregierung, auf welche rechtlichen Grundlagen bezieht sich das Landratsamt Aschaffenburg bei seinen Entscheidungen bzgl. der erheblichen Geruchsbelästigungen im Raum Mainaschaff, hat das Landratsamt gemäß den Vorgaben der neuen TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft; 01.12.2021) Geruchsmessungen zur Klärung des Sachverhaltes angeordnet und wann ist mit konkreten Ergebnissen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021, Inkrafttreten am 01. Dezember 2021, enthält neben Regelungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen erstmals auch Anforderungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Dazu wurde die LAI-Geruchsimmissions-Richtlinie als Anhang 7 in die TA Luft überführt.

Seit Inkrafttreten der neuen TA Luft prüft das Landratsamt Aschaffenburg, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Umsetzung, insbesondere auch auf Grundlage von Anhang 7 der TA Luft, im Hinblick auf den Themenkomplex „Gerüche“ für den Betrieb der Sappi Stockstadt GmbH notwendig sind. Dabei sind die Sanierungsfristen gemäß Nr. 6.2 der TA Luft für bestehende Anlagen von mindestens drei Jahre zu beachten.

Mit dem Abschluss der Prüfung wird bis Ende Mai 2022 gerechnet.

Laut aktuellen Genehmigungsaufgaben sind Geruchsquellen laufend zu lokalisieren und Minderungsmaßnahmen zu ermitteln und in einem Geruchs-Emissionskataster zu dokumentieren. Das Geruchs-Emissionskataster sowie eine Stellungnahme zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen ist dem zuständigen Landratsamt Aschaffenburg jährlich vorzulegen.

Die letzte Regelüberwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (jährlicher Turnus) der integrierten Fabrik zur Herstellung von Zellstoff und Feinpapier war am 01. Dezember 2021 ohne Mängel.

51. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist, aufgrund der positiven Entwicklung, dass Bayern seit Februar 2022 von der EU-Kommission den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BVD/MD (Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease) erhalten hat und der Tatsache, dass der virale Krankheitskomplex in Bayern in der Vergangenheit in der Regel in Verbindung mit Rinder-Zukäufen nachgewiesen wurde, der technische, administrative und normgebende Stand hinsichtlich der Möglichkeit, die Ohrstanzproben bei Kälbern durch Milchtankproben zu ersetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Einführung des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (AHL) zum 21. April 2021 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, für bestimmte Tierseuchen den Status seuchenfrei zu beantragen. Aufgrund der erfolgreichen Durchführung des verpflichtenden BVD-Bekämpfungsprogrammes seit dem Jahr 2011 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 ein Großteil Deutschlands als Zone mit dem Status „seuchenfrei in Bezug auf BVD“ anerkannt. Für die Zonen, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen (z. B. die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) hat die EU-Kommission Tilgungsprogramme für BVD genehmigt. In Bayern betrifft dies die Landkreise Dachau, Erding, Weilheim-Schongau, Deggendorf, Dingolfing/Landau, Straubing/Bogen, Augsburg, Günzburg, Ostallgäu und Oberallgäu.

Bezüglich der zur Aufrechterhaltung des Seuchenfreiheitsstatus erforderlichen Untersuchungen eröffnet das AHL den Mitgliedstaaten verschiedene Untersuchungsregime, wie zum Beispiel die Ohrstanz- oder Tankmilchuntersuchungen. In Deutschland wird das Untersuchungsverfahren (Ohrstanzprobe) weiterhin durch die noch geltende nationale BVD-Verordnung verbindlich vorgegeben. Um den erreichten Bekämpfungserfolg nicht zu gefährden, haben sich Bund und Länder – auch im Hinblick auf die Untersuchungskosten – darauf geeinigt, erst nach erfolgreichem Abschluss der deutschlandweiten Tilgungsprogramme den Wechsel der bisher praktizierten Einzeltieruntersuchung mittels Ohrstanz hin zu einer Bestandsuntersuchung mittels Tankmilchproben durchzuführen. Die hierfür erforderliche Anpassung der nationalen BVDV-Verordnung wurde durch das normgebende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bisher nicht veranlasst.

52. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen zieht sie aus der „Gutachterlichen Stellungnahme zum Schwarzen Moor“ der Professoren Prof. em. Dr. Michael Succow und Prof. em. Dr.-Ing. Giselher Kaule vom Januar 2022 zu den notwendigen Maßnahmen zum Erhalt des Schwarzen Moores in der Rhön und aus den Forderungen des Landrates des Landkreises Rhön-Grabfeld zu notwendigen Entfernungen von Bäumen und Gehölzen und zur Eindämmung der Wiesenflächen (vgl. SW News vom 13.04.2022: „Schwarzes Moor braucht sofortiges Handeln“) und wann werden konkrete Maßnahmen (bitte genaue Angabe der einzelnen konkreten Maßnahmen), insbesondere bei der Regulierung des Wasserhaushaltes und bei der Eindämmung/Korrektur der Verlandung, wie umgesetzt, um dieses massiv gefährdete Hochmoorgebiet zu retten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Gutachten wurde von der Naturschutzverwaltung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) beauftragt. Es ist die Leitschnur für die Anstrengungen zum Erhalt des Schwarzen Moors und zeigt vor allem Handlungsbedarf auf, um den Wasserhaushalt des Hochmoores zu stützen und zu verbessern, denn dieser ist der Dreh- und Angelpunkt einer langfristigen Erhaltung.

Naturschutzverwaltung und Forstverwaltung haben auf dieser Basis die FFH-Erhaltungsmaßnahmen (FFH=Fauna Flora Habitat) für das Schwarze Moor abgestimmt, der FFH-Managementplan wurde auf dieser Grundlage nun bezüglich des Teilgebiets Rhön-Grabfeld, dass das Schwarze Moor umfasst, insoweit fertiggestellt. Die Maßnahmen werden im nächsten Schritt in einer hydrologischen Feinanalyse geprüft und in eine Planung zur konkreten Umsetzung überführt. Die Empfehlungen zum weiteren Umgang mit landwirtschaftlich und forstlich genutzten Flächen im Umfeld des Moors werden weiterverfolgt. Zusätzlich werden probeweise kleinflächige Maßnahmen zur Gehölzfrei-stellung ergriffen, um das Moorerlebnis zu erhalten und festzustellen, ob damit nennenswerte Vorteile für den Moorwasserhaushalt verbunden wären und mit welchen Nebeneffekten zu rechnen ist. Zum weiteren Vorgehen finden zeitnah Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Behörden statt.

53. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie lang ist die der europäischen Wasserrahmenrichtlinie unterliegende Gesamtlänge der Gewässer 3. Ordnung in der Planungsregion München, wie viel davon sind in einem „Guten ökologischen Zustand“ (bitte in Gesamtlänge und Prozent angeben) und wie viele davon werden diesen „Guten ökologischen Zustand“ bis zum Jahr 2027 voraussichtlich erreichen (bitte in Gesamtlänge und Prozent angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Gesamtlänge der Gewässer 3. Ordnung in Flusswasserkörpern nach Wasserrahmenrichtlinie in der Planungsregion München (Region 14) beträgt 1 706,1 km. Diese sind insgesamt 69 Flusswasserkörpern zugeordnet. In Teilbereichen sind einige Flusswasserkörper über die Planungsregion hinaus ausgedehnt; die jeweiligen Flusswasserkörper werden immer im Ganzen betrachtet bzw. bewertet, weshalb ein Abschneiden an der Planungsraumgrenze nicht sinnvoll ist.

Von den oben genannten Gewässern 3. Ordnung sind 222,0 km im „guten ökologischen Zustand“ bzw. „guten ökologischen Potenzial“. Dies entspricht 13,0 Prozent der Gesamtlänge der betrachteten Gewässer 3. Ordnung in der Region 14.

Für eine Gewässerlänge von 148,4 km wird erwartet, dass in diesen zusätzlich der „gute ökologische Zustand“ bzw. das „gute ökologische Potenzial“ bis zum Jahr 2027 erreicht wird. Dies entspricht 8,7 Prozent der Gesamtlänge der oben genannten Gewässer 3. Ordnung in der Region 14.

54. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird das bundesweit als vorbildlich geltende Arten- und Biotopschutzprogramm fortgeschrieben (die letzte Aktualisierung im Landkreis Oberallgäu ist 5 Jahre alt), wann werden die bestehenden Lücken vor allem in den kreisfreien Städten geschlossen und werden zumindest die nicht digital vorliegenden Landkreisbände in den nächsten fünf Jahren aktualisiert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist nach wie vor eine unverzichtbare Grundlage für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Bayern. Die für alle Landkreise und elf kreisfreien Städte vorliegenden Bände enthalten jeweils Grundlageninformationen zum behandelten Raum, die weiterhin uneingeschränkt gültig und anwendbar sind. Die Überarbeitung eines Bandes wird bisher in der Regel nach der Aktualisierung der Biotopkartierung und der anschließenden Naturschutzfachkartierung vorgenommen. Es wird angestrebt, das ABSP künftig vollständig digital anzubieten, damit aktuelle Daten modular eingefügt werden können, beispielsweise den Biotopverbund oder besonders schutzbedürftige Arten betreffend. Der neuen Konzeption folgend soll das ABSP landesweit die besten verfügbaren Informationen enthalten, mit weiteren relevanten Datenquellen vernetzt sein und kostengünstig fortgeführt werden. Die dazu notwendigen Entwicklungsarbeiten werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Landesamt für Umwelt vorangebracht.

55. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Biodiversitätsberaterinnen bzw. -berater, Wildlebensraumberaterinnen bzw. -berater und Wasserberaterinnen bzw. Wasserberater gibt es in Niederbayern (bitte in Vollzeitäquivalenten angeben), wie hat sich deren Zahl in den letzten 15 Jahren entwickelt und wie wird gewährleistet, dass sich die Akteure zwischen den einzelnen Behörden abstimmen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Niederbayern gibt es 7 Stellen für Biodiversitätsberatung in 5 Landkreisen (Deggendorf, Dingolfing-Landau, Passau, Regen und Straubing-Bogen) und in 2 kreisfreien Städten (Landshut und Straubing). Die zur Umsetzung des Volksbegehrens in Niederbayern bereitgestellten fünf Planstellen für die staatliche Biodiversitätsberatung an den unteren Naturschutzbehörden der genannten Landratsämter wurden ab Herbst 2020 besetzt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch eine Stelle für einen Biodiversitätskoordinator an der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern geschaffen wurde.

Die Gewässerschutzberatung wurde 2012 als konkrete Aufgabe unter dem Titel „Beratung zur Wasserrahmenrichtlinie“ den damaligen Fachzentren L 3.2 Agrarökologie übertragen. 2015 folgte die Wildlebensraumberatung. Das Fachzentrum war den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Straubing zugeordnet mit Zuständigkeit für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Beide Aufgaben wurden zunächst überwiegend Projektmitarbeitern übertragen. Zugum Zug erfolgte die Aufgabenerledigung mit dauerhaft in der Verwaltung beschäftigtem Personal. In der Gewässerschutzberatung waren im Regierungsbezirk wechselnd etwa 5 bis 6 Vollzeitäquivalente (VAK) eingesetzt, die Wildlebensraumberatung war mit einem Vollzeitäquivalent ausgestattet.

Zum 01. Januar 2021 wurde die Aufgabe Wildlebensraumberatung allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

Seit 01. Juli 2021 ist die Gemeinwohlorientierte Beratung, die auch die Wildlebensraumberatung und die Gewässerschutzberatung umfasst, Aufgabe aller niederbayerischen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. An allen Standorten wurden Erstansprechpartner für Beratungsanfragen eingerichtet. Grundsätzlich sind aber alle Mitarbeiter des SG L2.2 Landwirtschaft neben anderen Beratungsthemen mit diesen Aufgaben betraut.

Für die Beratungssäulen Gewässerschutz und Wildlebensraum sind für Niederbayern 11,25 VAK angesetzt.

Zur Abstimmung der Tätigkeiten ist in den Leitlinien für die Biodiversitätsberatung in Bayern (Landesamt für Umwelt, 2020) festgelegt, dass unter den Akteuren regelmäßige Dienstbesprechungen auf verschiedenen Ebenen (Ministerien, Fachbehörden, Regierungen, Landkreisebene) stattfinden sollen. Es findet Austausch innerhalb der Regierungen (Bereiche 5 und 6) statt. Auf der Ebene des Regierungsbezirks haben bereits Dienstbesprechungen zwischen Biodiversitäts- und Wildlebensraumberaterinnen stattgefunden. Soweit die Stellen der Wildlebensraumberatung

schon besetzt waren, hat es bei räumlicher Überlappung der Tätigkeiten auch auf operativer Ebene schon Abstimmungen gegeben. Ferner finden gemeinsame Dienstbesprechungen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Wildlebensraumberatung und Gewässerschutzberatung (ehemals Wasserberatung), Besprechungen der Fachbehörden (Landesanstalt für Landwirtschaft – LfL und Landesamt für Umwelt – LfU) für die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die unteren Naturschutzbehörden sowie fachlicher Austausch zwischen den Koordinatoren an LfL und LfU statt. Die Abstimmung der verschiedenen Akteure wird auch auf Landkreisebene durch Zusammenarbeit der unteren Naturschutzbehörden und der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sichergestellt.

Gemeinsame Schulungen für Wildlebensraumberatung und Biodiversitätsberatung der Staatlichen Führungsakademie (FüAk) in Kooperation mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) gewährleisten die fachliche Fortbildung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

56. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem 2022 vom Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Notfallzulassungen für zwei Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Acetamiprid erteilt wurden, frage ich die Staatsregierung, in welchen Gebieten ist der Einsatz dieser Mittel geplant, inwiefern wird der Einsatz der Mittel durch zusätzliche Anwendungs- und Bewirtschaftungsauflagen von der Staatsregierung begleitet und wie wird im Rahmen des Einsatzes der Mittel sichergestellt, dass integrierter Pflanzenschutz stattfindet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zuständig für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dies gilt auch für die Erteilung von Notfallzulassungen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Die Genehmigung für den Wirkstoff Acetamiprid wurde auf EU-Ebene bis zum 28. Februar 2033 erteilt. In Deutschland bestehen verschiedene reguläre Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Acetamiprid z. B. in Kartoffeln, Raps, Gurke, Salate, Zierpflanzenbau u. a.

Für die Bekämpfung von Blattläusen als Virusvektoren besteht derzeit keine reguläre Pflanzenschutzmittelzulassung. Das BVL hat daher Notfallzulassungen für zwei Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Acetamiprid für den Zeitraum vom 30. März 2022 bis 27. Juli 2022 (Pflanzenschutzmittel: Mospilan SG) bzw. vom 1. April 2022 bis zum 29. Juli 2022 (Pflanzenschutzmittel: Carnadine) für 120 Tage erteilt. Diese Notfallzulassungen gelten bundesweit und sind nicht auf bestimmte Bundesländer oder Gebiete begrenzt. Flankierende Risikomanagementmaßnahmen, wie dies z. B. im Jahr 2021 bei der Ausbringung von mit Cruiser 600 FS gekeimtem Zuckerrübensaatgut der Fall war, wurden seitens des Bundes weder vorgesehen noch eingefordert.

Mit den Notfallzulassungen für die Anwendung des Wirkstoffs Acetamiprid in Zuckerrüben wurden – wie auch bei regulären Zulassungen – die entsprechenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen festgelegt, die vom Anwender bei der Ausbringung zu beachten sind.

Die Anwender sind mit der Notfallzulassung gehalten, das Pflanzenschutzmittel erst nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf anzuwenden. Die Anwendung bzw. Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes liegt in der Eigenverantwortung des Anwenders.

Pflanzenschutzmittel dürfen hierbei nur von Personen ausgebracht werden, die über den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes erforderlichen Sachkundenachweis verfügen. Zudem müssen Sachkundige jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fortbildung wahrnehmen. Feste Bestandteile der Fortbildungsveranstaltungen sind hierbei auch stets Elemente des integrierten Pflanzenschutzes.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

57. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Antworten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auf Anfragen zum Plenum von Claudia Köhler (Drs. 18/17507 und 18/19538), dass für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Jahr 2021 „mit 70 zusätzlichen Stellen“ und im Jahr 2022 „für den weiteren Ausbau ab dem Jahr 2022 weitere 140 Stellen [...] zur Verfügung stehen“ frage ich die Staatsregierung, wie viele Schulen haben im Jahr 2021 (bezüglich der 70 zusätzlichen Stellen) und im Jahr 2022 bis heute Mittel für die weiteren 140 Stellen angefordert (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirk, Förderungsbeginn und Stellenumfang), kann damit der angeforderte Bedarf gedeckt werden und welche Lösungen bietet sie den Kommunen, die Bedarf anmelden und keine Finanzierungszusage bekommen haben bzw. bekommen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zur Beantwortung der Frage, wie viele Schulen im Jahr 2021 und im Jahr 2022 bis heute Mittel für die weiteren 140 Stellen angefordert haben (aufgegliedert nach Regierungsbezirk, Förderungsbeginn und Stellenumfang), wird auf die nachfolgenden Übersichten verwiesen.

Im Jahr 2021 standen 70 zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Staatshaushalt und bis zu 70 zusätzliche VZÄ über das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Verfügung. Von diesen insgesamt 140 zusätzlichen VZÄ hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gegenüber den Regierungen als Bewilligungsbehörden im Jahr 2021 rund 127 VZÄ genehmigt. Zusammen mit den bis zu 140 zusätzlichen VZÄ, die im Jahr 2022 zur Verfügung stehen, können im Jahr 2022 damit bis zu rund 153 zusätzliche VZÄ genehmigt werden. Das StMAS hat im Jahr 2022 bis heute bereits über 28 VZÄ genehmigt. Da mit den zur Verfügung stehenden VZÄ der angeforderte Bedarf gedeckt werden kann, sind keine Lösungen für Kommunen erforderlich, die zwar Bedarf anmelden, aber keine Finanzierungszusage bekommen haben bzw. bekommen werden.

a) neue JaS-Stellen:

Reg. Bezirk	Schulart	Stellenumfang	Laufzeit seit
OBB	RS	0,500	01.05.2021
OBB	RS	0,500	01.05.2021
OBB	RS	0,500	01.05.2021
OBB	RS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	1,000	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021

OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,641	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	MS	0,500	01.05.2021
OBB	RS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	GS	0,500	01.05.2021
OBB	MS	0,500	01.05.2021
OBB	WS	0,600	01.05.2021
OBB	GS	1,280	03.06.2021
OBB	GS	1,000	01.09.2021
OBB	GS	0,500	01.09.2021
OBB	GS	0,506	01.09.2021
OBB	GS	0,641	01.09.2021
OBB	GS	0,500	01.09.2021
OBB	MS	0,500	01.09.2021
OBB	MS	0,500	01.09.2021
OBB	GS	0,500	01.09.2021
OBB	GS	0,641	01.09.2021
OBB	GS	0,500	01.10.2021
OBB	MS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	GS/MS	0,500	01.03.2022
OBB	MS	0,500	01.03.2022
OBB	GS	0,500	01.03.2022
OBB	GS	0,500	01.03.2022
OBB	GS	0,500	01.03.2022
OBB	GS	0,500	01.03.2022
OBB	GS	0,750	01.04.2022
OBB	GS	0,641	01.05.2022
OBB	GS	0,641	01.08.2022
OBB	GS	0,500	01.08.2022

NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	WS	0,750	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS/MS	0,500	01.09.2021
NDB	MS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,770	01.09.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS/MS	1,000	01.01.2022
NDB	GS	0,500	01.01.2022
NDB	GS	0,500	01.01.2022
NDB	RS	0,500	01.02.2022
NDB	BS	0,500	01.09.2022
NDB	GS/MS	0,500	01.09.2022
NDB	GS/MS	1,000	01.09.2022
OPF	GS	0,500	01.05.2021
OPF	GS	0,500	01.09.2021
OPF	GS	0,500	01.09.2021
OPF	GS	0,500	01.09.2021
OPF	GS	1,000	01.09.2021
OPF	GS	0,500	01.09.2021
OPF	GS	1,000	01.09.2021
OPF	MS	1,000	01.09.2021
OPF	GS	0,500	01.09.2021
OPF	RS	1,000	01.09.2021
OPF	FS	0,500	01.09.2021
OPF	GS	1,000	01.09.2021
OPF	GS	0,500	01.09.2021
OPF	GS	1,000	01.09.2021
OPF	GS	1,000	01.09.2021
OPF	GS	1,000	01.09.2021
OPF	GS	1,000	01.09.2021

[illegible]

OFR	BS / BFS	1,000	01.03.2022
MFR	GS	0,500	01.05.2021
MFR	BS	0,500	01.05.2021
MFR	BS	0,500	01.05.2021
MFR	FS	1,000	01.09.2021
MFR	RS	0,500	01.09.2021
MFR	GS	0,500	01.10.2021
MFR	RS	0,679	01.01.2022
MFR	GS	0,500	01.03.2022
MFR	MS	0,500	01.03.2022
UFR	MS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	MS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.05.2021
UFR	RS	0,750	01.05.2021
UFR	RS	0,750	01.05.2021
UFR	GS	0,500	01.09.2021
UFR	RS	0,769	01.09.2021
UFR	BS	0,500	01.09.2021
UFR	GS	0,500	01.09.2021
UFR	GS	1,000	01.09.2021
UFR	GS	0,500	01.09.2021
UFR	GS/MS	0,500	01.09.2021
UFR	FS	0,500	01.09.2021
UFR	GS	0,500	01.09.2021
UFR	GS	0,500	01.01.2022
UFR	GS	0,500	01.01.2022
UFR	GS	0,500	01.01.2022

UFR	GS	0,500	01.01.2022
UFR	GS/MS	0,500	01.01.2022
UFR	MS	0,500	01.01.2022
UFR	RS	0,900	01.01.2022
UFR	RS	0,900	01.01.2022
UFR	RS	0,900	01.01.2022
UFR	RS	0,900	01.01.2022
UFR	BFS	0,500	01.01.2022
UFR	GS	0,500	01.01.2022
UFR	GS	0,500	01.02.2022
UFR	GS	0,500	01.02.2022
UFR	GS	1,000	01.04.2022
UFR	GS	0,500	01.09.2022
UFR	GS	0,500	01.10.2022
SCHW	RS	0,500	01.04.2021
SCHW	RS	0,500	01.04.2021
SCHW	RS	0,500	01.04.2021
SCHW	FS	0,500	01.04.2021
SCHW	FS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	BS	0,500	01.04.2021
SCHW	BFS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.09.2021
SCHW	GS	0,500	01.12.2021
SCHW	GS	0,500	01.02.2022
SCHW	GS	0,500	01.02.2022
SCHW	RS	1,000	01.03.2022
SCHW	GS	0,500	02.08.2022
SCHW	GS	0,500	03.08.2022

GS = Grundschule; MS = Mittelschule; RS = Realschule; FS = Fachschule;

BS = Berufsschule; BFS = Berufsfachschule

b) Aufstockungen von bestehenden JaS-Stellen:

Reg. Be- zirk	Schulart	Umfang der Erhöhung	Aufstockung ab
OBB	FS	0,130	01.05.2021
OBB	GS	1,000	01.05.2021
OBB	MS	0,154	01.06.2021
OBB	FS	0,500	01.10.2021
OBB	MS	0,500	01.10.2021
OBB	RS	0,750	01.01.2022
OBB	MS	0,500	01.01.2022
OBB	MS	0,500	01.01.2022
OBB	MS	0,125	01.01.2022
OBB	MS	0,500	01.01.2022
OBB	MS	0,128	01.01.2022
OBB	MS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,128	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	GS	0,500	01.01.2022
OBB	FS	0,500	01.01.2022
OBB	RS	0,090	07.02.2022
OBB	RS	0,500	07.02.2022
OBB	GS	0,150	01.03.2022
OBB	MS	0,103	01.04.2022
OBB	GS	0,500	01.09.2022
OBB	GS	0,500	01.09.2022
NDB	GS	0,130	01.05.2021
NDB	GS	0,500	01.09.2021
NDB	GS	0,080	01.01.2022
NDB	MS	0,270	01.01.2022
NDB	MS	0,380	01.01.2022
NDB	BS	0,141	01.03.2022
NDB	MS	0,170	01.04.2022
OPF	BS	1,000	01.05.2021
OPF	BS	0,250	01.01.2022

OPF	GS	1,000	01.01.2022
OPF	GS/MS	0,500	01.01.2022
OPF	GS	0,500	01.01.2022
OPF	MS	0,500	01.01.2022
OPF	MS	0,500	01.01.2022
OPF	FS	0,500	01.03.2022
OFR	BS	1,000	01.09.2021
OFR	GS	0,250	01.09.2021
OFR	FS	1,000	01.01.2022
OFR	GS	0,100	01.02.2022
OFR	GS	0,500	01.02.2022
OFR	GS/MS	0,250	01.02.2022
OFR	GS	0,250	01.02.2022
OFR	GS	0,500	01.04.2022
MFR	MS	0,500	01.05.2021
MFR	RS	0,390	01.05.2021
MFR	MS	0,175	01.05.2021
MFR	GS	0,269	01.09.2021
MFR	GS	0,500	01.09.2021
MFR	GS	0,269	01.09.2021
MFR	GS	0,500	01.03.2022
MFR	MS	0,149	01.03.2022
MFR	MS	0,125	01.03.2022
MFR	GS	0,500	01.03.2022
MFR	GS	0,500	01.03.2022
MFR	FS	0,500	01.07.2022
MFR	FS	0,500	01.07.2022
MFR	FS	0,500	01.07.2022
MFR	FS	0,500	01.07.2022
UFR	GS	0,250	01.05.2021
UFR	FS	0,500	01.09.2021
UFR	FS	0,500	01.09.2021
UFR	BS	0,500	01.09.2021
UFR	MS	0,500	01.09.2021
UFR	MS	0,500	01.09.2021
UFR	MS	0,500	01.09.2021

UFR	GS/MS	0,500	01.09.2021
UFR	BS	0,750	01.09.2021
UFR	FS	0,500	01.01.2022
UFR	GS	0,250	01.01.2022
UFR	GS	0,250	01.01.2022
UFR	MS	0,269	01.01.2022
UFR	GS/MS	0,500	01.01.2022
UFR	GS	0,250	01.02.2022
UFR	MS	0,500	01.04.2022
SCHW	MS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	MS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.04.2021
SCHW	MS	0,250	01.04.2021
SCHW	MS	0,500	01.04.2021
SCHW	FS	0,500	01.04.2021
SCHW	RS	0,500	01.04.2021
SCHW	GS	0,500	01.09.2021
SCHW	GS	0,500	01.01.2022
SCHW	GS	0,500	01.01.2022
SCHW	MS	0,500	01.01.2022
SCHW	RS	0,250	01.03.2022
SCHW	GS	0,250	01.03.2022
SCHW	GS	0,250	01.03.2022
SCHW	FS	0,150	01.04.2022
SCHW	FS	0,500	01.04.2022
SCHW	MS	0,250	01.04.2022
SCHW	MS	0,500	01.04.2022
SCHW	MS	0,500	01.04.2022
SCHW	GS/MS	0,100	01.04.2022
SCHW	MS	0,230	01.04.2022
SCHW	GS/MS	0,300	01.04.2022

58. Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie, um die Anmeldeerze für Prostituierte nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) zu erhöhen und somit eine höhere Zahl von registrierten Sexarbeiterinnen bzw. Sexarbeitern zu erreichen, wie viele Sexarbeiterinnen bzw. Sexarbeiter sind aktuell in Bayern registriert (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln) und wie hoch wird die Dunkelziffer von der Staatsregierung geschätzt (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Landesamt für Statistik erhebt jeweils zum Stichtag 31. Dezember die Anzahl der gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Bayern angemeldeten Prostituierten des jeweiligen Jahres. Tabelle 1 schlüsselt die Anzahl der angemeldeten Prostituierten für das Jahr 2020 nach Bezirken auf. Daten für das Berichtsjahr 2021 liegen aktuell noch nicht vor.

Die für den Vollzug des ProstSchG zuständigen Kreisverwaltungsbehörden fordern vor allem im Rahmen regelmäßiger Kontrollen nicht angemeldete Personen dazu auf, ihrer Anmeldepflicht nachzukommen. Darüber hinaus verfolgen die Behörden eingehende Hinweise oder recherchieren auf einschlägigen Internetplattformen bzw. Websites nach entsprechenden Anhaltspunkten.

Sowohl im Rahmen der nach § 7 und § 8 ProstSchG vorgeschriebenen Informations- und Beratungsgespräche als auch in Informationsblättern wird zudem darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Anmeldepflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen wird grundsätzlich ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, sodass hierbei regelmäßig auch überprüft wird, ob die kontrollierten und in der Prostitution tätigen Personen ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind. Entsprechend festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

Zur Höhe der Dunkelziffer liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Tabelle 1: Anzahl der angemeldeten Prostituierten im Jahr 2020 nach Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Insgesamt
Bayern	4 105
Oberbayern	2 049
Niederbayern	113
Oberpfalz	451

Oberfranken	140
Mittelfranken	630
Unterfranken	336
Schwaben	386

Regionalisiert nach dem Sitz der zuständigen Behörde.

Quelle: Landesamt für Statistik, 2022

59. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlingskinder werden im Zuge des Ukrainekrieges mittlerweile in Kitas und Horten betreut (bitte, falls möglich, differenziert nach Altersgruppen und Kinder mit (drohender) Behinderung, in absoluten und relativen Zahlen angeben), wie viele von ihnen nehmen ein Brückenangebot wahr (bitte differenziert nach Altersgruppen und Kinder mit (drohender) Behinderung, in absoluten und relativen Zahlen angeben) und in wie vielen Kitas und Horten führt die Betreuung der Kinder dazu, dass Fachkraftquote und/oder Anstellungsschlüssel nicht eingehalten werden können (bitte unter Angabe der Gesamtzahl an Kitas, die Flüchtlingskinder aus der Ukraine betreuen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele aus der Ukraine geflüchtete Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut werden und wie viele der Kinder an Brückenangeboten teilnehmen, da weder eine zentrale Datenerhebung noch eine zentrale Zuweisung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung erfolgt. Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Aufgabe, es besteht keine Meldepflicht hinsichtlich der Aufnahme geflüchteter Kinder. Die Bedarfsplanung und Aufnahme erfolgt ohne zentrale Registrierung unmittelbar in den einzelnen Kommunen.

Es liegen dem StMAS aktuell auch keine Zahlen dazu vor, in wie vielen Kindertageseinrichtungen die zusätzliche Aufnahme geflüchteter Kinder aus der Ukraine zu einer Unterschreitung der Fachkraftquote bzw. Überschreitung des Anstellungsschlüssels führt, da zur Beurteilung der förderrelevanten Vorgaben auf die Jahresdurchschnittswerte abgestellt wird und die Bildung dieser Durchschnittswerte im April 2022 noch nicht erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

60. Abgeordneter
**Florian von
Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kontakte gab es zwischen Max Josef Strauß und dem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder bzw. der Staatskanzlei im Zeitraum März bis Ende Juni 2020 (bitte unter Angabe des jeweiligen Datums, Art/Ort des Kontakts und der Beteiligten), was war der Inhalt der jeweiligen Kontakte und Kommunikation und welcher dieser Kontakte führte zu Verhandlungen über oder Durchführung von Coronabeschaffungen durch die Staatsregierung bzw. den Freistaat Bayern oder Firmen mit Beteiligung des Freistaats Bayern (bitte unter Angabe aller Details, insbesondere des jeweiligen Datums, der Beteiligten und des Gegenstands der Beschaffungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es gab keine entsprechenden Kontakte.

61. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masken unter Vermittlung der hessischen Textilfirma Lomotex sind in den Regierungsbezirk Schwaben gelangt (bitte aufschlüsseln nach Landkreis), wann wurden diese ausgeliefert und wurden aus dem Lomotex-Masken-Bestand auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und damit bayerische Schulen versorgt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Beantwortung liegt die Annahme zugrunde, dass nach der Eigenschaft der Lomotex GmbH & Co. KG als Verkäuferin von Masken gefragt ist; eine Vermittlung von Masken an die Staatsregierung fand durch das Unternehmen nicht statt.

Folgende Landkreise im Regierungsbezirk Schwaben haben FFP2-Masken der Lomotex GmbH & Co. KG aus dem Pandemiezentallager (PZB) erhalten:

Landkreis/Stadt	Menge	Warenausgang
LK Aichach-Friedberg	25 700	19.01.2021
LK Augsburg	48 675	19.01.2021
Stadt Augsburg	56 275	19.01.2021
LK Dillingen a. d. Donau	18 500	19.01.2021
LK Donau-Ries	26 075	22.12.2020/19.01.2021
LK Günzburg	24 250	19.01.2021
Stadt Kaufbeuren	9 000	22.12.2020/19.01.2021
Stadt Kempten	13 625	22.12.2020/19.01.2021
LK Lindau	15 675	19.01.2021
Stadt Memmingen	8 950	22.12.2020/19.01.2021
LK Neu-Ulm	33 950	22.12.2020/19.01.2021
LK Oberallgäu	29 775	19.01.2021
LK Ostallgäu	27 025	19.01.2021
LK Unterallgäu	28 325	22.12.2020/19.01.2021
Gesamt	365 800	

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und bayerische Schulen wurden nicht aus dem PZB mit diesen Masken beliefert.

62. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) In Bezug auf die Drs. 18/18693 frage ich die Staatsregierung, in welchen Orten sich die genannten sieben Einrichtungen in Schwaben befinden, ob es sich um Einzelpersonen (Ärztinnen bzw. Ärzte), Gemeinschaftspraxen oder Kliniken handelt und wie viele Ärztinnen bzw. Ärzte dort jeweils für Schwangerschaftsabbrüche zur Verfügung stehen, sofern es sich um Kliniken bzw. Gemeinschaftspraxen handelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die gewünschten Informationen liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht vor. Es ist lediglich die Anzahl der zugelassenen Einrichtungen je Regierungsbezirk bekannt, wie sie in der zitierten Drucksache dargestellt wurde.

Unabhängig davon könnten aus Gründen des Datenschutzes die angefragten Informationen nicht herausgegeben werden. Diese Wertung lässt sich auch aus Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz (BaySchwHEG) entnehmen, wonach Informationen, die Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen ermöglichen (wie z. B. der Praxissitz), nicht bekannt gegeben werden. Nach dieser Vorschrift werden Einrichtungen nur gegenüber Frauen benannt, die eine Schwangerenkonfliktberatung nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) oder die schriftliche Feststellung eines Arztes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 StGB nachweisen; und auch dies nur, wenn die jeweilige Einrichtung in die Datenweitergabe eingewilligt hat.

63. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Zahlen liegen ihr zur aktuellen Auslastung der Laborkapazitäten für PCR-Tests vor; wie wird die Kontaktnachverfolgung für positiv Getestete aktuell sichergestellt und welche Pläne gibt es zur Teststrategie nach dem 30. Juni 2022, um auch weiterhin Infektionsketten frühestmöglich zu unterbrechen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Auslastungsgrad der Akkreditierten Labore in Bayern beträgt rd. 35 Prozent (gesamte PCR Testkapazität pro Woche in Bayern, liegt bei 482 574 PCR-Testungen).

Stand 25. April 2022 sind in Bayern 4 649 Personen in der Kontaktnachverfolgung tätig. Der RKI Schlüssel für die CTT-Kräfte (Contact Tracing Teams) wird in Bayern damit weiterhin deutlich übertroffen.

Die Staatsregierung prüft fortlaufend, welche Maßnahmen zur Bewältigung und Eindämmung der Coronapandemie nötig sind und analysiert hierzu im Austausch mit Experten intensiv den weiteren Verlauf der Pandemie. Allerdings wird eine verbindliche Planung durch die Befristung der Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis zum 23. September 2022 für die Anordnung von Schutzmaßnahmen, insbesondere Testungen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Schulen und Kitas erschwert. Zudem läuft die Testverordnung des Bundes (TestV), die eine Abrechnung der Testungen ermöglicht, zum 30. Juni 2022 aus. Der Freistaat Bayern hat die Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert, rechtzeitig die rechtlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Pandemiebekämpfung ab Herbst 2022 zu schaffen sowie eigene Maßnahmen zu ergreifen, und wird dies auch künftig tun.

64. Abgeordneter **Christian Klingen** (Fraktionslos) Vor dem Hintergrund, dass Kanada einen Coronaimpfstoff zugelassen hat, der in Zellen von Pflanzen hergestellt wurde, frage ich die Staatsregierung, wie hoch ist die Wirkweise dieses Impfstoffes gegenüber Corona, welche Möglichkeiten ergeben sich durch die Herstellung der Impfstoffe in Pflanzenzellen für die Zukunft und gibt es in Deutschland oder im Freistaat Bayern Forschungsvorhaben, die sich auf die Herstellung von Impfstoffen oder Medikamenten in Pflanzenzellen spezialisiert haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Der Beantwortung liegt zugrunde, dass mit der „Wirkweise“ des Impfstoffes die „Wirksamkeit“ gemeint ist. Der proteinbasierte COVID-19-Impfstoff Covifenz® der Firma Medicago, der in Pflanzenzellen produziert wird, wurde am 24. Februar 2022 durch die nationale Gesundheitsbehörde Health Canada in Kanada zugelassen. Die Wirksamkeit des Impfstoffes wurde in einer großen klinischen Studie an über 24 000 Probanden in 6 Ländern getestet. Der Impfstoff erwies sich als sicher, schwere Nebenwirkungen wurden nicht berichtet. Die klinischen Studien zeigten eine Wirksamkeit von 71 Prozent über alle untersuchten Virusvarianten. Der Schutz vor der Delta-Variante wurde mit 75,3 Prozent angegeben. Daten zur Wirksamkeit gegen die Omikron-Variante liegen nicht vor, da die Omikron-Variante zum Zeitpunkt der klinischen Studien noch nicht in Umlauf war. Entsprechende Daten sollen noch erhoben werden.

Die Herstellung von pharmazeutischen Produkten in gentechnisch veränderten Pflanzen, sog. „Molecular Pharming“, ist eine Technologie, die seit über 30 Jahren existiert. Das erste Arzneimittel, dessen Wirkstoff in Pflanzenzellen produziert wurde, ist 2012 in den USA zugelassen worden (Eleyso®, Pfizer Inc.). Das Spektrum der Möglichkeiten ist vielfältig und reicht von der Herstellung von Antikörpern über Blutersatzstoffe bis hin zu Impfstoffen und Enzymen.

In Deutschland forscht z. B. das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME im Bereich Pflanzenbiotechnologie¹. Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu konkreten Forschungsvorhaben in Deutschland oder im Freistaat Bayern vor, die sich auf die Herstellung von Impfstoffen oder Arzneimitteln in Pflanzenzellen spezialisiert haben.

¹

<https://www.ime.fraunhofer.de/>

65. Abgeordneter **Andreas Krah**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, sind ihr aktuelle Impfquoten der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen, aufgeschlüsselt nach Berufsbezeichnung und Einrichtungsarten wie in § 20a Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeführt, bekannt und welche Maßnahmen sieht sie vor, um die noch vorhandene Impflücke für Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen zu schließen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Außerhalb des Pflegebereichs gibt es keine gesetzliche Meldepflicht in Bezug auf Impfquoten. Im Bereich der Pflege sind 91,9 Prozent der Beschäftigten mindestens grundimmunisiert. Eine Rechtsgrundlage für die Aufschlüsselung nach Berufsbezeichnungen und Einrichtungsarten besteht jedoch auch dort nicht. Außerhalb dieser Meldepflichten liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nur beispielhafte Informationen zu Impfquoten von den Spitzenverbänden vor. Demnach sind nach einer Umfrage des Deutschen Krankenhausinstituts, an der sich 361 Krankenhäuser ab 50 Betten beteiligt haben, 94 Prozent der Krankenhausbeschäftigten vollständig geimpft oder genesen. Noch vorhandene Impflücken sollen weniger durch Druck und Zwang, sondern vielmehr durch Überzeugung geschlossen werden. Aus diesem Grund werden die betroffenen Personen im Rahmen des bayerischen Vollzugsweges zunächst über die Möglichkeiten der Impfungen informiert, insbesondere auch zum neuen Impfangebot mit Novavax. In erster Linie stehen zunächst die Beratung und Aufklärung im Vordergrund. Die betroffenen Personen werden von den Gesundheitsämtern angeschrieben und gebeten, die notwendigen Nachweise beim Gesundheitsamt einzureichen. Gleichzeitig wird auf ein freiwilliges Beratungsangebot aufmerksam gemacht, um möglichen Zweifeln und Skepsis gegenüber der Impfung entgegen zu wirken. Erst bei weiterhin ausbleibender Vorlage eines entsprechenden Nachweises gegenüber dem Gesundheitsamt wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Hierbei soll sich insbesondere die Teilnahme an einer Impfberatung deutlich begünstigend für die betroffene Person auswirken.

Diese Vorgehensweise ist insbesondere vor dem Hintergrund verhältnismäßig und geboten, da die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 aus Sicht der Staatsregierung nur die Vorstufe einer allgemeinen Impfpflicht sein sollte. Das Ziel, der Schutz vulnerabler Personengruppen kann am besten erreicht werden, wenn sich möglichst viele Menschen impfen lassen.

66. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Telefonate und Kontakte gab es 2020 im Einzelnen im Rahmen der Coronabeschaffungen zwischen Frau Karin Baumüller-Söder, ihrem Bruder Andreas Baumüller und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Baumüller-Gruppe einerseits und der Staatsregierung andererseits (bitte unter Angabe des jeweiligen Datums und der Beteiligten auf beiden Seiten), insbesondere auch mit Amtschef Dr. Winfried Brechmann im Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, von wem ging der Kontakt aus und welche Verträge oder Vertragsverhandlungen gab es generell in den letzten fünf Jahren mit der Nürnberger Firma Baumüller GmbH & Co. KG bzw. der Baumüller Gruppe und der Staatsregierung bzw. nachgeordneten Behörden oder staatlichen Beteiligungen (bitte unter Nennung des jeweiligen Datums, aller Beteiligten auf beiden Seiten und dem Inhalt der jeweiligen Kommunikation)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Handeln der Staatsregierung bei der aufgrund der dramatischen Notlage im Frühjahr 2020 dringend erforderlichen Beschaffung von Schutzausrüstung erfolgte nach Recht und Gesetz. Hierzu gehörte insbesondere, allen Hinweisen auf Beschaffungsmöglichkeiten nachzugehen und diese ohne Ansehen von Personen durch die für die Beschaffung zuständigen Stellen überprüfen zu lassen.

Die Baumüller-Gruppe reichte am 21. April 2020 ein Angebot über Masken beim für die Beschaffung von Schutzausrüstung zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ein. Vorausgegangen war Anfang April 2020 ein einziges Telefonat zwischen der Amtsleitung des StMGP und Frau Baumüller-Söder, um grundsätzlich zu erörtern, wie die Baumüller Gruppe ihre Kontakte zur Beschaffung von Schutzausrüstung bestmöglich bei der Bekämpfung der Pandemie einsetzen könnte. Ein Vertragsabschluss bzw. ein Austausch von Leistungen erfolgte nicht.

Was die weiteren Fragen angeht, wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Ebner-Steiner vom 18. März 2021 und 12. April 2021, Drs. 18/16316 und 18/16317 verwiesen.

67. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb ist die im Januar 2021 gestartete Studie „Antibiotic Stewardship durch individualisierte homöopathische Behandlung von rezidivierenden Harnwegsinfekten“ entgegen dem Landtagsbeschluss vom 07. November 2019 (Drs. 18/4640), wonach der Focus primär auf reduzierten Antibiotikaeinsatz und nur ergänzend auf eine „mögliche positive Rolle“ homöopathischer Mittel gelegt werden sollte, doch auf die klinische Prüfung von bis zu 138 dezidiert „homöopathischen Präparaten“ verengt worden, wie viele Mittel hat die Leitung der Studie bislang aus den bereitgestellten insgesamt 800.000 Euro abgerufen und in welches nationale oder internationale Register klinischer Studien ist die Untersuchung eingetragen worden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die von der Staatsregierung unterstützte Studie, die von der Technischen Universität München, Klinikum rechts der Isar – Abteilung für Nephrologie – unter Leitung von Prof. Dr. med. Lutz Renders durchgeführt wird, setzt den Landtagsauftrag, zu untersuchen, wie ein reduzierter Antibiotikaeinsatz im medizinischen Bereich auch und insbesondere durch alternativmedizinische Methoden realisiert werden kann, vollumfänglich um. Primäre Studienziele sind:

1. Prüfung, ob die Frequenz der Harnwegsinfekte (HWI) und die Beschwerdeintensität der HWI-Episoden bei Frauen mit rezidivierenden HWI durch zusätzliche individuelle homöopathische Therapie (ihomTx) reduziert werden kann und
2. ob der Gebrauch von antimikrobiellen Substanzen in der Population durch zusätzliche ihomTx reduziert werden kann.

Für die ihomTx werden die in der Anlage zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Dominik Spitzer betreffend „Studie zu einem reduzierten Antibiotikaeinsatz“, Drs. 18/17205 aufgeführten homöopathischen Präparate verwendet.

Bisher wurden dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Auszahlung an die Studienleitung Ausgabemittel in Höhe von 263.282,83 Euro zugewiesen.

Die Eintragung in ein nationales oder internationales Studienregister ist Aufgabe der Studienleitung. Hierzu liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

68. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Nachdem die Staatsregierung mit dem Maßnahmenpaket Klimaaufensive vom November 2021 einen sogenannten Klimatoken (Maßnahme Nr. 5.31) einführen will frage ich sie, welche Wirkung will die Staatsregierung mit der Einführung der sogenannten Ökotoken erzielen, in welcher Phase der Umsetzung befindet sich Maßnahme und in welcher Form sollen diese Token eingeführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat das Staatsministerium für Digitales sich zum Ziel gesetzt, mit digitalen Lösungen nachhaltiges Verhalten zu unterstützen und Bürgerinnen und Bürger für das Thema Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu sensibilisieren. Geprüft wird dabei eine Anwendung auf Basis der Blockchain-Technologie. Hierbei sollen keinerlei Daten zentral gespeichert werden, es handelt sich um eine sichere und datenschutzkonforme Lösung.